Crim.
186
mc

Crim. 186 mc

Nöllner

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Kritik

des

gerichtlichen Verfahrens

gegen

Pfarrer Weidig.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Kritik

des

gerichtlichen Verfahrens

gegen

Pfarrer Weidig.

Ein Beitrag zur Charakteristik

der

politischen Parteien und der Rechtszustände Deutschlands

nebst

actenmäßigen Belegen.

Von

Dr. Friedrich Noellner,

Großherzoglich Hessischem Hofgerichtsrathe in Gießen.

Braunschweig,

Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn.

1845.

6c

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

52.85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Eine Vorrede bezweckt häufig dasselbe, was das erste stillschweigende Compliment gegen Denjenigen ausdrückt, welchem man seine Aufwartung macht, um ihn in einer wichtigen Angelegenheit anzureden. Mehr als eine solche Regel des äußeren Anstandes enthält eine Vorrede, wenn sie den Standpunkt des Redners und die Richtung, nach welcher er strebt, wenigstens andeutet. In dieser Beziehung verweise ich auf die Einleitung, in welcher man finden wird, daß ich auch diesmal die wissenschaftliche Grundlage festgehalten und mich bemüht habe, das, wie gewöhnlich, in dem Titelblatte angeheftete Aushängeschild auch nach innen zu rechtfertigen.

Ein Gebrechen, welches allen Zeiten anklebt, ist die unermeßliche Majorität, welche die Lüge im Leben vor der Wahrheit voraus hat, jene Lüge, von welcher Talleyrand in seiner pikanten Manier sagte: die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gesinnungen zu verhehlen.

Es wäre die lächerliche Aufgabe eines Sisyphus, solche Thorheiten zu bekämpfen. Die Menschen können nun einmal aus der Subjectivität ihres Denkens nicht herauskommen, am wenigsten in politischen Angelegenheiten, in welchen sie gerne, wenn man so sagen darf, einer politischen Ideologie und Phraseologie nachstreben, und eben darum hat bei und neben der Kritik des Processes gegen Weidig, die Lüge, neben manchem Wahren und Treffenden, einen breiten Platz eingenommen, zur neuen Bewahrheitung von Machiavell's traurigem Denkspruche: ducitur vulgus perpetuo quasi captivorum specie; et nihil fere quam vulgus in toto orbe versatur*).

Ich habe meiner Divinationsgabe kein großes Compliment zu machen, wenn ich in dem Vorworte zu der »actenmäßigen Darstellung« jenes Processes persönliche Angriffe vorausgesehen habe, desto mehr wurde ich durch die gemeine pöbelhafte Art derselben, namentlich gegen einzelne ausgezeichnete ehrwürdige Staatsdiener, und durch mancherlei Entdeckungen, von welchen Personen die Intriguen veranstaltet waren, überrascht. In dieser Beziehung finde ich mich veranlaßt, diese bescheidene Schrift meinen Freunden und Feinden zu dediciren.

---

*) Darf man das Volk betrügen?
Ich sage nein!
Doch willst Du sie belügen,
so mach' es nur nicht fein.
— »Lug oder Trug?« von Göthe.

Was ich in jener ersten Schrift als eigene Meinung vorgetragen hatte, habe ich nicht zum Kanon der Rechtgläubigkeit erhoben; ich glaube genug gelernt zu haben, um zu wissen, daß die Anmaßung eines Attributes der Gottheit, nämlich der Unfehlbarkeit, nur lächerlich machen kann, daß wenigstens wahre Wissenschaftlichkeit nicht unduldsam ist, sondern gegenseitige Anerkennung und die Ueberzeugung voraussetzt, es gebe für den Menschen hienieden kein Erkennen der Wahrheit, sondern nur ein Streben darnach; aber ich weiß auch, daß bei politischen Fragen von Vielen jede friedliche Forschung verschmäht, Jeder, welcher die Parole: »liberté, egalité! *) nicht kennt, als Feind behandelt, und mit einer persönlichen Wuth angefallen wird, als gelte es ein Duell auf Leben und Tod. Gegen solche Angriffe giebt es eigentlich kein besseres Mittel, als ein wenig bei Seite zu treten, um dem Stoße des blindlings einrennenden Kämpfers den freien Luftraum zu gönnen; denn auch so wird wahr das: procumbit humi bos! — allein es zeigt sich noch eine zweite Seite. Bekanntlich ist durch Rabener in einer besonderen Abhandlung schon längst bewiesen: daß die Begierde, Uebeles von Anderen zu reden, weder vom Stolze noch von der Bosheit des Herzens, sondern von wahrer Menschenliebe herrühre; es ist dort gezeigt, daß selbst die Götter des Alterthums ohne Momus einen sehr unvoll-

*) Viele unserer Landsleute sind sonderbare Copien lebhafter und stürmender Franzosen, und damit treten sie nun in Deutschland als Originale auf. Von ihrem Vaterlande haben sie Nichts als den Körper.

kommenen Himmel gehabt hätten, weil Jemand nöthig war, vor dessen Begierde, Böses zu reden, sie sich zu scheuen hatten. Warum also über eine Einrichtung unserer sublunarischen Welt eifern, die Jupiter selbst, nach quellenmäßigen Zeugnissen, sich gefallen lassen mußte? Zu der allegirten gelehrten Dissertation einen Beitrag zu liefern, schien mir ergötzlich und verdienstlich zugleich. Kommen Sie also näher, meine Herren! Kriechen Sie aus Ihren gelehrten und geheimen Löchern hervor; Sie sollen bei strengem Ernste und bei heiterem Scherze die Musterung passiren, und wenn Sie noch so finstere und unbekannte Gesichter haben sollten!

Man wird freilich finden, daß ich mich bei dieser Revue mitunter, wie man zu sagen pflegt, stark ausdrücken werde; allein das s. g. Diplomatisiren verstehe ich so wenig, als es angemessen ist, den süßen, schleichenden Complimentirton, welcher ohnehin mehr auf Bescheidenheit als auf Höflichkeit Ansprüche macht, gegen Leute anzustimmen, welche, sonst klein, nur durch ihr Geschrei groß sind *); ohnedies ist, wie Lessing richtig bemerkte, Höflichkeit keine Pflicht, und nicht höflich sein, ist noch lange nicht grob sein; am wenigsten gegen jene Agitatoren, welche einerseits die Plebejer mit zärtlichen und einschmeichelnden Tönen zu gewinnen und dann durch ein gelindes Streicheln, wie bei

*) »Und ist nicht Stärke und Schärfe des Tones nöthig, um in Deutschland gehört zu werden?« — so fragt Welcker im »Herold« von 1845. Nr. 75. S. 298. —

Hauskatzen, zu electrisiren suchen, andererseits aber dadurch an Größe zu gewinnen vermeinen, daß sie in einem Mischmasch von Hochmuth, von Neid und von Vaterlandsliebe die Staatsregierungen in den frechsten Grobheiten zu erniedrigen und mit Stentorstimmen ein bellum omnium contra omnes zu erregen suchen, — denn, wie die Engländer sagen, fluchen Diejenigen der Regierung am lautesten, welche am meisten an der Regierung Antheil zu nehmen wünschen.

Wem aber dies noch nicht dient, um meine Schreibart zu billigen, der bedenke, daß ich auch zur Abwehr boshafter Angriffe schreibe und daher sogar ein Recht habe, meine Entrüstung ganz nach meinem Sinne auszusprechen, so wenig auch dadurch irgend Etwas pro redimenda vexa geschehen sollte.

Im Punkte der Ehre, sei es der privaten oder amtlichen, bin ich empfindlich; ist dies ein Fehler, so bekenne ich ihn hiermit aufrichtig. Wenn Andere auf Angriffe, welche sie vor der öffentlichen Meinung bloßstellen, schweigen, so können diese ihre guten Gründe dazu haben; bei mir gelten sie nicht. Der Frieden, welchen Viele nur aus Schwachheit und Furcht lieben, darf niemals, selbst nicht mit dem geringsten Theile jener Ehre erkauft werden, und so werden Diejenigen, welche mich befehden, wenn ich sie als ebenbürtige Gegner betrachte und insofern ich das Verweilen auf dem literarischen Kampfplatze nicht für ermüdend und langweilig,

oder gar das: nimium altercando veritas amittitur für plaggreiflich halte, stets mich bereit finden, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, zumal wenn die Kriegsführung auch für die Wissenschaft einige Beute verspricht.

Und nun zur Sache!

Gießen, im October 1845.

Der Verfasser.

Einleitung.

Als ich die actenmäßige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Weidig veröffentlichte, gab ich die Motive dazu und die Zwecke, welchen ich dienen wollte, treulich an. Die öffentliche Meinung forderte dringend Aufschlüsse über schwere Beschuldigungen, welche die Justiz belasteten, ich gewährte diese Aufschlüsse, so weit ich es vermochte; ich verband damit einen höheren Zweck, indem ich die Aufmerksamkeit auf unsere deutschen Rechtszustände überhaupt lenken und für die längst ersehnte Reform durch neue Thatsachen wirksam werden wollte. Verdiente ein solches Beginnen Tadel?

Weidig kannte ich nur aus den Acten, an dem Verfahren gegen ihn hatte ich niemals Theil genommen, jede persönliche Beziehung war mir fremd, mehr als eine actenmäßige Darstellung konnte ich nicht geben. Wem diese nicht genügte, der konnte sie unbeachtet lassen, mir schienen die Acten für die Aufgabe, welche ich mir gestellt hatte, ein reiches Material darzubieten. Wo lag hier ein Grund, persönlich mich anzufechten? Geziemt es sich, abweichende Meinungen mit persönlichem Grolle, mit Toben und Schimpfen anzufechten? Und gerade von Jenen, welche so stürmisch gegen Ketzerprocesse eifern und daher diejenigen, welche nicht ihres politischen Glaubens sind, am wenigsten mit einem: anathema sit! verfolgen sollten?

Meine Eigenschaft als Staatsdiener setzte mich bei Jenen, welche, vermöge ihrer eigenen egoistischen Gemeinheit, bei Anderen nur verkappte Zwecke der Selbstsucht argwöhnen, welchen der Glaube an ein aufrichtiges redliches Streben

nach Wahrheit in dem Sumpfe eigener Verworfenheit untergegangen ist, dem Verdachte aus, daß ich — der schon lange als Gegner des ancien régime im Rechte aufgetreten war — mich zum advocatus diaboli einer »unsaubern Sache« aufgeworfen und so den Agenten zweier heterogener Interessen gespielt habe. Alles, was ein ehrlicher Mann solchen Leuten entgegensetzen kann, ist: ein paar Körnchen Mitleid in seine Verachtung und seinen Abscheu vor diesem Argwohne zu mischen. Wer möchte wagen, in irgend einem Jahre lang geführten Untersuchungsprocesse jeden Fehler zu bemänteln? wer möchte es auf Kosten seines Verstandes und seiner Reputation übernehmen, die handgreiflichsten Chikanen, Inhumanitäten und Rohheiten als Ausflüsse der Gerechtigkeit zu schildern?

Ich habe der »actenmäßigen Darstellung« die Grundsätze vorausgeschickt, welche mir die richtigen zu sein scheinen, eine Vergleichung derselben mit den Thatsachen ergiebt meine Ansicht in der unbefangensten Form; ich habe mich auf diesem Wege von jeder Persönlichkeit und von jeder Verletzung sowohl der allgemeinen, als der amtlichen Sitte frei gehalten. Wenn ich zuweilen zu einzelnen Thatsachen in eigenem Urtheile den Schlüssel zu geben versuchte, so geschah dies nicht in der anmaßenden Absicht, auf die eigene Ueberzeugung der Einsichtsvollen in bestechender Weise als Vordenker einwirken zu wollen, sondern in dem Streben, die durch die vorausgegangene Schrift »Weidig's Tod« vielfach schon irregeleitete öffentliche Meinung zu berichtigen und die nähere Entwicklung des inneren Zusammenhangs der actenmäßigen Quelle zu erleichtern.

Eine Reihe von Schriften ist der »actenmäßigen Darstellung« gefolgt. Die juristische Kritik hat sich mit dem merkwürdigen Rechtsfalle weniger beschäftigt, als er verdient hätte [1]), um so eifriger bemächtigten sich desselben in lang-

[1]) Ueber die verschiedenen litterarischen Erzeugnisse, welche den Proceß Weidig betreffen, siehe die zwar kurze, aber scharfsichtige Kritik in den

beinigen Tiraden und Floskeln auf der einen Seite einige politische Exaltados und sich selbst entzündende Schreier, andererseits aber gerieth der ernste Rechtsfall in die Hände litterarischer Gamins und solcher Quellenforscher, welche aus der ersten besten Pfütze schöpfen, ohne sich zu bekümmern, wie stark sie sich besudeln. Sowohl jene als diese appellirten an die deutsche Nation und haranguirten sie in bodenloser Gemeinheit unter dem Kriegsgeschrei: fraternité ou la mort! Sie glaubten pro patria das Albernste reden zu dürfen und für alle Albernheiten wegen der Heiligkeit des Gegenstandes hinreichend entschuldigt zu sein. Habent sua fata libelli! denn während auf der einen Seite ein kraftloser, nur nach dem digito monstrari et dicier hic est! jagender s. g. Kritiker [1]) in starken, aber treffenden Zügen als eine an dem Fasse der Danaiden vergeblich sich abringende »Waschfrau« charakterisirt wurde, suchte diesen die andere Seite in athemloser Redseligkeit und nach dem Spruche der Bibel: »Die Zunge ist ein kleines Glied, aber sie verrichtet große Dinge«, als exaltirten Vertreter politischer Hirngespinnste, als Nachwäscher am Strohfeuer der Demagogie zu schildern.

Und dieselben Kritiker, welche vor der gesammten Nation ihre Blößen aufgedeckt, welche statt zuweilen ein bescheidenes non liquet zu äußern, im Tone der Gottheit reden und vom Publicum ein hirnloses Nachbeten des credo verlangen, dieselben Kritiker dringen in nackter Unverschämtheit von entgegengesetzten Seiten auf mich ein, um mich niederzuwerfen; ich bleibe also stehen und hätte nur aus ihrer Mitte auszuscheiden, um (wie ohnedies schon geschah) mich

---

kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter und Schneider, Jahrgang IX, Heft 3, v. 1845, Seite 260—272.

1) Was fragst du viel: wo will's hinaus,
wo oder wie kann's enden?
Ich dächte, Freund, du bliebst zu Haus
und sprächst mit deinen Wänden.

als ruhiger Beobachter zu ergötzen, wie beide sich einander selbst in den Haaren liegen. Beweis't nicht diese einzige Erscheinung, daß Unparteilichkeit mir gelungen sei, daß ich die richtige Mitte eingehalten habe?

Es ist ein ekelhafter Anblick, sich zwei Spinnen fressen zu sehen, es scheint lächerlich zu sein, sich in der Manier des edlen Ritters von der Mancha mit Todten zu zanken, es ist das Vorrecht eines armseligen Stümpers der litterarischen Donquixotterie, unangefochten und unausgepfiffen dem Publicum vordociren zu dürfen, und ich war daher anfangs schwankend, ob ich die Unbilden, welche meine Person treffen sollten und durch die Art ihres Vorbringens sich selbst richten, mit stillschweigender Verachtung über die Achsel ansehen, oder ob ich den Streit im Interesse meiner dienstlichen Stellung, und um einen kleinen Beitrag zu liefern zur Schilderung der deutsch-politischen Kritik, bis zur Schlußerklärung fortsetzen solle. Die Celebrität [1]), welche mein Name durch die getreue Schilderung einer cause célèbre erlangt hatte, war mir, welcher stets nach dem: bene vixit, qui bene latuit! sein größtes Glück in der Mitte seiner Familie fand, zuwider geworden, der Streit schien weniger mehr eine wichtige Sache, als in Bezug auf mich einige mit Rodomontaden aufgetretene Poltrons zu berühren, ich hatte meinen Heerd nicht zu vertheidigen, weil ich in dem Processe gegen Weidig niemals mitgewirkt und als ganz unbetheiligte Person vor die öffentliche Meinung nur als Berichterstatter dessen, was die Acten enthielten, hingetreten war. Indem ich nun noch das reiche Material der Acten zur Verständigung mit einem Leitfaden versah, war leicht vorauszusehen, daß das alte: obsequium amicos, veritas odium parit! auch gegen mich in Erfüllung gehen

[1]) Ich verstehe darunter das Jedermann zu gönnende Glück, denjenigen bekannt zu werden, welche Einen nicht kennen.

werde[1]). Doch darin habe ich mich getäuscht, daß man, um feurige Kohlen auf mein den Frieden liebendes Haupt zu sammeln, meine frühere amtliche Stellung verdächtigen und an die Vertheidigung des größten Unsinns auch noch eine den Weidig'schen Proceß in keiner Beziehung aufklärende Calumnie reihen werde. Dies veranlaßt mich, nochmals zu reden.

Während einer langjährigen Laufbahn als Untersuchungsrichter hatte ich Zeit und Mittel genug, die Nichtswürdigkeit von allen Seiten kennen zu lernen; man könnte glauben, es hätte mich darum nicht überraschen sollen, als ich, der stets gewohnt, auf dem geraden Wege des Rechts zu gehen, niemals einer Vernachlässigung seiner Pflichten beschuldigt, ein aufmerksamer Beobachter und (pro virium mearum modulo) Beförderer des Fortschritts im Rechte war, jene Verworfenheit nochmals und sogar unter dem Deckmantel des Patriotismus, von maskirten Repräsentanten der Wahrheit und Gerechtigkeit, vor mich hintreten sah.

Wer aber ruhig seine Hand auf's Herz legen kann, wer sich im Besitze der conscia mens recti [2]) befindet, hat weder die Oeffentlichkeit, noch die Parteien zu scheuen. Wäre mein Gewissen auch an der kleinsten Stelle nicht rein gewesen, so würde die gemeinste Klugheit gerathen haben, von einem Kampfplatze fern zu bleiben, auf welchem die Wuth der Parteien ihre vermeintlichen Gegner mit dem anatomischen Messer bis in die feinsten moralischen Gebilde secirt, um irgendwo für den Verdacht mikroskopische Untersuchungen anzustellen. Eine Reihe von Jahren war ich Inquirent [3]), zweimal hatte ich ausgedehnte politische Untersuchungen zu

---

[1]) Dacht ich's doch! wissen sie nichts Vernünft'ges mehr zu erwiedern! Schieben sie's Einem geschwind in das Gewissen hinein! Schiller.

[2]) . . . . . famae mendacia ridet. Ovid.

[3]) Seit geraumer Zeit besteht meine amtliche Thätigkeit nur in civilistischen Arbeiten.

führen, ich blieb bis dahin unangefochten, ich wurde selbst von denjenigen, nach deren Lob ich niemals gestrebt hatte, als ein Mann der »Humanität« gepriesen. Die »actenmäßige Darstellung« gibt dem Parteihasse Veranlassung, dieses Lob, als auf Irrthum beruhend, zu widerrufen. Nach allen Seiten entfalten gerade Diejenigen, welchen die Wachsamkeit der Polizei am meisten verhaßt ist, ein Spionirsystem, was am Beweise fehlt, ersetzen leicht Verläumdung und luftige Hypothesen, und in dem frohlockenden Bewußtsein des: calumniare audacter, semper aliquid haeret! erheben sie sich zu Anklägern im Namen der öffentlichen Wohlfahrt, während sie nichts betreiben als das schon im Alterthum mit Infamie behaftete Gewerbe der — Delatoren. Vielleicht gelingt daneben der hämische Streich, die Beamten eines und desselben Staats zusammenzuhetzen, durch die Vertheidigung des unschuldig Befehdeten neue Waffen zum Angriffe zu gewinnen, sogar das Recht der obersten Staatsbehörde, die Geschäftsführung der Staatsdiener zu überwachen und diese zur Rechenschaft aufzufordern, vor aller Welt an sich zu ziehen und zuletzt der durchtriebenen Kriegslist sich zu erfreuen, die Staatsmaschine abermals ein wenig in Unordnung gebracht und sich wegen gerechter Strafen gerächt zu haben!

Es schien mir verdienstlich dazu beizutragen, eine solche »Kritik«, eine so fruchtlose Schmarotzerpflanze an dem hohen Baume der deutschen Litteratur, eine solche Tyrannei der Meinungen, durch meine persönliche Vertheidigung in's Licht zu stellen [1]).

[1]) »Es ist — so bemerkte neuerdings ein ausgezeichneter Staatsmann — eine Folge des öffentlichen Lebens in einem Staate mit freier Verfassung, daß einzelne Personen von der Presse heftig und derb angegriffen werden. Mäßigung und leidenschaftslose Prüfung kann man nicht allerseits erwarten, selbst mit einer gemäßigten Freiheit der Presse vereinigen sich solche Auswüchse, unter welchen Einzelne ungerecht leiden mögen, welche aber nicht zu beseitigen sind, und daher als Bestand-

Das Amt eines Untersuchungsrichters, zwar reich an Erfahrungen und tiefen Blicken in das menschliche Herz, war mir niemals ein angenehmes, es war mir zuwider, das Verbrechen alltäglich in seiner gemeinsten Blöße vor mir zu sehen, energische Anstrengungen machen zu müssen, darauf gerichtet, das sociale Leben von seinem verderblichen Auswurfe zu reinigen; es war mir zuwider, ein solch' mühevolles Amt und jedes entschiedene Auftreten von sentimentalen, gleißnerischen und boshaften Philanthropen als ein Product der Inhumanität bezeichnet zu sehen; ich zerfiel in den innersten Widerspruch, indem ich ein Verfahren, welches ich nach rechtlichen Principien als mangelhaft und zum Theile als verwerflich erkannt zu haben glaubte, nach dem Grundsatze: lex, quamvis dura, tamen est scripta, auszuführen hatte.

Es ist an und für sich kein Geschäft aufreibender, als die unausgesetzte Erforschung weit ausgesponnener Verbrechen; in den politischen Untersuchungen hatte ich daneben, zur Förderung der Sache, fast bis zur Erschöpfung gearbeitet, meine früher kräftige Gesundheit wankte, ich verfiel in eine langwierige, lebensgefährliche Krankheit, erst jetzt ward ich von einem Amte befreit, auf dessen Verwaltung ich mit der Ruhe, welche redlich geleistete Pflicht gewährt, zurückblicken kann.

Und wegen einzelner verdrehter, mit dem Gifte versteckter Lästerungen bestreuter Handlungen aus einem solchen Amte sollte ich mich nun rechtfertigen gegen ehemalige Inquisiten, gegen Leute, welche nur groß sind durch eine

---

theile der Thätigkeit des politischen Lebens und der allgemeinen Bewegung des geistigen Fortschritts, verglichen mit dem überwiegenden Guten, was die politische Presse leistet, geduldet werden müssen. Dem Einzelnen mag es dann obliegen, sich zu rechtfertigen.« — Es ist klar, daß hier die Wahrheit der Thatsachen, auf welchen der Angriff beruht, vorausgesetzt und die Calumnie, selbst als tolerirter »Auswuchs«, nicht in Schutz genommen wird.)

kühne Skepsis aller Redlichkeit selbst bei den Regierenden, oder gegen Solche, welche, um der öffentlichen Sache zu dienen, wie feile Gladiatoren gekämpft und den Vorwurf der niedrigsten Gesinnung auf nicht weniger als 443 Seiten selbst bis zur Evidenz bewiesen haben? Gewiß nicht! Aber dem Publicum will ich eine gedrängte, jedoch mit Thatsachen belegte Aufklärung darbieten, mit welchen Geschwüren unsere deutsche politische Presse, unsere politische Kritik behaftet ist, wie diejenigen, welche so gerne als Lieblinge der deutschen Nation gelten möchten [1], durch die Art ihrer Wirksamkeit seine größten Feinde durch Hemmung eines zeitgemäßen Fortschritts sind.

Will man auch diese Schrift nur als Schutzwehr betrachten, weil man vergeblich nach persönlichen Angriffen suchen wird, weil ich — denn das wäre gewiß Hochverrath — Niemandem den Krieg in sein eigenes Land spielen will, so werde ich doch das ganze Arsenal von Voraussetzungen, Verdrehungen, Verläumdungen, Vergiftungen als das hinstellen, was es ist, nämlich als eine auf Täuschung der öffentlichen Meinung berechnete List, durch Anfechtung meiner Person die Glaubwürdigkeit der Thatsachen zu zerstören, welche ich in einer »actenmäßigen Darstellung« zur allgemeinen Kenntniß gebracht habe.

Es giebt Leute im Großherzogthum Hessen, welche, von persönlicher Leidenschaft getrieben, ihre Freude darin finden, in allen Morästen nach Material zu suchen, um die Ehre der Justiz zu kränken und in der Dunkelheit der Nacht mit jenen gemeinsame Sache zu machen, welchen nun einmal der Gedanke, Mohren weiß zu waschen, in eine fixe Idee übergegangen ist. Irre ich nicht, so habe ich in Begleitung Einzelner jener feigherzigen Handlanger das Gespenst, welches allein am Tage sich zeigt und im Gefolge jedes Bubenstücks

[1]) Mirabeau sagte: das Volk hat in einer freien Verfassung seine Schmarotzer, seine Schmeichler, seine Schranzen, seine Sclaven!

sich befindet, selbst gesehen; ich meine — das böse Gewissen. Werden sie, welche ich hier meine, wenigstens noch fähig sein, schamroth zu werden, wenn diese Zeilen die verborgenen Saiten ihrer gemeinen Seele treffen? Werden sie sich noch tiefer verkriechen, um Gift und Galle zu erzeugen in einem Lande, welches seit Jahrhunderten durch die aufrichtigsten Bande zwischen Fürst und Volk belebt war? Tretet öffentlich auf, wenn Ihr der Gerechtigkeit dienen wollet, oder schweiget gänzlich, bis ein höherer Richter, auch ohne Euch, Sünden von menschlichem Irrthume scheidet!

Man könnte sich, worauf ich schon im Vorworte hingewiesen habe, wundern über den grellen und zuweilen heftigen Ton, in welchem ich diese Schrift gehalten habe[1]), allein man erinnere sich dabei der Stellung, in welche ich durch die unwürdigen Zudringlichkeiten meiner Angreifer versetzt worden bin. Wenn die Wage, worauf das Unrecht liegt, zu sehr niederschlägt, so läßt sich nur dadurch, daß man mit aller Kraft die andere Schale in's Gleichgewicht oder zum Uebergewichte bringt, das Recht wieder herstellen. Wenn ein Bandit mit einem Dolche auf Jemanden einrennt, so wäre es Schwachheit, sich lediglich mit einem Hute zu vertheidigen, es wäre lächerlich, gegen laut ausgeschrieene Grobheiten seinen Athemzug so zu mäßigen, wie ein Verliebter seine Zärtlichkeiten zuflüstert, es wäre zopfmäßige Pedanterie, dagegen im steifen Canzleistyle zu reden. Ich stimme mit Luther: „Aergerniß hin, Aergerniß her; Vertheidigung hat kein' Aergerniß!“ und mit Lessing, daß der Neidische, der Hämische, der Hetzer, der wahre Grobe sei, und wenn er sich noch so höflich ausdrückt[2]).

---

[1]) Ich habe mich erstaunt, wie Manche auf die empfindlichsten Stöße so ruhig halten, wie ein Schaf bei der Wollschur.

[2]) Im neuen Jahre Glück und Heil!
Auf Weh' und Wunden gute Salbe!
Auf groben Klotz ein grober Keil!
Auf einen Schelmen anderthalbe! Göthe.

Man hat mir ein eigenes Capitel unter dem marktschreierischen Titel: »Untersuchungssünden« dedicirt, ich komme nunmehr diese zu beichten, aber ohne contritio cordis und so, daß ich das sigillum confessionis der öffentlichen Meinung anvertraue, von welcher ich ex opere operato Absolution erwarte. Habe ich geirrt, so bin ich mir bewußt, niemals den Ritter sans peur et sans reproche gespielt zu haben, was gewisse Leute so gerne thun, deren Geisteszustand freilich sie fast unzurechnungsfähig macht. Wenn meine Erwiederung auf jenes Capitel Schonung athmet, so geschieht es nur, weil ich, trotz einer langwierigen Inquisitionslaufbahn, welche nach der gemeinen Lehre überall Mißtrauen erntet, von der Ansicht ausgehe, daß es keinen ganz bösen Menschen gebe, daß kein menschliches Ungeheuer existire, das schlecht genug wäre, um das nulla virtute redemtum a vitiis wahr zu machen. Von hochmüthiger Selbstgefälligkeit frei zu sein, erfordert auch ein billiger Richter fremder Schwächen zu sein, aber die Bosheit verdient keine Schonung, und ich bin daher nur gegen sie mit Schärfe aufgetreten.

Die partie honteuse dieser Schrift ist für mich die Nothwendigkeit, so vieles von meiner Person zu reden, denn ich denke nicht daran, mich zum Defensor Anderer aufzuwerfen, welche sich selbst rechtfertigen mögen, wenn sie dies wollen oder können. Ich werde hierbei auf einzelne Mittheilungen der Tagespresse eingehen, weil ich weiß, daß sie Aufsehen erregten, und zwar durch die Art ihrer Schilderung, obwohl der aufmerksame Beobachter die parteiliche Richtung wahrnehmen konnte, aber ohne den Schlüssel dazu zu finden.

Auf den Ruhm, welchen sich Cicero in der Sache des Cluentius ganz offen beilegte, und welchen die eifrigsten Verfechter der Sache Weidig's weislich geheim gehalten haben: »se tenebras offudisse judicibus,« habe ich nie An-

spruch gemacht, obwohl schon Xenophon[1]) von dem großen Einflusse einer solchen Manipulation auf die Richter Athen's sagte: »aufgereizt durch Beredsamkeit verdammen sie nur zu oft den Unschuldigen, durch schöne Worte zum Mitleid und zum Wohlwollen bewegt, sprechen sie Schuldige los und ehren sie wohl gar!«[2]) Sollten die Richter Athen's einer solchen geistigen Bestechung zugänglicher gewesen sein, als es die deutschen Richter sind, welche jetzt über den Weidig'schen, mit zahllosen Lügen und Verdrehungen illustrirten Rechtsfall urtheilen, oder schon längst geurtheilt haben, ehe sie sich nur die Mühe nahmen, gründlich zu prüfen? Es giebt Viele, welche es vorziehen, sich angenehm betrügen zu lassen, als die Fasern jenes Gehirntheiles anzuspannen, in welchen die Cranioskopie den Sitz des Scharfblickes entdeckte, und welche dabei, nach dem Muster des weisen Stadtgerichtes zu Abdera in dem berühmten Streite über des Esels Schatten, stets ohne Bedenken und einstimmig entscheiden.

Man hat zwar einer »actenmäßigen« Darstellung, schon ehe sie erschien, von einer gewissen Seite her allen Werth abgesprochen, weil Acten Nichts beweisen könnten, und in der That kommt einer solchen Ansicht der Mangel alles Vertrauens des Volkes, ja das Mißtrauen gegen unser geheimes Strafverfahren, welches, zumal bei der Geneigtheit der Menschen zum Romantischen und Außerordentlichen, den Glauben an die abenteuerlichsten Geschichten begünstigt, sehr gut zu Statten; aber die Acten sind doch, da Weidig

[1]) Apolog. Socrat. 4.

[2]) Wenn daher die Aufmerksamkeit des ehrwürdigen Gerichts des Areopagus durch eitles Geschwätz zerstreut und der Vortrag von der Thatsache abgelenkt wurde, trat augenblicklich der Ausrufer hervor und gebot Stillschweigen. — Die polizeilichen Verbote verbrecherischer Schmähschriften können vor der deutschen öffentlichen Meinung die Stelle jener Athenienſischen Ausrufer nicht vertreten!

todt ist, die einzigen Mittel, zur Wahrheit zu gelangen, und man sollte glauben, diese wäre dadurch klar genug zu Tage gefördert worden. Ich habe diese Wirkung schon durch die geheimen und zum Theile als gemiethete Söldner[1]) und vorgeschobene Posten aufgetretenen offenen Feinde erfahren, welche ich mir durch das gewissenhafte Streben, die Wahrheit in vollem Maaße zu berichten, zugezogen habe, und durch Weidig's Apologeten selbst, welche sich in ihren kostbaren Werken überall als Wiederkäuer actenmäßiger Thatsachen producirt haben. Statt aber diese Thatsachen festzuhalten, mit Ruhe und Besonnenheit eine gerechte Kritik anzulegen und darnach ein Urtheil zu bilden, hat man sie nur benutzt, um damit eine bereits fertige Idee in tölpelhafter Leidenschaftlichkeit plausibel zu machen. Und dennoch hat man von denselben Kritikern den Vorwurf vernommen, die Richter Weidig's hätten zuweilen die Entscheidung und dann erst die passenden Entscheidungsgründe dazu gegeben!

Will das Publicum auf Ereignisse Werth legen, welche nicht in den Acten enthalten sind, so kann ich diese nicht geben[2]), weil ich — ich wiederhole es nochmals — erst nach Weidig's Tode zum Mitgliede der Untersuchungscommission bestellt wurde und weil ich es für unwürdig halte, die Welttrompeterin Fama zu Hülfe zu rufen, um das Publicum in

---

[1]) Wer einen Sperling theuer bezahlt — so sagt ein altes Sprüchwort — muß einen Vogel sehr nöthig brauchen! Eine bezahlte Freundschaft dauert aber in der Regel nicht lange, denn: cessante causa, cessat effectus!

[2]) Was ich nicht weiß,
macht mich nicht heiß.
Und was ich weiß,
machte mich heiß,
wenn ich nicht wüßte,
wie's werden müßte.

Göthe.

einer ernsten Sache mit läppischem Gewäsche zu amüsiren. Es haben sich ja Leute genug gefunden, welche diese schmutzige Rolle übernommen und die geduldigen, an Gauklern und Marionettenspielern sich ergötzenden Zuhörer unterhalten, bei Einsichtsvollen aber nur Ekel oder Mitleid erregt haben.

In der Litteratur giebt es gar absonderliche Individuen! Da kann selbst der rechtlichste Mann nicht verhindern, daß eine Schmeißfliege ihn im Gesichte plage, dort zeigt sich ein litterarischer Schakal, welcher von dem Aase lebt, ein Schalk, welcher sein Publicum hänselt, hier, wie Voltaire sagt, un homme, qui sur sa plume a fondé sa cuisine, und auch die Poesie verlangt ihr Theil. Was Wunder daher, daß ein Criminalrechtsfall wie der Weidig'sche für alle Fächer der Litteratur, für belletristische und dramatische Kunst ausgebeutet worden ist, daß man in Satiren [1]) und durch Reden [2]) der Betheiligten, die Sympathieen des Publicums zu erwecken suchte? Wem es darum zu thun ist, die Gemüther schnell und leicht für oder gegen Meinungen aufzuregen, kann freilich mit bloßen Worten oft große Wunder verrichten; mit Unwahrheiten und Uebertreibungen kommt man da weiter, als mit besonnener Wahrheit, mit schlechten, grell in die Augen fallenden Gründen weiter, als mit den guten, die meistens in Tiefen liegen, bis zu welchen die Augen der Menge nicht reichen. Es bedarf nur der Aufregung der Einbildungskraft, der Erweckung von Nebenvorstellungen aus Ritterromanen und

---

[1]) In den Monatsblättern zur Ergänzung der Allg. Zeitung 1845, Juniheft, Nr. 269, wird als Muster des blankgeschliffenen Stachels des Hohnes, gegen die Personen des Tages gezückt, eine Satire von Gutzkow (gesammelte Werke, Bd. I. S. 302. Frankfurt a. M. 1845) angeführt, welche den Betheiligten dringend auffordert, in entschiedener Prosa darauf zu handeln. —

[2]) In Milton's verlorenem Paradies halten bekanntlich zur Verstärkung des dramatischen Effects sogar Engel von der schwarzen Façon Reden!

Trauerspielen [1]), und es mag Wenige geben, welchen nicht durch ein heimliches Gericht die Haare zu Berg getrieben werden. Dazu kommt, daß die Unwissenheit selten widerspricht und schnell im Glauben ist, und auf diese Weise in Verbindung mit Tagesmeinungen, Leidenschaften und Vorurtheilen, bald ein laut lärmendes Heer gewonnen ist, dessen zusammentönendes Feldgeschrei tiefer und kräftiger in das Leben eindringt, als Gründe der lauteren und unbefangenen Wahrheit. Es zeigt sich darin der überwiegende Einfluß der s. g. Volksmeinung und die geschickte Durchführung einer auf deren Stimmung berechneten Methode, wie sie sich in der Schrift »Weidig's Tod« dem aufmerksamen Beobachter offen gelegt hat. Jene Methode trat auf's Neue hervor in der Schrift mit dem ausgesuchten Titel: »geheime Inquisition, Censur und Kabinetsjustiz in verderblichem Bunde« durch die Leidenschaft, durch persönliche Angriffe, durch die allem Rechte Hohn sprechende und darum ungeschickte, ja plumpe Benutzung des für eine, das Gute bezweckende Kritik reichhaltig dargebotenen Materials. Aber dieses Gute bahnt sich dennoch seinen Weg, wenn auch die Bosheit ihm hemmend entgegentritt, und es bewährt sich auch hier die alltägliche Erfahrung, daß — wie sich ein genialer Rechtskenner ausdrückt — das Wahre, Rechte, Gute selten oder nie mit seinen ganzen Kräften unter den Menschen den Sieg gewinnt, daß dasselbe fast immer erst durch die Bundesgenossenschaft mit der herrschenden Gemeinheit sein Ziel erreicht, nachdem es sich durch gebührenden Tribut mit dem Irrthum, der Ungerechtigkeit und dem bösen Willen abgefunden und, die Menge täuschend, gleichsam hinter ihrem Rücken auf heimlichen Wegen sich durchgeschlichen hat. Wem diese Ueberzeugungen eigen sind, wer gar mit

---

[1]) Characteristisch ist daher z. B. das Motto:
»Du kannst nicht sagen, daß ich's that. O schüttle
»Nicht deine blut'gen Locken gegen mich.«
Macbeth zu Banquo's Geist.

dem Grundsatze »das Mittel werde durch seinen Zweck geheiligt« sich befreundet hat, der mag es ziemlich gleichgültig finden, wie das Wahre siege, wenn es nur siegt. Wohl ist bei schwierigen Fragen der Kampf der Meinungen und die Reibung der Geister unvermeidlich, um zur vereinigenden Kraft der Ueberzeugung zu gelangen, wenn nur die Kämpfenden von der Achtung vor dem Rechte, von einem reinen redlichen Willen und von dem Bewußtsein beseelt sind, daß der Streit selbst nimmermehr das Ziel, sondern nur der Weg sein dürfe zur Verständigung und für Ermittelung des Besten [1]). Haben nun Weidig's Vertheidiger diese Bahn eingehalten? Haben sie nicht klar gezeigt, daß nur der Tummelplatz politischer und persönlicher Leidenschaft ihr Weg und Ziel gewesen? Haben sie nicht hie und da den Verdacht erweckt, daß ihre Meinungen noch in weiteren Kreisen verbreitet seien, daß eine geistige Bevormundung durch Fesselung der Presse geboten, daß die deutsche Nation für eine freiere Gestaltung des Rechts noch nicht reif erscheine? Haben sie damit den Fortschritt begünstigt? Nein, — sie haben klar und deutlich beurkundet, daß sie die »deutsche Nation« nicht kennen, daß sie darunter die zu jedem rechtswidrigen Handstreiche stets aufgelegte Hefe des Volkes verstehen, daß sie die Antithese dessen vertheidigen, was jene Nation erstrebt und bedarf — Ruhe, Frieden und ein Recht, welches jene gewährt und nicht zerstört! Bedürfen wir hierzu der Freiheitskämpfer, welche, mit Gebehrden von Ariost's rasendem Roland, in kühnen Metaphern, die Leiden der Deutschen in Reden schildern, welche eines französischen Jacobinerclubs

[1]) Die meisten Fehden über solche Dinge hörten von selbst auf, wenn die verschiedenen Redenden vor Allem gelassen untersuchen wollten, ob sie auch wirklich verschieden denken, und in zehn Fällen gegen einen würde sogleich Friede unter den Kämpfern werden, wenn sie, anstatt um Worte zu fechten und in der Hitze der Rechthaberei sich immer ärger zu verwickeln, die Begriffe kaltblütig auseinandersetzen und, soweit es angeht, in ihre einfachsten Elemente auflösen wollten.

würdig gewesen wären? Bedürfen wir zu solchem Streben der hochgepriesenen Volksgerichte? Bedürfen wir, um uns zu helfen, solch' anmaßlicher, ohnmächtigen Götzenbildern Weihrauch streuender Volksvertreter [1]), welche in einer Generalsalve der bittersten Verwünschungen gegen alle deutsche Regierungen die Ausgelassenheit betrunkener Matrosen nachahmen und dazu noch in Redensarten, von denen gelten könnte, was Rousseau einst vom französischen Gesang urtheilte: sunt verba et voces, praetereaque nihil! [2]). Wie aber, wenn die Vertheidiger solcher Principien die »herrschende Partei« bildeten? wenn ihr Vabanque, welches einer von beiden Parteien Alles kostet, gelänge? O dann würde das Füllhorn des Glückes auf Deutschland plötzlich ausgegossen, dann würden alle Uebel in Pandora's Büchse getreulich wieder eingesammelt, dann verstummten alle bureaukratischen Machtsprüche nach der Maxime: car tel est notre plaisir, und der sinnige Spruch von Richelieu: »sag' mir drei Worte, und ich liefere dich auf die Bastille« wäre für immer verjährt!

Humani ingenii est, odisse quem laederis! Reihen wir daran eine kurze Betrachtung. Wenn es wahr ist, was in der amtlichen »Darlegung der Bundescentralbehörde über die wegen der hochverrätherischen Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen« gesagt wird, daß achtzehnhundert Angeschuldigte vor einem Jahrzehend in Untersuchung befangen waren, wenn man erwägt, daß Viele darunter aus Mißverständniß, allzu großem Inquisitionseifer u. dgl., ohne rechtliche Gründe dem Verfahren unterworfen wurden, wenn man von der die deutsche Gesinnung gewiß am meisten ehrenden Voraussetzung ausgeht, daß die überwiegende Mehrzahl jener Angeklagten, ohne allen Begriff von

---

[1]) Lafontaine's treffende Worte auf dem Panier:
Das Gute thun wir selbst, das Böse die Natur,
Wir haben immer Recht, Unrecht das Schicksal nur!

[2]) Sogleich wird man einwenden: verba valent, sicut nummi!

der Aufgabe des Staates, in einer aufgeregten Zeit, angetrieben und haranguirt durch mancherlei politische Ereignisse, noch mehr aber durch schlau erdachte Verführungskünste älterer principiell agirender Demagogen, also in Folge bedauernswerther Verblendung einer strengen Criminalprocedur verfallen seien, wenn wir daneben halten den jetzigen Geist der Zeit, welcher dem Fortschritte im Recht und in der Humanität zugewandt ist, — dann kann man sich vorstellen, wie groß der Contrast zwischen der Gegenwart und einer nahen Vergangenheit erscheint, wie Viele es aber auch in Deutschland geben mag, welche die Zeit preisen, von welcher sie glauben, daß sie die Rollen gewechselt und die ehemaligen Inquisiten zu Richtern ihrer Inquirenten erhoben habe. Ich behaupte nicht, daß begangene Sünden, Mißgriffe im Rechte oder gar wahre Barbareien mit dem Mantel der Liebe zu bedecken seien, im Gegentheile, ihre Veröffentlichung mag dazu benutzt werden, um uns zu lehren, die Fehler zu meiden, sie mögen als leuchtende Exempel gelten, daß politische Verbrecher nicht nach politischen Rücksichten, sondern allein nach dem Gesetze zu behandeln seien, und, was die Hauptsache ist, daß unser Verfahren der Reform dringend bedarf und der Aufschub derselben nur das Mißtrauen und alle unseligen Folgen desselben unterhält; aber ist es edel oder enthält es eine empörende Treulosigkeit, daß Individuen, welche, hätte ihnen nicht Gnade ihre bürgerliche Existenz gerettet, wäre ihnen nicht durch den edlen Sinn deutscher Regenten Befreiung von dem moralisch verpestenden und jedem Ehrliebenden tödtlichen Zuchthause geworden, schwerlich noch die Kraft in sich fühlten, selbst eine versteckte Schmähung auszuposaunen, diese gnadenreiche Wendung ihres Schicksals benutzen, um durch Verdächtigungen aller Art gegen ihre Staatsregierungen und die Behörden ihres Landes mitzuwirken? Haben sie schon Versuche gemacht, ihrer vermeintlichen Beschwerde vor den competenten Gerichten abgeholfen zu sehen? Nein! nur die

verhaltene Galle sollte ausgespieen, das allgemeine Geschrei benutzt und die Fabel, in welcher auch der Esel nach dem Haupte des sterbenden Löwen ausschlägt, auf's Neue in's Werk gesetzt werden. Und solche Schmähungen haben diejenigen, welche im Namen der Gerechtigkeit vor ganz Deutschland aufgetreten sind, durch mühsame Espionnagen aufgesucht und dem Publicum zugemuthet, sogar mit Beiseitsetzung des: audiatur et altera pars daraus sein Urtheil für eine wichtige Rechtssache zu schöpfen! Was haben denn jene Kritiker, nachdem die actenmäßige Darstellung erschienen war, dem Publicum Neues für die Sache mitgetheilt? Nichts. Und dennoch befanden sich unter jenen »achtbaren Männern«, welche in wohlverdeckter Anonymität, nach ganz entgegengesetzten Richtungen hin, nur Material zum Ausspinnen von Lügen lieferten, Personen, welchen die Acten zu Geboten standen und welche, unfähig, selbst vor der öffentlichen Meinung aufzutreten, zum Theile nur durch den Grimm über die von mir ohne Nebenrücksichten veröffentlichte Wahrheit nach solch' erbarmungswerther Rache dürsteten!

Die Staatsregierungen mögen daraus auf's Neue entnehmen, welche Gefahr ausschließliche Actenmäßigkeit und das Geheimniß bereiten, wie sie ausgebeutet werden, um der Lüge, selbst gegen solche Männer, deren Ehrenhaftigkeit niemals in Frage gestellt werden konnte, Bahn zu brechen. Man beruft sich auf die Acten, wenn sie zum Angriffe dienen, man verwirft sie, zur Vertheidigung angezogen, als ein aus Lumpen zusammengesetztes und von einem Trosse leitsamer und serviler Diener componirtes Quodlibet. Actenmenschen und Gesinnungstüchtigkeit, der Gänsekiel und geistiger Schwung gelten als Gegensätze.

Vertrauen ist die Grundsäule der Gerechtigkeit; ist diese eingesunken, so ist die Wirksamkeit der Richter zur Hälfte gelähmt, die deutschen Richter fühlen diese Wahrheit tief. Nichts empört so sehr, als der Gedanke, das Heiligste könne

mißbraucht werden zum Schändlichsten, der Name der Gerechtigkeit zur Missethat. Das Verlangen nach Gerichtsöffentlichkeit geht aber in unserer durch den Fortschritt der Civilisation in allen Adern des bürgerlichen Lebens ausgezeichneten Zeit offenbar von dem Mißtrauen in die Gewissenhaftigkeit und Gesetzlichkeit einzelner richterlicher Beamten aus, man weist hin auf die gewöhnliche Gebrechlichkeit der Menschen, deren Natur durch den Amtseid nicht umgewandelt wird, man hat sich dabei nicht gerade auf besonders auffallende Beispiele von Uebereilung und Ungerechtigkeit gestützt. Jedes Geheimniß ist der menschlichen Natur und gerade dem offenen, geraden, biedern Theile der Deutschen zuwider[1]; gesellen sich nun zu jenem Mißtrauen einzelne Rechtsfälle, in welchen Widersprüche und Härten mancherlei Art durch Acten ausgeprägt werden, betreffen solche Fälle politische Verbrechen und gar Personen, deren frühere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft jede nachtheilige Vermuthung gegen ihren Charakter ausschließt, so ist es gewiß, daß jenes Mißtrauen weithin verbreitet, alles und jedes persönliche Verdienst für die öffentliche Sicherheit verächtlich angesehen und damit der Gedanke verbunden wird, es sei noch Schlimmeres unter dem Geheimnisse verborgen. Wer möchte leugnen, daß solche kleine menschliche Schwachheiten, welche der öffentlichen Meinung ankleben, für die Vertheidiger Weidig's von großem Einfluß gewesen seien? Wer möchte zweifeln, daß das ge-

[1]) Trefflich sagen daher die Motive zum Entwurf der Badischen Strafproceßordnung:

»Mit der steigenden Civilisation und politischen Regsamkeit wächst, aller Erfahrung nach, auch das Mißtrauen in die öffentliche Gewalt. Die Leidenschaften bemächtigen sich jedes Scheins, um zu verdächtigen und Unzufriedenheit zu erregen. Das einzige Mittel, welches diese Bestrebungen, wenn es sie auch nicht zu unterdrücken vermag, doch in ihren Erfolgen möglichst unschädlich macht, besteht darin, daß in der Staatsverwaltung Alles der Oeffentlichkeit hingegeben werde, was ihrer nur immer empfänglich ist.«

heime Verfahren auf diesem Wege den Richtern mehr schadet als den Inquisiten, welche letztere doch in der Regel schuldig befunden werden, während jene die Verantwortlichkeit eines verwerflichen Gesetzes niemals treffen kann? Und ist es hiernach gerecht, gegen die Person der Inquirenten zu Felde zu ziehen, welche oft von geistlosen, ränkevollen, oder unter dem Aushängeschilde der Humanität auf eigenen Ruhm bedachten Referenten ihr Verdienst um die öffentliche Sicherheit in todten Acten begraben oder gar gelästert sehen, während das Uebel von den nämlichen Inquirenten größtentheils selbst anerkannt wird?

Ich halte hier nicht eine oratio pro domo, mich treffen solche ungerechte Vorwürfe nicht, ich möchte nur dazu beitragen, daß die deutschen Gesetzgeber vom Verzuge sich reinigen, daß auch das große Publicum über unsere Rechtszustände klar sehe. Ein chinesisches Sprüchwort sagt: »kaum drei Ochsen seien im Stande, ein Blatt Papier, welches der Wind in ein Gericht geweht, wieder herauszuziehen«, ein anderes Sprüchwort drückt aus, daß ein durch leisen Verdacht Angeschuldigter auf lange Zeit in dieses Gericht hineingezogen werde; wendet man diese Sätze, wie denn auch genugsam geschah, mit einigen Uebertreibungen auf Deutschland an, so sollte man glauben, es sei dasselbe Land, für welches Thomas Morus in dem Buche Utopia seine Staatsverfassung geschrieben hat.

Eine andere Betrachtung mag nicht geeignet sein, die Strenge der Richter eines solchen Verfahrens in manchen politischen Processen zu rechtfertigen, wohl aber vom menschlichen Gesichtspunkte aus zu entschuldigen. Politische Processe sind die Früchte einer aufgeregten Zeit, selbst der ruhige Bürger wird in ihr mit dem Strome fortgerissen, ein von falscher Vaterlandsliebe entzündetes, vielleicht durch verlockende Phantasieen vom Verstande getrenntes Gefühl führt über die Grenze des Gesetzes, welches Staatsverbrechen zu den schwer-

sten rechnet. Das Getriebe der Parteien beginnt, mit ihm Haß, Verfolgung; vor den Richtern entfaltet sich das ganze Bild der raffinirtesten Chikane, des muthwilligen Strebens, die gesetzliche Autorität zu vernichten, zu einer menschlichen Indignation, zu der Nothwendigkeit das Gesetz mit aller Energie aufrecht zu erhalten, gesellt sich leicht die Ueberschreitung der gesetzlichen Grenze auf Seite des im Besitze der Macht befindlichen Richters, und statt des Gesetzes tritt uns so bei scharfer Sonderung dieser beiden Eigenschaften eines und desselben Menschen plötzlich und überraschend die gereizte Persönlichkeit entgegen. Die Zeit der Aufregung ist vorüber, und nun im Zustande des Friedens, aber in einer auch gegen die kleinste Rechtsverletzung empfindlichen Zeit betrachtet man unter dem Mikroskope die Handlungen der Richter, die Handlungen der Angeschuldigten dagegen sieht man in verkleinertem Maaßstabe als Hirngespinnste einzelner Thoren und gleichsam als Wirkung einer unsichtbar wirkenden Molecularbewegung an. Haben auch im naturwissenschaftlichen Gebiete die mikroskopischen Untersuchungen neue Welten zum Vorschein gebracht, so würden sie doch im juristischen Gebiete uns nur auf excentrische Bahnen führen, und so haben sie in dem oben angegebenen Sinne oft ein kleines Unrecht tausendfach vergrößert und ein großes Unrecht zum scheußlichsten Verbrechen gesteigert.

Der ruhig prüfende Kritiker, welchem fratzenhafte Karrikaturen politischer Possenreißer zum Ekel sind, welcher ächtes Gold von Flittergold, die Wahrheit von rhetorisch-sophistischen Tiraden zu unterscheiden weiß, wird alle jene Betrachtungen im Einzelnen und in ihrer innigen Verbindung würdigen, um zu einem gerechten Urtheile zu gelangen, zumal wenn er das: homo sum etc. nicht gänzlich bei Seite schieben will. Einer solchen Kritik glaubte ich durch meine »actenmäßige Darstellung« dienstlich zu sein, und ich bin es gewiß, daß ich meinen Zweck nicht verfehlt habe, so verschie-

den auch die Ansichten über die Behandlung eines Rechtsfalles sein mögen, deren Rechtfertigung in allen Verzweigungen ein Anderer als ich übernehmen mag.

Der Unfug des Recensirens und der Beihülfe durch Zeitungsartikel, welcher nach dem Zeugnisse eines geistvollen Geschichtsforschers [1]) von jeher nur in Deutschland herrschte, ist aber, veranlaßt durch jenen Rechtsfall, bis zur Tollheit gestiegen, unter der Firma einer gerechten Kritik bestieg die Persönlichkeit die Nationalkanzel, der Eine donnerte Ansichten in die Welt, welche, wenn sie in's bürgerliche Leben und durch die eigentliche Masse des Volkes dringen könnten, eine furchtbare Pest wären, welche die Elemente des Lebens vergiftet, der Andere wollte von Anderen reden und beschrieb seine eigene jammervolle Gestalt, er buhlte geworben um die Gunst einer blödsinnigen Menge, deren Lob ihm mehr werth ist, als jenes große und gute Bewußtsein, welches den Freund der Wahrheit über die Schmähungen sophistischer Lügner tröstet, — und so hörten Beide auf, Kritiker zu sein und wurden das Verächtlichste, was ein vernünftiges Geschöpf werden kann — Klätscher, Anschwärzer, Pasquillanten!

Sollte aber eine solche Kritik in Deutschland Etwas gelten, sollte die »deutsche Nation« nicht wissen, daß das Sprüchwort: »wenn man in eine Orgel schlägt, tönen alle Register« auch auf die deutschen s. g. »Politiker« seine Anwendung findet, daß bei jeder Reform, wie sie im Rechte jetzt sich gestaltet, die Kechenäer öffentlichen Lärm und Zusammenlauf erregen; sollte jene »Nation« so gerne mit sich Komödie spielen lassen, als jene erregten »Politiker« glauben, so wäre der Ausspruch eines Aesthetikers über die Italiener: natio comoeda est! auch auf die Deutschen in politischer Beziehung eine Wahrheit; dann hätten diejenigen, welche dem Fortschritte so gerne entgegentreten, weil sie ihn als den Tod des Pietismus, des

---

[1]) Schlosser, Geschichte des 18ten Jahrhunderts, II, S. 644. 648.

Jesuitismus, des Obscurantismus, kurz jeder socialen und staatlichen Finsterniß ansehen, vollkommenes Recht, jener »Nation« die Schlafmütze überzuziehen und sie einer strengen und wohl überwachten Curatel zu unterwerfen, oder ihr den politischen Maulkorb vorzuhängen.

Wir sehen auch hier wieder, wie jene Partei, welche außer sich geräth, weil sie nicht die »herrschende« ist, dem Fortschritte hinderlich wird, wie sie umgekehrt Jenen, welchen das Gespenst der hochverrätherischen Complotte, der Volksaufwiegelung, des geheimen revolutionairen Getriebes bei jeder Regung der Gewissensfreiheit und der Rechtsreform vor Augen tritt, treffliche Mittel des Verdachts gewährt, um ihn überallhin auszubreiten, wo man das Volk und dessen patriotische Gesinnung nicht kennt, und so ebenfalls hemmend zu wirken.

Wahrlich! wenn es wahr ist, was Chateaubriand sagte: Deutschland sei das Land der Biederkeit, des Genies und der Träume, so darf man glauben, daß die Träumer nicht die Mehrzahl bilden, die Biederkeit am Rechte festhält und alle verzerrten Entstellungen der Grundsätze desselben im Sinne erhitzter Imagination nicht für ein Product des Genies [1]) erscheinen. So wie Köhlerglaube, erstarrte Orthodoxie und hündische Treue dahinschwinden, so verlacht man die Apostel jener schwärmerischen Lehre, welche feuerspeiende Berge in Deutschland zu entdecken und sie mit Schwefelhölzchen anzuzünden wähnen, welche, sehen sie in einem entlegenen Orte eine Feuersbrunst mit geschäftiger Hand Oel in's Feuer gießen zu müssen glauben [2]).

[1]) Es giebt nach dem gemeinen Sprachgebrauche auch Diebsgenies u. s. w.

[2]) Man vernahm zwar jüngst die Worte: »Die schismatischen Zustände haben in den politischen Verhältnissen ihr Analogon; die Möglichkeit eines radicalen Umschwungs macht sich zu den entferntesten Polen der Gesellschaft immer mehr geltend;« — aber wenn auch der einsichtsvolle Theil des Volkes aufgehört hat, eine schlafende Monas zu sein, wenn er nach Zweck und Zweckmäßigkeit forscht, wenn er das der

Allerdings ist die Zahl derjenigen nicht klein, von denen geschrieben steht: ut ridentibus arrident, ita flentibus adflent! jener unselbstständigen Leute, welche dem letzten Buche gleichen, das sie gelesen haben, welche, war es ein Ritterroman, Lanzen brechen, war es Siegwart, in den Mond sehen. Mit diesen hat freilich eine redliche Kritik Nichts zu schaffen, aber für sie sind jene Apostel geschaffen, sie müssen bezahlen, was Jene auf sie auszuschlagen geruhen, bei ihnen hat derjenige, welcher nach dem Sprüchworte: »leere Fässer tönen am weitesten!« am lautesten geschrieen, welcher das letzte Wort behalten hat, das Recht. Daß ich mit diesem Publicum Nichts gemein haben will, bedarf nicht meiner Versicherung, und so zeigt sich nach dem Allen die sonderbare Erscheinung, daß über eine und dieselbe Frage die eine Seite die Intelligenz, die andere eine gedankenlose Menge als Zuhörer angeredet hat.

Mentalreservationen sind eines offenen Characters unwürdig, ich will mich daher noch über einige andere Vorwürfe, welche man mir als Verfasser der »actenmäßigen Darstellung« gemacht hat, im Allgemeinen aussprechen. Die vorliegende Schrift ist nicht darauf berechnet, durch einen Allarmschuß an die »deutsche Nation« überall Aufsehen und Störung des öffentlichen Friedens herbeizuführen, im Gegentheil beabsichtigt sie, die Verhältnisse in das richtige Ebenmaaß zu bringen, soweit möglich das Aergerniß zu mildern. Es ließe sich hier mit Seneca sagen: »revocari enim praeterita nequeunt, fu-

---

Menschheit von den Jahrhunderten übergebene Vermächtniß in Forschung und Wissen dankbar entgegennimmt, wenn sich die Wissenschaften aus der Höhe metaphysischer Speculation in's feste Leben herabgelassen haben, wenn wir endlich uns einem jener Schwingungsknoten nähern, welche den unendlichen Faden der Geschichte eintheilen und einzelne Rückschritte der Gegenwart auf Umwegen nur dem Fortschritte dienen, — so wird doch der Umschwung nur ein gesetzlicher sein und die Beschuldigung, das Streben nach Gewissensfreiheit sei ein politisch-revolutionaires, ewig eine schmachvolle Lüge oder ein Ausfluß unbegreiflicher Thorheit sein!

tura prohibentur,« oder mit Göthe: »Es ließe sich Alles trefflich schlichten, könnt' man die Dinge zweimal verrichten!«

Man hat vorerst als Bedenklichkeit geäußert, daß ich als hessischer Staatsdiener bei der actenmäßigen Darstellung des Verfahrens gegen Weidig, bei welchem die hessische Justiz als compromittirt erscheine, nur befangen habe auftreten können. So difficil dieser Punkt zu sein scheint, so offen werde ich mich darauf einlassen.

Ich habe Thatsachen gegeben und die rechtlichen Grundsätze dazu vorausgeschickt. Jene konnten vollständiger nicht gegeben werden, weil die Acten mehr Erhebliches nicht darboten; Weidig war bekanntlich im Laufe des Verfahrens gestorben, die ganze Darstellung mußte also fragmentarisch sein. Das Publicum war zufrieden, als es kurz nach Weidig's Tode eine actenmäßige Darstellung der gesammten hochverrätherischen Unternehmungen, welche im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832 bis 1835 untersucht worden waren, auf 72 Seiten erhalten hatte, eine ewig zweifelnde Kritik bezweifelte die Vollständigkeit meines sich vorzugsweise nur auf Weidig beziehenden Vortrags, obwohl er über 700 Seiten füllte.

Daß ich die amtliche Sitte gewahrt, Niemanden persönlich angegriffen und mich nicht bemüht habe, durch heftige Raisonnements neue Giftpfeile für rachsüchtige nach dem: divide et impera! handelnde Feinde der rechtlichen Ordnung zu schmieden, wenn sich anders zu solchen Ausfällen Stoff gefunden hätte, wird jeder billig Denkende ehren.

Allerdings mag es Staatsdiener geben, welchen das Herz in die Schuhe fällt, wenn irgend eine freisinnige Aeußerung sich geltend macht, welche die Kunst verstehen, auf Katzenpfoten herumzuschleichen und durch Schlüssellöcher zu sehen, welche vor Höheren in serviler Demuth zu den Reptilien [1]),

[1]) Man hat behauptet, daß derjenige, welcher am unterthänigsten grüße, den meisten Hochmuth besitze. »Man wird finden — sagt Rabener

vor Untergebenen zu hochanstrebenden Giraffen gehören, welche von der Ansicht ausgehen, daß irgend eine politische Meinung sie um das Brod bringe, daß man vor Allem frage: ist er »politisch rein«? und dann erst: ist er ein fähiger, wissenschaftlich gebildeter, kernhafter, moralisch tüchtiger, characterfester Mann? Wer möchte zweifeln, daß diese engbrüstigen Geschöpfe, daß solche Vasallen zu den schlechtesten Dienern deutscher Fürsten gehören? denn diese wollen wahrhaftige, redliche Beamte, welche nicht nach der Fahne des Windes sich drehen, welche nicht nach Berechnungen des Magens, sondern nach eigener, gesetzmäßiger, gesunder Ueberzeugung des Kopfes handeln, sie wollen namentlich ehrenhafte, selbstständige Richter [1]), welche nicht nach jeder Tonart stimmen, welche nicht wie eine sinnlose Heerde jedem Geschrei mit der Antwort »uti rogas!« folgen.

Wenn diese Eigenschaften, aus Gründen, welche ich schon in dem allgemeinen Theile der »actenmäßigen Darstellung« gezeigt zu haben glaube, gerade in politischen Untersuchungen gefordert werden müssen, so liegt es auf flacher Hand, daß ich statt des auf Rousseau's Pettschaft eingegrabenen: vitam impendere vero! Staatsdiener [2]) nicht habe vertheidigen

---

in seinen Satiren — daß beinahe alle Dienstgefälligkeiten, welche ein Diener dem andern leistet, vornehmlich in der Absicht geschehen, sich selbst einen noch größeren Dienst zu leisten.«

[1]) »Leider muß man bekennen — so drückt sich Steinacker in der gediegenen Schrift: über die Aufgabe des Advocatenstandes, 1841, aus — daß eine große Menge Advocaten durch den materiellsten Eigennutz, durch Feilheit der Gesinnung, durch bereitwillige und empörende Dienstfertigkeit gegen alle gerechte wie ungerechte Zumuthung, durch ekelhafte Kriecherei und Speichelleckerei gegen höher Stehende, so wie durch brutale Insolenz gegen solche, von welchen nichts zu erwarten ist, ihren erhabenen Beruf auf eine abscheuliche Weise entehren.« — Es ließen sich hiervon noch andere Anwendungen machen.

[2]) Ich rede nicht von Personen und gehe daher auf den Grund oder Ungrund der von den Herren der hippocratischen Kunst erhobenen Vorwürfe nicht ein. Die Behauptungen derselben auf Seite 80 deren

wollen, welche, vielleicht nur durch einen Druckfehler, als Axiom das vitam impendere vino gewählt haben und denen gegen die treulose Freundschaft von Bacchus nur mit einigen Quentchen Spießglanz, Ipecacuanha und asa foetida geholfen werden kann. Das Vertrauen ruht großentheils auf moralischer Würde und sittlicher Kraft, ein dem Trunke ergebener Mann geht auf dem kürzesten Wege zur moralischen Ruine [1]), in welcher der Sinn für alles Schöne, Edle, Große erstirbt, und nur dort, wo auch ein seelenloser Automat in dem Gewande der Themis auftreten darf [2]), kann davon die Rede sein, einen Panegyricus für betrunkene Richter zu schreiben [3]). Welche Ansichten mich leiten in der Lehre von der Ablehnung der Richter im Strafprocesse, ergiebt sich daraus von selbst, ich stimme großentheils und mit vollem Herzen den Ausführungen bei, welche ein freidenkender Rechtsgelehrter [4]) darüber neuerdings veröffentlicht hat, und welche erst alsdann Geltung erhalten werden, wenn die Verbreitung der Rechtsidee, die Stärkung des Rechtsgefühls, der Gemeingeist für das Recht und damit der moralische Sinn unter

---

Schrift hätten m. E. auf Veranlassung des Beschuldigten zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchung erhoben werden sollen. Was ich hier sage, geschieht nur zur Abwehr jedes gegen meine Grundsätze ausgesprochenen Verdachts, und ich allein habe zu ermessen, was ich zu diesem Zwecke für geboten erachte.

[1]) Trotz des: narratur et prisci Catonis saepe mero caluisse virtus.

[2]) Auf der Küste von Loango nämlich beschreiten die Urtheile erst alsdann die Rechtskraft, wenn die Richter vorher getrunken haben. Vielleicht rechtfertigen Trinksprüche, wie die: in vino veritas, wer niemals einen Rausch gehabt u. dergl. eine solche Sitte?

[3]) Ein Edict Franz I. vom August 1536 dictirte betrunkenen Richtern Verhaftung mit Entziehung warmer Kost, bei Rückfällen Ruthen- und Peitschenhiebe und bei Unverbesserlichkeit Abschneidung der Ohren, Infamie und Verbannung.

[4]) Mittermaier im Archive des Criminalrechts, N. F., Jahrgang 1845, St. 1, Abh. I, S. 1—30.

dem Volke[1]), durch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens das Band zwischen Wissenschaft und Leben hergestellt haben wird. Alsdann werden auch jene Richter verschwinden, welche nach Lavater's systematischer Physiognomik und nach Gall's knöcherner Psychologie in das Geschlecht der biblischen Wölfe mit Schaafspelzen gehören, welche in scheinbar aufrichtiger Buße, unter dem Sonntagsgeläute mit gefalteten Händen das Gesangbuch vor sich hintragend, mit gen Himmel gewandtem Blicke eine öffentliche Frömmigkeit zur Schau stellen, welche dabei nach bester Ueberzeugung handelnde Beamte zum sicheren Zeichen wahrer Humanität methodisch plagen und, um sich selbst zu ehren, einen Beitrag zur Culturgeschichte der Menschheit zu liefern vermeinen, wenn sie in persönlichem Grolle von Torturen und Barbareien deutscher Inquirenten sprechen und so über die am meisten zu beklagenden Diener des Staates, auf welchen der Inquisitionsproceß, wie auf des breitschultrigen Atlas Rücken das Weltgebäude, lastet, ein hochnothpeinliches Halsgericht hegen wollen! Mit gleichem Eifer vereinigen sie sich unter dem heuchlerischen Panier: »alles zur Ehre der Gerechtigkeit!« mit jenen erbitterten Staatsfeinden, welche jeden energischen Inquirenten Shakespeare's Kaliban gleichstellen und einen Staat verlangen, in welchem dessen Diener zwar geehrt und wohl gepflegt werden, aber — gleich den Männchen im Bienenstaate — keinen Stachel haben!

Eine Staatsregierung kann sich nicht feig hinter das Princip: laisser faire, laisser passer! verkriechen, sie bedarf

---

[1]) Lord Chesterfield spricht zwar in seinen Briefen dreist aus, daß Manieren und äußere Gewandtheit in der Welt viel wesentlicher seien, als Ernst und Tugend. Wehe uns aber, wenn nach solchen Grundsätzen die deutschen Richter gesucht würden! und Johnson sagt daher im herben Tadel: Chesterfield's Buch sei eine Anweisung zur Moral öffentlicher Dirnen und zu den Manieren eines Tanzmeisters. — Schlosser, Geschichte des 18ten Jahrhunderts, Bd. II, S. 438.

der Beamten, welche ihr vertrauen, welche mit aller Kraft die gesetzlichen Grundzüge vertheidigen, welche das Verbrechen ohne Ansehen der Person verfolgen, welche wissen, daß sie dem Gesetze unterworfen, dessen Diener sind. Wenn dies der Servilismus ist, von dem man so oft als dem Begleiter des Staatsdienstes redet, so rechne ich mir zur Ehre, daß ich ihn in vollem Maaße besitze und daß ich ihn im Bewußtsein der Ehrenhaftigkeit der hessischen Justiz in der »actenmäßigen Darstellung« vertreten habe.

Vielleicht könnte man diese Excurse tadeln, vielleicht mich der Bitterkeit beschuldigen, aber ich war überrascht, als ich erkannte, wie man versuchte, mich mit doppelzüngigen Theorieen über die Pflichten des Inquirenten von zweien ganz entgegengesetzten Seiten im Widerspruch befangen darzustellen, ich war empört, als ich Heuchelei und Persönlichkeit im Complotte gegen mich erblicken mußte, und was ein ehrlicher Mann von seinen Gegnern denkt, das sagt er auch unverhohlen mit offenem Visir auf dem Kampfplatze der öffentlichen Meinung.

Man hat mich sogar gegen mich anführen zu können geglaubt, man ist mit leichtfertigem Sprunge auf meine literarische Thätigkeit losgegangen und hat mich auch von dieser Seite empfindlich zu befehden gesucht. Ich werde, so widrig mir diese Partie auch wegen der Persönlichkeiten ist, den Handschuh meiner weißen und schwarzen Gegner im speciellen Theile aufnehmen, ich werde mich nicht hinter den offenen und versteckten Angreifern herumschleichen, sondern ich werde, wenn man so will, »mit Keckheit«[1]) ihrer Katzenfreundlichkeit entgegentreten. Daher im Allgemeinen hier nur einige Worte. Von eitler Selbstgefälligkeit frei, ging ich schon lange von der Meinung aus, daß bei der Kluft zwischen Theorie und Praxis in der Rechtswissenschaft, jene die-

[1]) Verba ipsa!

ser weit vorangeeilt und für eine wissenschaftliche Praxis, d. h. für Uebertragung der wissenschaftlichen Ausbeute in die legislative und richterliche Thätigkeit, von Seite der Praktiker energisch zu wirken sei. Männer, welche das Recht nicht bloß lehren, sondern auch muthig verfechten, welche der Wissenschaft Leben, dem Leben Wissenschaft wiederzugeben suchen, bedarf man in keinem Lande der Welt mehr als in Deutschland. Die Zeit macht große Anforderungen, welche ernste Prüfung fordern, um den Weizen vom Unkraute zu sondern, die deutschen Gesetzgeber müssen auch die öffentliche Meinung im Rechte erkennen, und, um diese von den trügerischen Chimairen einzelner Parteigänger zu scheiden, können die Mitglieder der Gerichte, dieser »Anker der Gesetze«, wie sie Bacon nennt, der Wahrheit am meisten steuern. In diesem Sinne entfaltete ich, neben dienstlichem Berufe, jene kleine literarische Thätigkeit, und wenn es wahr ist, was ein geistreicher Rechtskenner [1]) bemerkt, der beste Theil einer solchen Thätigkeit bestehe nicht sowohl in dem, was sie gebe, als in demjenigen, was sie bei Anderen anrege und durch diese wirke, so bin ich mir wenigstens bewußt, durch zahlreiche literarische Freunde Manches angeregt zu haben. Wenn jeder der deutschen Richter, welche mit mir von der Ansicht geleitet werden, daß die sichere und rasche Entwickelung im Gebiete des Rechts nur in der Verbindung der empirischen und theoretischen Erkenntniß beruhe, auch nur so wenige Bausteine liefern wollte, als von mir geschah, so wäre es gewiß, daß wir die Reform im Rechte schon lange hätten, nach welcher wir so sehnsüchtig ringen. Ich schwöre nicht in verba magistri und verlange es nicht von Anderen, ich bin stets geneigt, Etwas zu lernen, und wenn ich eines Fehlers überwiesen werde, was leicht geschehen kann, so wäre es

[1]) Feuerbach, Vorrede zur 9ten Auflage seines Lehrbuchs des peinlichen Rechts.

doch eines verzeihlichen, denn Fehler schließen Bosheit und Tücke aus. Warum also auch hier Grobheiten, statt Gründen gegen mich?

Ist es aber, ganz abgesehen von einem speciellen Falle, eine so auffallende Erscheinung, wenn ein Richter amtlich nicht so handelt, wie seine wissenschaftlichen Ansichten zu gebieten scheinen? Ist es wirklich für einen Richter ein so harter Vorwurf, nach dem, wenn auch harten Gesetze zu verfahren, und nicht als Gesetzgeber über den concreten Fall sich hinauszuschwingen? Sollen alle diejenigen deutschen Beamten, welche nur in offener Mündlichkeit ein dem Rechte gemäßes Verfahren erblicken, ihren Staatsregierungen erklären, daß sie von heute an ihre geheimen Sitzungen nicht mehr betreten; sollen sie auf diesem Wege, auf welchem ihnen ohnfehlbar eine Lobrede, eine Serenade oder ein Ehrenbecher[1]) schäumender Demagogen zu Theil werden würde, ihre Gesetze mit Füßen treten? Also selbst der edelste Enthusiasmus, der besonnenste Patriotismus und die gesetzlich-reformatorische Bewegung einer nie so heiter und so rege widerkehrenden Zeit werden von sophistischen Schreiern benutzt, um ihre Verleumdung überallhin auszubreiten! Wenn wir uns auch, wie Jeremias, unter eine Thränenweide an den Flüssen Babels hinsetzten und Klagelieder über unser Jerusalem anstimmten, oder, wie Jonas, mit dem höchsten Wesen selbst zu hadern anfingen, würde Etwas dadurch besser? Aber das Geschwür, welches überall an unsere Rechtszustände sich anzuheften sucht, müssen wir erkennen und der großen Menge von Redlichen, an deren Vertrauen den Staatsregierungen gelegen sein muß, und welche durch das große Geschrei wenigstens zweifelhaft geworden sind, erkenntlich machen, dann sind wir sicher, daß es uns nicht schadet!

---

[1]) Ein Kranz ist gar viel leichter binden,
als ihm ein würdig Haupt zu finden.

Selbst meinen Styl hat man bekrittelt! Ich könnte darauf erwidern, was einst Lessing auf einen gleichen Vorwurf des Pastors Göze sagte, daß nämlich jeder Mensch seinen eigenen Styl wie seine eigene Nase habe und es weder artig noch christlich sei, einen ehrlichen Mann mit seiner Nase zum Besten zu haben, wenn sie auch noch so sonderbar wäre. Was kann ich dafür, daß ich keinen andern Styl habe? Daß ich ihn nicht erkünstle, bin ich mir bewußt, es kommt auch wenig darauf an, wie wir schreiben, aber viel, wie wir denken, und es giebt Leute, welche meinen, daß Niemand richtig denken könne, als wer sich des gemeinsten, plattesten Ausdrucks bedient. Schadet derjenige, welcher mit etwas Wärme redet, schlechterdings der Wahrheit? Ich habe jetzt meinen Styl verbessert, ich habe die Wärme des Gefühls abgekühlt und rede nun nicht mehr von der Gerechtigkeit, sondern von dem Unkraute, welches sie umrankt, von der Thorheit und Nichtswürdigkeit. Meine Opponenten haben nicht zu befürchten, daß ich die Grenze der Wiedervergeltung überschreiten werde, ich werde diese Grenze noch lange nicht berühren, wenn ich von ihnen noch so höhnend, noch so verachtend und wegwerfend schreibe, »sie können vielleicht«, wie Lessing an einem anderen Orte von sich sagte, »einen unhöflichen und ungesitteten Gegner an mir finden, aber keinen unmoralischen«. Dixi et salvavi animam meam!

Besonderer Theil.

W. Schulz und C. Welcker:

geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde.

Schlußverhandlung über den Proceß Weidig.

Dem deutschen Volke gewidmet.

So lautet der Titel eines Buches, von welchem man wähnen sollte, eine dramatische Beschreibung der Hölle zu finden, Eulen krächzen und Gespenster fliegen, kurz das gespannte Publicum bei Aufgang des Vorhanges in eine Stimmung versetzt zu sehen, welche Entsetzen und Grausen ausdrückt. Es wollten mich Einige Glauben machen, es werde Shakespeare's »viel Lärm um Nichts« auf's Neue aufgeführt, allein die Widmung an das deutsche Volk, ein im hohen Grade wichtiger Rechtsfall und der Umfang des Buches — ich will es gestehen, auch die Namen der Verfasser — ließen mich erwarten, daß der ernste Gegenstand, wenn auch mit Lebhaftigkeit aufgegriffen, besonnen, würdevoll, ohne persönliche Leidenschaft behandelt worden sei. Ich las und las weiter; — wie groß war die Täuschung! Hat die deutsche Literatur bei solch' wichtiger Rechtsangelegenheit nichts Besseres zu produciren — so sagte ich zu mir selbst — so habe ich zu bereuen, daß ich nach der Feder griff, und, mit dem Vorsatze zu schweigen, warf ich das elende Machwerk bei Seite. Aber ich langte es wieder hervor, mir schien es end-

lich verdienstlich, nochmals zu reden; durch diesen Gedanken entstand die vorliegende bescheidene Schrift.

Es gilt der Jury, der Meineidstheorie, der Untergrabung aller Volksmoral, der Anarchie, dem Sansculottismus, – zur Verherrlichung der deutschen Nation! Wenn diese keine Verachtung mehr besitzt gegen solche wahnsinnige Zumuthungen von Menschen, die wie bei der politischen Thätigkeit eines Cäsar glauben, Nichts gethan zu haben, so lange noch Etwas nach jener Richtung zu thun übrig bleibt, — dann ist es aus mit deutschem Patriotismus, mit deutscher Biederkeit und Treue, dann hat sich der gutmüthige Redliche, welcher noch an Gott und Recht glaubt, zu schämen, wenn er den Namen eines Deutschen trägt. Ich sprach so eben von der Hölle. Dante singt in seiner divina commedia, Inferno, canto III:

»Lasciate ogni speranza, voi che 'ntrate etc.!

»Durch mich geht's ein zur Stadt der ew'gen Qualen,
Durch mich geht's ein zum wehevollen Schlund,
Durch mich geht's ein zu der Verdammniß Thalen.
Gerechtigkeit war der Bewegungsgrund,
Daß, der mich schuf u. s. w.
Ihr, die ihr eingeht, laßt hier jedes Hoffen [1]).

Wir haben hier das schaudervolle Bild des deutschen Inquisitionsprocesses nach Welcker's [2]) Idee, besser als dieser jemals dieselbe auszudrücken vermochte, so oft er auch in seiner feuerspeienden Philippica [3]) Worte wie: furchtbar, schaudervoll, schauerlich, rasend, Hexenprocesse, Re-

---

[1]) Nach der Uebersetzung von C. Streckfuß.

[2]) Wenn ich nicht von einem Herrn Welcker, Herrn Schulz rede, so will ich selbst den Schein der captatio benevolentiae oder gar der Bosheit meiden, denn nur galante Grobheit pflegt absichtlich solche Complimente zu wählen.

[3]) Gesotten oder gebraten!
er ist an's Feuer gerathen.

gierungs- und Beamtendespotismus im geheimen Bunde mit Cabinetsjustiz und Censur (S. XIII.), absolutistische Gewaltsbefehle (Inq.-Pr. 2c. S. VI. und S. 28), Unmenschlichkeiten und Scheußlichkeiten deutscher Inquisitions- und Kerkerqualen, im Contraste mit der ausgezeichnet edlen Persönlichkeit Weidig's (das. S. 3), von Oppositions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit und der bis zum Aeußersten getriebenen Unterdrückung des freien Worts (S. 4 das.), von dem geheimen Inquisitionskrieg gegen dessen in geheimster Haft schmachtende hülflose Opfer, beraubt der letzten Tröstungen und Genüsse im feuchten, übelriechenden, halb dunkelen, Abends lichtlosen Kerker, ausgesetzt den rohesten Eingriffen in alle heiligsten menschlichen Gefühle, gegenüber dem furchtbaren, feindseligen Inquisitor (das. S. 6), von grauenvollem Inquisitionsdunkel, — so oft er auch, wiederhole ich, solche jammervolle an die deutsche Nation gerichtete Phrasen und Apostrophen in unerschöpflicher Blumenlese erneuert und — damit leeres Stroh gedroschen hat.

Darf ein deutscher Gelehrter zu solch' einer blinden Generalsalve der bittersten Verwünschungen, zu solch' einer glühenden Eruption gegen selbst gemachte Phantome deutscher Rechtszustände übergehen? Ist es ihm erlaubt, in ephemerer Begeisterung die Rolle eines Marktschreiers und Musterreiters nicht zu verschmähen? Ist es honnett, in der Trunkenheit des Stolzes herumzutaumeln, den Pöbel in Standreden zu haranguiren und diesen gegen ehrliche, den Frieden liebende Leute, oder gar gegen die deutschen Regierungen aufzuhetzen? Läßt sich für einen deutschen Gelehrten, für einen Volksvertreter in einer biederen und intelligenten deutschen Kammer nicht mehr leben, ohne an die Spitze jeder leidenschaftlichen Aufwallung zu treten, ohne das Echo des Volksgeschreies zu sein?

Wahrlich! wer nur noch so zu reden vermag, dem müssen selbst die »letzten Gründe« ausgegangen sein, der muß als

unfähig angesehen werden, in einer wichtigen Tagesfrage mitzusprechen. Von Sprech- und Preßfreiheit faseln solche Männer viel und verfolgen jede ihnen nicht angenehme Ansicht als diejenige eines Ketzers mit einer Pöbelhaftigkeit, welche jeden Sinn für Humanität, Wissenschaftlichkeit und wahre Bildung geradezu ausschließt.

Die Phantasie ist immer eine unsichere Führerin [1]), aber nie gefährlicher, als wenn sie sich die Larve der Vernunft umbindet, wenn sie in Principien irreredet, und nun sehen wir vor uns einen Mann voll thörichter Phantasien, einen Mann, der gern ein politisches Streitroß tummelt, der bei der geringsten Veranlassung wie eine Rakete auffährt, der nur Feuer zu sehen braucht, um zu kochen [2]).

Wer sich an eine natürliche Ansicht der Dinge gewöhnt hat, wer für alles Menschliche das rechte Maaß findet und sich in Allem auf der Mittellinie zwischen zu viel und zu wenig mit Sicherheit und Leichtigkeit sein ganzes Leben hindurch fortbewegt, dem muß alles Uebertriebene, Angemaßte und über die Proportionen der menschlichen Natur Hinausschwellende als lächerlich und widrig sich darstellen. Ein bis zur Heiserkeit ausgeschrieener Exaltado, in welchem sich stets dieselben Ideen nur in tausendfach metamorphosirten Bildern,

---

[1]) . . . . und die Phantasie,
die in den Streit sich mengt, macht Schwärmer,
bei welcher bald der Kopf das Herz und bald
das Herz den Kopf muß spielen!
Lessing, Nathan.

. . . . Begreifst du aber,
wie viel andächtig schwärmen leichter, als
gut handeln ist? wie gern der schlaffste Mensch
andächtig schwärmt . . . . . .
um nur gut handeln nicht zu dürfen?
Derselbe.

[2]) Per aspera ad astra!

wie in einem Kaleidoskop, erneuern [1]), tritt hinaus und hat die Kühnheit, mit der Strenge eines modernen Cato eine ganze Nation, die sich durch Tiefe des Gemüthes, durch Ernst und Treue auszeichnet, täuschen und ihre wichtigsten Heiligthümer in den Grundfesten erschüttern zu wollen, er tritt auf und spricht nicht von dem, was Alle, welchen deutsche Rechtszustände im Interesse der Regierungen und des Volkes am Herzen liegt, mit Sehnsucht wünschen, nein, er schwelgt in der kurzen Raserei der Demokraten der französischen Schreckenszeit und schildert diejenigen, welche nicht mit ihm sind, als Feinde, würdig der Galeeren. Ein deutscher Gelehrter! ein deutscher Volksvertreter! eingedenk des Spruches, daß auch der Wassertropfen durch häufiges Fallen sogar den härtesten Stein höhle!

Ich citire die Schatten des Protagoras, des Hippias, des Gorgias und aller Sophisten, deren Leben Philostratus beschrieben hat, und fordere sie heraus mit all' ihrer Geschicklichkeit, eine schlechtere Sache gut zu machen [2]), als Welcker unter dem Feldgeschrei: »für's Recht!« gegen Recht, Gesetzlichkeit und Religion zu vertheidigen übernommen hat. Der Proceß Weidig ist ihm in Hintergrund getreten, er hat ihn nur zur Folie benutzt, um das Vertrauen der deutschen Nation zu ihren Regierungen zu untergraben, die Justiz als ein boshaftes Treiben der Verachtung Preis zu geben und unvermögend, die Welt des Idealen zu erfassen, ohne die wirkliche Welt mit Füßen zu treten, die politische Lage jener Nation nach dem: »Willst Du leben, so dien! Willst Du frei sein, so stirb!« zu zeichnen. Wer erinnert sich dabei

---

[1]) Es giebt Menschen, welche mit gewissen Jahren ihren Gedankenkreis schließen.

[2]) Was ein großer Dichter bei der Kritik der Leistungen eines Andern sagte: rem pessimam *optime* defendit! läßt sich hier nicht einmal anwenden.

nicht jener Schriftsteller, von welchen Fichte [1]) sagt, daß sie, gleich dem vom politischen Winde aufgewühlten und bestimmten Pöbel, ihre Weisheit nur aus dem Erfolge ziehen? Es ist eine Schriftstellerei aufgetaucht, welche sich heißhungerig stets auf die jüngsten Ereignisse wirft, über hohe und niedere Personen willkürlich Gericht hält, selbst Personen, welche im vollen Glanze, hochgeehrt durch Streben und Erfolg, an des Staates Spitze stehen, vor das Tribunal der öffentlichen Meinung reißt und in Verbindung mit herzugelaufenen, nur nach augenblicklichem Effect jagenden Schreiern und mit Koth und Schmutz bedeckten Scribenten, ohne alles Gehör der schimpflich Angeschuldigten, die schärfsten Verurtheilungen ausspricht. Im Gefolge dieser s. g. Literatur befinden sich jene literarischen Helden, welche nur von sich eine gute Meinung haben, überall den Ton angeben wollen, über die Geistesprodukte Anderer lachen, Alles bekritteln und eine Sprache führen, als kämen sie gerades Weges aus dem Rathe der Götter, dabei wenige Kraft und Empfindlichkeit besitzen und leicht in Ausschweifungen gerathen, in welchen sie beleidigen, um herzhaft zu scheinen, was sie niemals sind.

Haben wir von einer solchen Literatur, haben wir von solchen Menschen, welche sich vergeblich aufopfern, um den vermeinten Märtyrertod zu sterben [2]), haben die deutschen Regierungen von ihnen zu fürchten? Es wurde darauf schon in der Einleitung geantwortet, und es wäre vielleicht nur noch hinzuzusetzen, daß religiöse (z. B. ein Johann von Leyden u. A.), wie politische Schwärmer nur augenblicklichen Aufruhr, niemals aber welthistorische Ereignisse veranlassen konnten.

Das Streben nach Restauration des modernen Staates, welches sich in den bittersten Haß gegen bestimmte Gesetze

---

[1]) In seinen Reden an die Deutschen.

[2]) Nach einem travestirten: dulce et decorum pro patria mori!

wirft, wird in keinem Lande der Welt besser gewürdigt, als in Deutschland, hier weiß man, daß der Haß des gesetzlich bestimmten Rechts, um mit Hegel zu reden, das Schiboleth sei, an dem der Fanatismus, der Schwachsinn, die Heuchelei der guten Absichten, unfehlbar zu erkennen geben, was sie sind, sie mögen sonst Kleider annehmen, welche sie wollen; man wird in Deutschland auch forthin diese Ueberzeugung behalten, und wenn selbst das Staatslexikon über die Grundlage einer solchen Rechtsphilosophie, als ein Werk der Reaction, den Stab bricht.

Der Patriotismus — so bemerkt ein deutscher Mann — darf nicht in politische Schwätzereien, in lächerlichen Eifer, in persönliches Interesse ausarten, nur der Kosmopolitismus giebt dem Patriotismus erst den wahren Gehalt, jenen hochherzigen Hang zur bereitwilligen Vergessenheit seiner selbst, zur uneigennützigen Theilnahme an den wichtigen Interessen der Nation, zur edelmüthigen, thätigen, Alles aufopfernden Mitwirkung für das Wohl des Vaterlandes, für Ehre und Kraft der Regierung![1])

Wie würde sich aber die »deutsche Nation« befinden, wenn Prediger, welche in pöbelhafter Rohheit maßlose Beschuldigungen auf alle deutsche Zustände werfen, welche, wie ein dem Tollhause entsprungener Fanatiker sich gebehrdend, in der Sprache einer Pariser poissonière Tyrannen jedes wahrhaft freien wissenschaftlichen Wortes sind, wenn diese, welche, in unheilbarem politischen Paroxysmus sich erhebend [2]),

---

[1]) »Eine Grundwahrheit ist, — so bemerkt Dahlmann in seiner so eben erschienenen Geschichte der französischen Revolution, S. 240, — daß die Wirksamkeit einer Regierung stets die Hauptsache im Staate bleibt, weil mit der Ordnung mindestens die Möglichkeit der Freiheit gegeben ist, welche nothwendig verloren geht, wenn Ordnungslosigkeit dauernd wird.«

[2]) Wer möchte denjenigen, welcher einmal im Leben in vino delirirt, demjenigen nicht vorziehen, welcher das ganze Jahr hindurch politisch rast?

gar keiner objectiven Betrachtung fähig sind, sondern nur in persönlichen Ausfällen sich verzehren, wenn diese Menschen zu herrschen hätten, wenn diese, nach ihrem Ausdruck, »die herrschende Partei« in Deutschland wären [1])? wenn sie, die agens provocateurs gegen die Regierungen, in unbegrenzter Zügellosigkeit, die Beamten des Staates verhöhnen, brandmarken und rädern könnten? Nein! gegen eine solche Literatur bedarf es keiner Repressivmaßregeln gegen die Presse, sie wird uns belehrend, sie zeigt uns offen das Gift, was sonst nur die Verborgenheit sucht, sie schaart auch unbesorgte Patrioten zusammen,

> und aus dem stinkenden Gebiet
> des Truges und der Thorheit zieht
> die Weisheit ihre Nahrungssäfte [2]).

Ist auch in der Despotie nur ein Einziger, in der De-

---

[1]) Auch Sancho Pansa war nach zuverlässigen Zeugnissen Regent der großen Insel Barataria und machte sich in wenigen Tagen durch seine Gerechtigkeit und tiefe Einsicht in die Kunst zu regieren um sein Land verdienter als unsere neuesten Regenten. Da aber bereits alle Throne und Regierungen besetzt sind, so haben die Anhänger der »nicht herrschenden Partei« als Nachkommen jenes allerunüberwindlichsten Pansa den Trieb, die Fehler der Regenten zu beurtheilen und dem Elende der Nation damit abzuhelfen, weil sie nicht im Stande sind, allergnädigste Befehle zu geben.

[2]) Aus Thümmel's Reisen.

Wem fallen, wenn man von »Besorgnissen deutscher Staatsregierungen« um deutsche literarische Demagogen liest, die Worte nicht ein, welche Shakespeare seinen Julius Cäsar zum Antonius sagen läßt:

> »Laßt wohlbeleibte Männer um mich sein,
> mit glatten Köpfen und die Nachts gut schlafen;
> der Cassius dort hat einen hohlen Blick,
> er denkt zu viel, die Leute sind gefährlich!
> ꝛc. ꝛc.
> er lächelt selten . . . . . .
> und solche Männer haben nimmer Ruh',
> so lang' sie Jemand größer seh'n als sich:
> das ist es, was sie so gefährlich macht.«

mokratie aber der roheste, unverständigste und schlechteste Theil des Volkes der Tyrann, und muß auch nach einer richtigen Staatsphysiognomik nicht auf Gedächtnißmünzen und Ehrenpforten, sondern auf den Gesichtern aller Bürger die öffentliche Glückseligkeit geschrieben stehen, so möchte ich, obwohl selbst ein Verehrer des constitutionellen Lebens [1]), doch lieber in der Republik von Schulz, als in Welcker's constitutioneller Monarchie leben, weil man dort wenigstens Mannhaftigkeit und Thatkraft, hier Volkstribunen der operae conductae, dort eine zu Zeiten gemäßigte Zone, hier die stets sengende Hitze des Aequators, gegen deren Electricität vergeblich Blitzableiter die Häuser der Bürger schützen würden — anzutreffen hätte; weil dort die Bürger offen, hier maskirt herumgingen und weil am Ende die Regierungsmaxime in Worten verschieden, in der That dieselbe wäre!

Wie aber, wenn diese regierenden Herren: Bürger fänden, wie sie selbst sind, wenn namentlich der Grundsatz der Sophisten gälte: die Gerechtigkeit — insofern Erfüllung bürgerlicher Pflichten darunter verstanden wird — sei ein Zaum, den bloß die Nothwendigkeit den Menschen über den Hals geworfen habe und von welchem Jedermann, sobald er es ungestraft thun könne, sich los zu machen suche? wenn namentlich jene Bürger, wie der Fisch im Wasser, im Streite

---

[1]) »So lange die unumschränkte Herrschaft dauert — so bemerkt Dahlmann a. a. O. Seite 141 — ist der Staat ein mythologisches Wesen; Alles kommt darauf an, den Mythus festzuhalten, daß Macht und Weisheit, unauflöslich verschlungen, auf demselben Throne sitzen, ohne sich einander zu verdrängen.« — »Und dennoch — so bemerkt jener geistreiche Geschichtsforscher weiter — wollen die Einen nicht lernen, daß es ein Unsinn und ein Frevel ist, unsern von monarchischen Ordnungen durchdrungenen Welttheil in Republiken des Alterthums ummodeln zu wollen; die Anderen umklammern hartnäckig das geliebte Götzenbild einer monarchischen Unumschränktheit, welche ja ihre unvergeßliche Zeit gehabt hat, gegenwärtig aber, verlassen von dem Glauben der Völker, ein so eitles Geräusch treibt, wie die klappernden Speichen eines Rades, dessen Nabe zerbrochen ist.«

ihr Lebenselement suchten, wenn sie auch in Worten große Kampfspiele zur Ergötzlichkeit der Nachbarn lieferten und in der Hitze der Rechthaberei auch die einfachsten Elemente des Denkens vergessen sollten? wenn sie durch Händedrücke die faex et sordes urbis sich geneigt machen[1]), in jedem Winkel in einer toga sordida herumlaufen, statt ritterlichen Sinnes Pöbelhaftigkeit und endlich statt einer friedlichen, den Wissenschaften und Künsten günstigen Periode, den nackten Sansculottismus des kaum entschwundenen, von Blut rauchenden Zeitalters herbeiführen wollten? In diesem durch die Grundsäulen des Staatslexikons befestigten Staate möchte ich alsdann auch einmal die Stellung der Beamten sehen; die Freiheit duldete natürlich keine Gefängnisse, die Diebe und Hochverräther hätten vollauf zu thun, und nur die Inquirenten würden in peinliche Untersuchung genommen! Die Ankläger träten mit einer Hitze und einem Geschrei auf, als käme Alles aus Phalaris' glühendem Ochsen, die Richter hätten die Wuth einer zur Rache gereizten Hornisse, der zur Abkühlung der Erhitzten erforderliche Wind würde in einem Fischernetze gefangen und Deputationen der Fischweiber, der Obstweiber und der Halle beglückwünschten den Regenten am Ende des Jahres ob des segensreichen Regiments.

Doch genug von diesen Betrachtungen, sie sind nicht geschrieben zum Aergerniß des zum Sturmläuten und Haranguiren eines halb rohen, halb sentimentalen Volkes geeigneten Mannes, ich denke nicht daran, einen Kampf auf Leben und Tod einzugehen mit dem bis zum wirklichen Boxen streitfähigen Welcker[2]), ich rede zu einem Publicum, von dem ich erwarte, daß es den procureur de la lanterne vom rechtlich

---

[1]) Homines prensabant!

[2]) Wie gerne möchte er auf sich gelten lassen, was geistreich von Benjamin Franklin gesagt wurde: eripuit coelo fulmen, sceptrumque tyrannis!

und christlich urtheilenden Bürger zu unterscheiden wisse, daß es tobenden Zeloten keinen blinden Glauben schenke, und daß es beachte, was Seneca sagt: nihil magis praestandum, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes non qua eundum est, sed qua itur.

Es ist eine betrübende Wahrnehmung, daß es so Viele giebt, welche eine abergläubische Achtung vor jedem Buche haben, namentlich vor einem dicken, wäre es auch nur durch Wasser aufgeschwemmt, denn das Innere prüfen sie nicht, und wer ein Buch schreibt, ist ein Gelehrter und kann kein armseliger Wicht sein. Wie viele Lumpen werden verarbeitet, welche fähig wären, Spuren eines unsterblichen Geistes an sich zu tragen, und welche Nichts enthalten, als Versuche, um jenen Pöbel, von welchem sie abgelegt wurden, in Harnisch zu bringen? Deutschland zählt auch noch eine andere Klasse von Menschen, jene »guten Leute«, welche auf jedes scheinbar wohlgemeinte Wort horchen, sich jeder Meinung anschließen, aber weder Energie, noch Tact besitzen und so stets der Spielball von Weibern und Heuchlern sind. Sind solche Leute der Beachtung werth, wenn es sich um wichtige Fragen der Zeit handelt? Die Vervollkommnung der Menschheit geht auch ohne sie ihren ewigen allmäligen Schritt, und Verfinsterungen bringen die Planeten nicht aus ihrer Bahn. Aber dennoch hoffen unsere modernen Publicisten, welche, wie Archimedes, den Erdball aus seinen Angeln heben wollen, daß Pöbel und gute Leute zu ihnen sich schlagen und so das Werk endlich gelinge! Es gehört die Einbildung eines Vordenkers, eines Censors der »deutschen Nation«, es gehört die Anmaßung des Characters der Unfehlbarkeit dazu, um solchen Entwürfen und Plänen nachzujagen.

Zwei Richtungen gehen sich feindlich entgegen, von welchen die eine jedem Fortschritte feindlich entgegentritt, sei es auch

nur durch die traurige Politik des Verzuges[1]), von welchen die andere in treuem Festhalten an den Zwecken des Staates, in redlicher Freimüthigkeit[2]) den zeit- und rechtsgemäßen Fortschritt will und darum mit jenen tollkühnen Streitern nichts gemein hat, welchen auch das gemeinste Mittel zu ihrem jesuitischen Zwecke dient. Es fragt sich, welche dieser Antipoden für die Ruhe der Staaten am gefährlichsten sind? Wir glauben die ersten, weil sie den ganzen intelligenten Theil der Nation aufregen, weil sie das Vertrauen zerstören und den Unmuth erzeugen, welcher der wirksamste Gehülfe der Ungesetzlichkeit ist. Nur durch politische Sophistereien unserer deutschen excentrischen Freiheitsschwärmer, welche an dieser empfindlichen Stelle ihren Anlehnungspunkt hatten[3]), durch wohleingekleidete Redensarten und Demonstrationen, wie jene von Welcker[4]) und Schulz, sind junge phantastische Köpfe, für alles wenn auch nur scheinbar Edle entbrannt, in namenloses Unglück verfallen, nicht ahnend, daß sie den Feinden jeder fortschreitenden Bewegung mächtige Waffen in die Hände geliefert haben könnten. Ich rede von Erlebtem und Geprüftem, ich hatte Zeit und Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, und nun kein Wort mehr von den »Grundsätzen«

---

[1]) Bekanntlich ist Geduld ein guter Gläubiger, aber ein schlechter Bezahler.

[2]) Die Zeiten sind vorüber, in welchen die Staatsbeschwerden sich häuften, als Schlözer in seinen »Staatsanzeigen« die Acten eines schmählichen bayrischen Criminalprocesses, als er einen hessischen Jagdetat drucken ließ.

[3]) Mirabeau drückte oft die Besorgniß aus, in die Hände eines einzigen Menschen die Macht niederzulegen, daß er sagen dürfe: »ich widersetze mich der allgemeinen Einsicht.« Dahlmann a. a. O. S. 258.

[4]) Vielleicht — sagt Rabener — fiel es ihm anfangs schwer, Etwas zu sagen, was wider die menschlichen Empfindungen geht, aber die Gewohnheit, dergleichen täglich zu sagen, hat es bei ihm so weit gebracht, daß er sich beredet, er eifere mit Ueberzeugung.

jener Thoren, welche Deutschland von jeher so verderblich wurden; ich wende mich näher zur Sache.

In Deutschland zeigt sich schon seit Jahren das Streben, die Fesseln alter Vorurtheile abzuwerfen, das Leben unter den Gesichtspunkt des Menschlichen zu stellen und so an der Veredlung der Menschheit mitzuwirken. Der Proceß gegen Weidig hat von diesem Standpunkte aus, bei Vernachlässigung der streng gesetzlichen Prüfung, welche der Menge durch das Geheimniß unseres Rechts unmöglich ist, einen tiefen, anhaltenden Eindruck hervorgebracht. Um die positiv rechtliche und humanistische Kritik in's Gleichgewicht zu bringen, legte ich dem Publicum in der »actenmäßigen Darstellung« die gesetzlichen Normen vor, nach welchen der Proceß gegen Weidig ꝛc. zu richten sei — aber Niemand weiß besser als ich, der ich im Centrum jener Kritik stand, daß in vielfacher Beziehung selbst die Intelligenz jenen gesetzlichen Leitfaden nicht beachtet hat und oft die Diener der Gesetze unter einem legislativ nicht zu rechtfertigenden Verfahren leiden ließ [1]). Freilich kann Hu-

---

[1]) Unter vielen strengen Urtheilen, welche im Allgemeinen die neuesten deutschen Untersuchungen wegen hochverrätherischer Unternehmungen gefunden haben, führe ich beispielsweise folgende Kritik eines geistreichen Mannes (Varnhagen von Ense — königl. preuß. Geheimer Legationsrath ꝛc.: Hans von Held. 1845, S. 116 u. 117) an: ꝛc. »Wer von unseren Zeitgenossen wachen Auges und fühlenden Herzens an den Tagesereignissen Antheil nimmt, dem brauchen wir nicht zu sagen, welch' ein trauriges Geschick in den meisten Fällen das eines Staatsgefangenen ist ꝛc. Wir sehen, wie für den Unglücklichen, der unter jene Benennung fällt, mehr noch als die Strenge des Gesetzes, die Leidenschaften der Macht zu fürchten sind, wie Unparteilichkeit und Milde dem unterthänigen Eifer, der fühllosen Härte weichen müssen, wie die Untersuchung fast immer (?) in Haß und Feindschaft, in schadenfrohen Hohn ausartet. Wir wissen, durch welche unnöthige Versagungen, peinliche Förmlichkeiten und endlose Hinzögerungen, die Kerkerhaft zur verzweiflungsvollen Marter wird, wie jede Kleinigkeit zur Erleichterung des Lebens, zur Erquickung des Geistes, oder gar zum Bedarf der Vertheidigung, meist demüthig erbettelt,

manität auch bei harten Gesetzen geübt werden, ja es ist die Pflicht der Beamten, gerade bei solchen Gesetzen sie vorzugsweise zu beachten[1]), aber trefflich lehren und trefflich handeln, erfordern gemeiniglich sehr verschiedene Talente, und Niemand hat dies gerade bei dem Urtheile über politische Processe augenfälliger klar gemacht, als Welcker, welcher — ein Hannibal ante portas! — mit inhumanem Ungestüm die Diener des Staates verfolgte, während er diesen, mit demselben Athem ihr Gewissen taxirend, Verfolgungssucht gegen die Beschuldigten vorwarf, — Welcker, welcher schon längst mit Weidig als Hochverräther hätte verurtheilt werden müssen, wenn eine so leichtfertige Beweistheorie gegen ihn und seinen Freund geübt worden wäre, wie er sie zur unwürdigen Offensive gegen Alle geübt hat, welche mit ihm nicht eines Sinnes sind.

Man muß — wie einst Wieland sagte — beim Suchen der Wahrheit voraussetzen, daß sie uns ganz nahe liege, indem sie meist nur durch den Wahn, daß man sie weit und mühsam suchen müsse, verfehlt wird. Welcker geht von der entgegengesetzten Ansicht aus, sowie er zu denken beginnt, sieht er, wie ein Adler beim Raube, in die weitesten Regionen,

langwierig erwartet werden muß, nicht zu gedenken der tausendfachen Quälereien, welche bald durch Einsamkeit und Stille, bald durch unwürdige Genossenschaft, durch Unbill und Tücke der Untersuchungsbeamten, durch verrätherische Aushorcher, durch alle die schnöden Hülfsmittel, die man zu dem s. g. Mürbemachen gebraucht, auf den politischen Gefangenen sich häufen ꝛc., der vielleicht das reinste Bewußtsein trägt, einstweilen schlimmer als der gemeinste Verbrecher gehalten wird, aufgegeben von den erschreckten Freunden, abgeschnitten von der öffentlichen Stimme, deren scheues Anfragen in dunkler Unkunde auch bald verhallt.«

[1]) Dem Umstande, daß ich in den von mir geführten politischen Untersuchungen jene »Humanität« geübt, verdanke ich jetzt den — freilich von einem armseligen bestochenen Tropfe herrührenden — Vorwurf, daß ich »mit den Angeschuldigten Freundschaftsbündnisse abgeschlossen« habe!!

er kann nicht mehr denken, ohne persönliche Angriffe zu wissenschaftlichen Zwecken zu machen, er will nun einmal den deutschen Agitator und Censor[1]) spielen, und dazu können freilich wissenschaftliche Gründe nicht dienen, dazu bedarf man eines tumultuarischen Verfahrens im Denken, die Demonstrationen müssen, wie man sich im gemeinen Leben ausdrückt, aus der Pistole geschossen, es darf niemals auf irgend einem Punkte der Peripherie Posto gefaßt, es muß die ganze Betrachtung in einem ewigen unfruchtbaren Cirkel herumgedreht und mit dem Allen eine ganze Nation beseliget werden.

Ich glaube es gerne, daß Welcker Vieles ungemein leicht findet, was ich für ungemein schwer halte, dies kommt allein von der Verschiedenheit entweder unserer beiderseitigen Kräfte, oder unseres beiderseitigen Zutrauens auf uns selbst, aber sich des bedeutungsvollen Rechts der »Autoren« zu bedienen und seinen Gegnern den guten Willen und auf allen Fall auch den Verstand abzusprechen — dazu gehört der Stolz eines verarmten Spaniers und die Effronterie eines verlassenen Franzosen. Sucht man solche Autoren in ihrem Hinterhalte auf, entblößt man ihre Fehler, so schreien sie über Gewalt, sie sind wie muthwillige Knaben, welche die Ruthe verbrennen, um ungestraft muthwillig zu sein. Exempla illustrant.

»Der Drang des Augenblicks — so erklärte Welcker in seinem Pamphlete: die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan, S. X. — möge die Form dieser Blätter entschuldigen!« als ob Jeder das Recht hätte, vor der »deutschen Nation« einen ohngefähren Einfall, eine in einem politischen Rausche erfaßte Idee, als gangbare stets

[1]) Die Censoren — diese omnium honorum apex (wie sie ein Classiker in Cat. Maj. nennt), mußten aber beim Antritt ihres Amtes schwören: nichts aus Gunst und Haß zu thun!

brauchbare Münze hinauszugeben, als ob eine solche zur Bemäntelung des Leichtsinns[1]) erfundene Floskel einen deutschen Gelehrten entschuldige[2])!

»Freilich — so hieß es dort S. 8 weiter — muß man vor Beendigung des Processes und vor vollständiger Vertheidigung des so schwer beschuldigten Inquisitors sich eines definitiven Urtheils enthalten«[3]), und in demselben Momente ergoß sich der gerechte Verfasser wieder in den Silberblick seiner aus der »Nacht grauenvoller Inquisitionsdunkel« (S. 7) zusammengesetzten Rede, welche nichts als eine definitive Verurtheilung enthielt! »Den Dank der Nation verdienen die tapferen Brüder des unglücklichen Weidig, welche schaudervolle Thatsachen dem Dunkel entrissen« (S. 9), aber noch mehr verdiene ich ihn — dies hatte Welcker aus Bescheidenheit vergessen — daß ich Dir, Du biedere, intelligente Nation, in einer (wie ein Meteor erschienenen) Broschüre, in einer, gleichzeitig in ein großes wissenschaftliches Werk (genannt Staatslexikon) übergegangenen Standrede, daß ich Dir erst den Geist zum Anschauen und Denken eingeflößt habe! Nehmt Euch ein Muster dran, ihr edlen deutschen Richter, wie man Gerechtigkeit übt, wie man das Urtheil faßt, nehmt Euch ein Beispiel dran, was eine Jury kann, die keine Gründe und nur innere Ueberzeugung braucht!

Die ungerechten Vorurtheile der Welt sind die Ursache, daß die Redlichkeit meist schüchtern zurücktritt und in dem Getümmel langhälsiger Thoren sich verdrängen läßt, denn ein Mann, der die Pflichten gegen Gott und seinen Fürsten kennt, der diese Pflichten sorgfältig beobachtet, lebt gern unbemerkt

---

[1]) Alter schützt vor Thorheit nicht!

[2]) Schwatzen in Eile, bereut man mit Weile!

[3]) Selbst die Schrift »Weidig's Tod« erkannte S. 131 ihre Darstellung als »aus noch unvollständigen Thatsachen« bestehend an.

und hat die Ansicht, die Welt müsse ein pomphaftes Auftreten auf der Weltbühne belächeln. Aber der freche Vorwitz eines kritischen Inquisitors, welcher Alle mit seinen gelehrten Grobheiten verfolgt, die unbedachtsam sind, ihm zu widersprechen, welcher den Gegentheil überschreit und auch vor dem Richter dadurch sich fürchterlich macht, und gar ein politischer Tartüffe, welcher eine »actenmäßige Darstellung« wie ein corpus delicti, eine „geheime Inquisition« dagegen wie das Original einer neuerdings in einem alten Gemäuer aufgefundenen Urkunde proclamirt, in welcher die geräucherte Pythia auf ihrem Dreifuße über den Untergang Deutschlands prophezeiht hat — die unartige Ueppigkeit eines solchen, den Wohlanstand gröblich verletzenden Splitterrichters, verdient eine öffentliche Züchtigung, wenn er auch glauben sollte, daß er nicht wegen seiner Ungezogenheit, sondern als Märtyrer gepeitscht werde.

Doch auch wir wollen uns »vor vollständiger Vertheidigung des (literarisch) so schwer Beschuldigten«, eines definitiven Urtheils enthalten, wir wollen den unverletzlichen Volkstribun erst hören, und so erfahren wir denn von ihm (auf S. XIV. der neuesten Schrift): »es sei eine armselige Kriegslist der Gegner, die Schrift: die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan nach anderem Maaßstabe, als nach einem kurzen populären Bericht zu bemessen, und im Gedränge der Arbeiten habe er den Bericht für's Staatslexikon schnell niedergeschrieben« [1]. Bedarf es denn da noch eines einzigen Wortes über die Leichtfertigkeit eines Mannes, welcher den Wagen des Phaëton anspannt, um auf einer Fahrt links den Pöbel (»populär«!), rechts die Staats-

[1] Schon unsere Vorfahren haben das Geheimniß erfunden, Thorheiten sogar dem Himmel Schuld zu geben; nichts schmeichelt der Eigenliebe mehr, als das Vergnügen, sich zu entschuldigen und einer Kleinigkeit einen großen Fehltritt zur Last zu legen.

männer (»Staatslexikon«!) zu begrüßen und zu belehren? Desselben Mannes, welcher triumphirend uns zuruft, daß er zweimal »wegen politischer Opposition gegen bestimmte ministerielle Maßregeln« (S. XXXI.) dazu in einem constitutionell gelenkten Staate, pensionirt, daß sein Haus seit seinen Jugendjahren von sieben verschiedenen Polizeien eifrigst untersucht worden sei, daß er »die Feuerprobe der leidenschaftlichsten Criminalprocesse siegreich bestanden habe«! [1]) Die Idus des März sind da! rief Cäsar im triumphirenden Zuge dem römischen Augur zu, welcher ihn, in klarer Divinationsgabe des Endes seiner Laufbahn, vor jenem Tage verwarnt hatte, — aber sie sind noch nicht vorüber! erwiderte demüthig der verkannte Augur [2])!

Und ein solcher Mann, der sich vergeblich an einer geschraubten Erläuterung jener Schrift abmüht (S. XV), welcher von seiner »edlen Leidenschaft« (S. XX) spricht, da-

---

[1]) Semper honos nomenque tuum laudesque manebunt! Jung gewohnt, alt gethan! Man sollte glauben, ein Mann jenseits der Fünfzige wäre d'rüber hinaus, den rasenden Ajax zu spielen, aber umgekehrt, statt daß das politische Gesicht des Greises in Ansehung der Hauptlineamente noch eben das Gesicht ist, das der Jüngling gehabt hat, er wird oft nur noch hitziger und begeht noch das crimen rugarum. — Warum sollte man überhaupt von zwei politischen Theoretikern, wie Welcker und Schulz, welche Arm in Arm und nach dem: manus manum lavat! ein dickes Buch über denselben hochwichtigen Gegenstand schrieben, annehmen, daß nur der Eine Theoretiker gewesen, der Andere aber Theorie und Praxis vereinigt habe!? Wer aber genau untersuchen und entscheiden wollte, auf welcher Seite jener dualistischen Einheit mehr Patriotismus oder Aufregungssinn herrsche, dem könnte es wie jenem geduldigen Thiere ergehen, welches in nicht zu schlichtender Wahl, nach welchem Heubündel es langen sollte, vor lauter gelehrten Meditationen sterben mußte. —

[2]) Du treibst mir's gar zu toll.
Ich fürcht', es breche!
Nicht jeden Wochenschluß
macht Gott die Zeche.

neben verheißt, daß »nur der guten Sache ohne Persönlichkeiten gedient werden solle« [1]) (S. XVII) und sich zugleich wegen mancherlei Persönlichkeiten vor dem Publikum entschuldigen will (S. XXXV), der Nämliche, welcher nach Rabener's Schilderung [2]) in den neblichen Stunden, in welchen sein Geist mürrisch ist, wo er nichts denkt, die Fehler des Staates beurtheilt und Projecte macht, derselbe, welcher die deutschen Staatsdiener »als Angehörige oder Leibeigene der bestehenden Macht« (S. XVI) bezeichnet, welcher von derselben »deutschen Nation«, welcher er sein unsterbliches Werk widmet, sagt: »die Deutschen ständen in ihren jetzigen gesellschaftlichen Einrichtungen allen civilisirten Nationen der Erde auf eine schimpfliche und wahrhaft bedenkliche Art nach« (S. XVII), ferner: »das Lob deutscher Treue und Redlichkeit sei fast zur Ironie geworden« (S. XXV) — derselbe Fanatiker, welcher Luther, Zwingli, Pitt, Fox zu Allegaten für eine windige s. g. staatsgefährliche Theorie [3]) mißbraucht (S. XXI), welcher öffentlich die unsinnige Behauptung wagt, »Christenthum, Protestantismus, deutscher Katholicismus [4]) und politisch freie Reform seien wesentlich das Werk der liberalen Partei des Fortschrittes gegen die versteckten Conservativen« (S. XXIII),

---

[1]) Du bist sehr eilig, meiner Treu!
Du suchst die Thür und läufst vorbei!
Göthe.

[2]) In der Satyre: Gedanken sind zollfrei!

[3]) Warum ich sie weniger für »staatsgefährlich«, als vielmehr für lächerlich ꝛc. halte, darüber habe ich mich in der Einleitung ausgesprochen.

[4]) Eine eben so verkehrte Ansicht spricht aus die Addresse der deutschen Arbeiter in London an J. Ronge in Püttmann's rhein. Jahrbüchern zur gesellschaftlichen Reform. 1845. S. 327. Die »Reformatoren« der Neuzeit sind himmelweit verschieden von denen des 16ten Jahrhunderts, in welchem es galt, durch wissenschaftliche Kämpfe die Bahn zu brechen, welche sich jetzt ganz von selbst brechen wird.

— dieser und derselbe Welcker fordert dieselben »Leibeigenen«, dieselbe »schimpflich zurückstehende, von Treue und Redlichkeit fast entblößte Nation« auf, sich ihm anzuschließen, »um das die völlige Demoralisation der Nation herbeiführende conservative System baldmöglichst durch würdige Freiheit[1]) zu verdrängen«! (S. XXV).

Ich habe einen bessern Begriff von »deutscher Treue«, ich halte »deutsche Redlichkeit« nicht für ein verbum obsoletum, aufgenommen in Panxirolli's Abhandlung: von denen Sachen, welche bei uns verloren gegangen sind, ich traue dem Kerne der »Deutschen« mehr Intelligenz und Patriotismus zu und eben darum bin ich auch einer gerechten Entscheidung gewiß: ob deutsche Rechtswissenschaft[2]) und Politik, wären sie von solchen Vertretern gepflegt, zum Fortschritt oder zum Rückschritt führten?

Aus demselben Grunde habe ich auch nur Weniges noch zu sagen zu den Theorieen über jenes Verbrechen, welches Cicero ein parricidium patriae nannte, über den Werth des Geschwornengerichts und über die s. g. Meineidstheorie[3]).

»Wenn Anhänglichkeit und Treue für den Staat, dessen

---

[1]) Wegen der Bedeutung dieser »Freiheit« verweise ich abermals auf die Einleitung. Es ist klar, daß Welcker und Schulz eins sind über die »praktische Politik Deutschlands«! Die neueste Verwahrung Welcker's (im »Herold«) gegen die solidarische Haftbarkeit des von Schulz Gesagten widerstreitet der Form und dem Inhalte der zweispännig gezogenen »geheimen Inquisition«. Wenn socii zu einem Geschäfte sich verbinden, so müssen sie beide haften, namentlich derjenige, welcher das ganze Etablissement in einem so vielsagenden Schilde: »geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz in verderblichem Bunde«! nach der Straße hin angekündigt hat.

[2]) Diese ars aequi et boni etc.

[3]) Auf S. 38 Note springt Schulz sogar zu der Frage über die Statthaftigkeit der Todesstrafe ab. Ich kann mich hier lediglich auf meine Schrift: »Wissenschaft und Leben in Beziehung auf die Todesstrafe« beziehen.

Oberhaupt und Verfassung, wenn Vaterlandsliebe und Patriotismus die schönsten und ersten Bürgertugenden sind, so ist unter allen Verbrechen des Bürgers Hochverrath das schwerste« [1]. Ich unterschreibe diese Lehre eines ausgezeichneten Staatsmannes [2]) und dessen Bemerkung [3]): es folge aus dem Begriffe des Hochverraths, daß das Motiv, aus welchem er unternommen wird, auf das Wesen und die Strafbarkeit dieses Verbrechens keinen Einfluß haben könne, allein ich bin auch der Ansicht [4]), daß jener Begriff strenge [5]) und diese Strafbarkeit so milde zu fassen sei, daß nicht Damokles' Schwerdt auch über den Häuptern freisinniger

[1]) Solon nahm zwar Vatermord in seine Strafgesetze für Athenienser nicht auf, weil ein solches Verbrechen in Athen nicht möglich sei, und nach Pufendorf de officio hominis et civis, praef. §. 13. soll aus dem gleichen Grunde bei einem indischen Volksstamme für den Hochverrath keine Strafe festgesetzt sein.

[2]) v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVI, S. 277—388. Auf dieselbe Weise äußert sich Vattel, droit des gens Liv. I. ch. XI. §. 123: »Celui, qui s'en rend coupable viole ses engagemens les plus sacrés, il se déshonore par la plus noire perfidie, puisqu'il abuse de la confiance de ses concitoyens et traite en ennemis ceux, qu' etoient fondés à n'attendre de lui que des sécours et des services.

[3]) Daselbst S. 298.

[4]) Ich habe mich darüber in der »actenmäßigen Darstellung« näher ausgesprochen.

[5]) Wenn ich z. B. auch mit dem Ausspruche Modestin's: »nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est« und mit der l. un. C. si quis imp. maled.: si ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania miseratione dignissimum; si ab injuria remittendum, vollkommen einverstanden bin, so glaube ich auf der andern Seite, daß Schriften wie Weidig's Landbote, über welchen seine Vertheidiger leicht hinausschlüpften, obwohl er den Geist eines verbrecherischen Complottes beurkundet, nicht bloß zu »verachten« seien. — Nach dem württemb. Strafgesetzb. (z. B. Art. 140. a E.) sind dagegen die abenteuerlichsten und lächerlichsten Staatscomplotte mit entehrender Freiheitsstrafe bedroht. In der württemb. Kammer d. A. hörte man Aeußerungen, als müsse auch der von Hitzig s.g. conatus remotissimus auf's Strengste gestraft werden. — Hepp, Strafrechtssysteme II, S. 273.

Bürger hänge, daß nicht Drakonismus selbst die Schuldigen verfolge. Wer es aber, wie Schulz, wagt, den Hochverrath als Patriotismus zu schildern, für die Vertheidigung des politischen Meineides, unter Verwirrung aller historischen Anhaltspunkte, Luther, Schill, Hofer u. s. w. zu allegiren (S. 73. 76. 77.) und endlich Weidig mit Christus zu vergleichen (S. 70. 71.), mit diesem stehe ich nicht auf demselben Boden und betrachte ihn nicht als ebenbürtigen Gegner, weil ich das Fundament der Solonischen Gesetzgebung, Ehre und Gemeingeist, auch als mein Lebensprincip anerkenne [1]). Das: »sag' mir, mit wem Du umgehst und ich will Dir sagen, wer Du bist« hat auch für den Pragmatiker seinen Werth und Weidig hat daher schon durch die Vertheidigung solcher Freunde nicht gewonnen [2]).

Es gereicht wahrlich Jedem zur Ehre, wenn ihn eine Gesellschaft, welche solche Gesinnungen hegt, von sich ausschließt und ihm damit das Zeugniß ausstellt, daß er nicht zu den Bösewichten gehöre, welche calculiren: es sei Thorheit, sich ungeschickter Mittel, namentlich der Ehrlichkeit, zu bedienen, wenn sie dem Zwecke zuwider sei, eine Thorheit,

---

[1]) In dieser Beziehung rechne ich mir daher den Vorwurf von Schulz (S. 81): »ich befinde mich in jenem Punkte auf einem engherzigen moralischen Standpunkte« zur Ehre, indem ich meine Opponenten um ihr weites Gewissen nicht beneide.

[2]) Von besonderem Interesse ist es, wahrzunehmen, daß sowohl der Jesuitismus als der excentrische Liberalismus, also der politische und religiöse Fanatismus der s. g. Meineidstheorie huldigen. Es ist mir bekannt, daß ein katholischer Pfarrer der neuesten Zeit, welchem das bischöfliche Ordinariat das Zeugniß der eifrigen Erfüllung der Pflichten der Seelsorge ertheilte, wegen Meineides in Untersuchung gerieth, in welcher mehrere Zeugen aussagten, der Pfarrer habe ihnen gerathen, falsch zu schwören, »denn ein Eid über eine schlechte Sache sei kein Eid, ein Eid sei nur dann ein rechter Eid, wenn man für eine gute Sache schwöre«. — Dahlmann sagt a. a. O. S. 308: es läßt sich vernünftiger Weise nicht hoffen, durch politische Eide Menschen zu binden, die im Innern längst dem Königthum, als einer Unvernunft barbarischer Zeitalter, abgesagt haben.

welche nur der Pöbel begehe, weil er nicht wisse quid juris. Bei solchen Grundsätzen gehört wahrlich das »Ehrlich währt am längsten!« unter diejenigen Tugenden, welche man wie die Gebeine der Heiligen anbetet, ohne den Heiligen selbst nachzuahmen, es währt nur darum am längsten, weil, nach Rabener, alle Sachen, die man nicht sehr braucht, am wenigsten abgenutzt werden und die beneidenswerthen Apostel jener neuen Lehre sind daher der erhabenen Meinung: von der Religion im Ernste nichts glauben, das sei weit schwerer, als ein guter Christ zu sein.

Auch meine durch rechtliche Gründe gestützte Ansicht, daß das Geschwornengericht, namentlich bei politischen Verbrechen, von der Reform des deutschen Strafverfahrens auszuschließen sei, hat mich bitteren Angriffen ausgesetzt. Wären jene Gründe nicht längst schon wohlgeprüfte, so würden sie durch die Schriften von Welcker und Schulz nur noch bestärkt worden sein. »Es fallen — so ruft Welcker [1]) aus — selbst bei solchen Männern, die früher das öffentliche Schwurgericht bekämpften, die alten Vorurtheile &c., wie sie schon vor einem Vierteljahrhundert von Männern, wie pp. Grolman und Mittermaier rüstig weggeworfen wurden«! Und auch Schulz (S. 39—54) stimmt in dieselbe Tonart und beruft sich zur Vertheidigung der Jury auf »die im Gebiete der deutschen Wissenschaft ausgezeichnetsten, eines zu großen Liberalismus nicht verdächtigen Vertreter«, unter ihnen zunächst ebenfalls auf Mittermaier. Gilt es denn, statt Gründe, lediglich des Berufens auf Männer, welche auch ich hochachte und verehre, so berufe ich mich auf denselben Grolman, von dem es bekannt ist, daß er in reiferen Jahren, belehrt durch ein reiches Geschäftsleben, seine Meinung über die Jury als irrig erkannte; — ich berufe mich auf denselben Mittermaier, welcher in seinem

---

[1]) Geheime Inquis. Pr. S. IX.

neuesten Werke [1]) die Vortheile der öffentlich-mündlichen Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter und die Nachtheile des Geschwornengerichts klar auseinandergesetzt hat, ich berufe mich auf alle gediegene, von politischen Emphasen frei gebliebene deutsche Criminalisten [2]), ich berufe mich auf die neueste badische Gesetzgebung.

Wohl weiß ich, daß man hier und da Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens aus politischen Gründen fürchtet [3]), aber die herben Anklagen, mit welchen jetzt die deutsche Justiz belastet wurde, wären dann, wenn wir im Besitze jener Institute wären, nicht vorgekommen, die deutsche Nation würde erkannt haben, von welcher Beschaffenheit ihre als Märtyrer der deutschen Freiheit ausgeschrieenen Demagogen gewesen sind, und diese Umtriebler würden dadurch

---

[1]) Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht. 1845, S. 358 ff.

[2]) So sagt z. B. v. Wächter in seinen so eben erschienenen »Beiträgen zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts«, Tübingen 1845, S. 80: »So lange wir unsren schriftlichen geheimen Proceß haben, sind wir noch weit vom Ziele. Zwei Dinge verbunden können uns allein zum Rechten führen: Verurtheilung nach der Ueberzeugung eines mit unabhängigen, geübten, erfahrenen, ständigen Richtern besetzten Gerichts und offenes, mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter selbst.«

[3]) Wenn ganz neuerdings eine Stimme von der Ministerbank in der sächsischen Kammer gegen die Oeffentlichkeit anführte: »dieselbe werde benutzt, um die unteren Klassen des Volkes zu erregen«, so widerspricht eine solche Behauptung der Erfahrung, vielmehr ist gerade der geheime Inquisitionsproceß, wie figura zeigt, ganz geeignet, die Gemüther aufzuregen und das Geheimniß und das Dunkel zur Wirksamkeit der Phantasie des intelligenten Theils des Volkes, auf welchen ein Gesetzgeber sein Augenmerk richten muß, zu benutzen, — ganz abgesehen davon, daß die Oeffentlichkeit alle »Inquisitionsgräuel« am besten verhindert, die Inquirenten einer Referentenjustiz entzieht, das Verbrechen gerechter Schande übergiebt und überhaupt alle Rechtskräfte am vollkommensten in Thätigkeit setzt.

die gerechteste Strafe, Schimpf und Verachtung, davon getragen, sie würden sich unheilbar **blamirt** [1]) und so die Worte von **Montesquieu** (Esprit des lois. Liv. VI. chap. 9) auf's Neue bestätigt haben: dans les états modérés l'amour de la patrie, la honte et la crainte du blâme, sont des motifs reprimants, qui peuvent arréter bien des crimes!

»**Weidig** — so hatte **Schulz** in seiner ersten Schrift bemerkt — war **thätiges** Mitglied einer deutschen Gesellschaft!« **Welcker** hatte diese Schrift als eine höchst **unparteiliche** gerühmt, dagegen war er [2]) als ein Solcher bezeichnet worden, an welchem »die Untersuchung nahe hergestreift« sei. Was war natürlicher, was mußte das Publicum gewisser erwarten, als **actenmäßige** Aufschlüsse über diese Zweifel. Die »actenmäßige Darstellung« löste sie mit strengster Gewissenhaftigkeit, sie mußte auch deshalb darauf eingehen, weil die Acten darüber zu denjenigen gehörten, welche **Weidig** betrafen. Diejenigen, welche die Wahrheit und die Oeffentlichkeit rühmen, haben sich darüber bitter beklagt. **Schulz** hat eine Nachweisung versucht, daß an ihm ein Justizmord verübt worden sei [3]), obgleich er, aus der Strafhaft entsprungen, nun glücklich in der Schweiz lebe (S. 24 — 30), **Welcker** hat sich darüber entsetzt, daß der Mordversuch **Löhning's** mit der deutschen Gesellschaft in Zusammenhang gebracht worden sei [4]) (S. XXXII.). Es

---

[1]) Ich spreche hier zugleich aus **Erfahrung**, denn viele derjenigen, welche vor mir in politischen Untersuchungen standen, haben gegen mich Besorgnisse vor **Veröffentlichung** ihrer Handlungen ausgedrückt.

[2]) In der **Erwiderung** auf seine Broschüre S. 8.

[3]) Der Vertheidiger des **Geschwornengerichts** greift das gegen ihn erlassene Urtheil darum an, weil es nicht von rechtsgelehrten Richtern, sondern von rechtsungelehrten Militairpersonen (also von einem judicium parium!) gefällt worden sei!

[4]) Er gesteht dabei, daß er zu einer Zeit, als er für **Weidig** Gefahr besorgt — d. h. deutlich gesprochen, dessen **Verhaftung** vorausge-

wird mir kein Unbefangener zumuthen, die Rechtlichkeit, Unparteilichkeit und Gesetzmäßigkeit der hessischen Militairgerichte gegen einen vormaligen Angeschuldigten oder vielmehr Sträfling zu vertheidigen, wo die Gründe zu dem Urtheile nach den Acten von mir gegeben worden sind und sich noch andere darbieten, welche sich erst nach der Flucht von Schulz ergaben [1]). Vergleicht man aber die der »actenmäßigen Darstellung« beigefügten Anlagen 1 und 8, so findet jeder in Bezug auf die deutsche Gesellschaft, deren »thätiges Mitglied Weidig« nebst Welcker war, daß sie eine geheime, daß Welcker die Rolle eines »Feldhauptmanns« [2]) angetragen, daß sie von dem herzogl. nassauischen Criminalgerichte zu Wiesbaden in einem amtlichen Schreiben mit

---

sehen (wodurch?), für denselben eine Stelle in der Schweiz ausgemacht gehabt habe, — d. h. in richtiger Uebersetzung, dessen in den Acten ausführlich beschriebene projectirte Flucht eingeleitet habe.

[1]) Ich rechne dahin z. B. die durch mehrere Personen in den Acten enthaltene Angabe, daß Schulz der Verfasser der in der Darlegung der Bundescentralbehörde erwähnten Schrift: »Das Recht des deutschen Volkes und die Beschlüsse des frankfurter Bundestages vom 28. Juni 1832«, sei. Darin wird gesagt S. 11: »Wenn also die Landstände die Steuern verweigern, wie sie dazu ein Recht haben, und wenn das Volk die Steuern nicht bezahlt, die es zu bezahlen nicht schuldig ist, so soll das Volk als Rebelle behandelt werden, während doch diejenigen Rebellen sind, die unrechtmäßige Steuern eintreiben wollen. Schmach und Schande über uns, wenn wir uns das gefallen lassen! 2c. Was werden wir also thun? Die Antwort ist sehr einfach: Halten uns die Fürsten ihr Wort nicht, so sind wir auch den Fürsten nichts schuldig!« Daraus wird nun die Folgerung gezogen, die Soldaten hätten nicht zu gehorchen, wenn sie zur Beitreibung jener Steuern aufgeboten würden (S. 12) und wenn sie dennoch gehorchten, dann würden Soldaten, Bürger und Bauern zusammenhalten, um solche Last von sich abzuwehren (S. 13); die Fürsten, welche sich schlecht berathen ließen, taugten nicht zu Fürsten u. s. w.

[2]) Welche gesuchte Erläuterung, darin den Antrag zu der Stelle eines »Abgeordneten oder Gesetzgebungscommissairs« (wie von Welcker geschah, Beil. 1, S. 5) erkannt zu haben!

Gründen als eine revolutionäre bezeichnet worden [1]) und daß Löhning, welcher sich eines politischen Meuchelmordversuches schuldig gemacht hatte, Mitglied jener Gesellschaft gewesen war [2])! Wahrlich für Diejenigen Verdachts genug, welche lehren, daß man der Jury bedürfe, um statt der Prüfung durch rechtskundige Richter nur die Frage zu beantworten: avez vous une intime conviction?! —

Von dem Geisteszustande Weidig's haben seine Vertheidiger viel des Sonderbaren gefabelt; die »actenmäßige Darstellung« hat ihnen dazu gedient, die klarsten Thatsachen zur Irreleitung des öffentlichen Urtheils mit entstellenden, frivolen oder die Unkenntniß beurkundenden Bemerkungen zu begleiten. Der Wahnsinn war auch sehr geeignet, dem Ganzen einen dramatischen, das sentimentale Publicum anziehenden Charakter zu verleihen, — Weidig und sein Inquirent wurde als wahnsinnig geschildert, mit dem »im Wahnsinne« erfolgten Tode Weidig's wurde dessen Leben zu rechtfertigen gesucht, ja dieselbe Partei, welcher von den Jesuiten erst neuerdings die Ermordung Leu's zu Luzern zur Aufregung des Volkes fälschlich aufgebürdet wurde, hat dieselbe Schlechtigkeit zu dem nämlichen Zwecke in dem Weidig'schen Processe gegen den darin aufgetretenen Inquirenten gehandhabt!

Ueber die Seele haben die Alten viel Neues gesagt und die Neuen viel Altes, in keiner wissenschaftlichen Branche gilt mehr, als in dieser, Shakespeare's Ausspruch: es giebt Vieles zwischen dem Mond und der Erde, wovon sich unsere Compendien Nichts träumen lassen!

Darüber, daß Weidig ein wissenschaftlich gebildeter, thatkräftiger, in seinem häuslichen Leben untadelhafter Mann

---

[1]) Ob mit Grund, überlasse ich jedem Sachverständigen.

[2]) Damit ist nicht gesagt, daß jenes Verbrechen von der deutschen Gesellschaft ausgegangen sei.

war, sind alle Stimmen einig; seine Apologeten haben ihn geschildert als »vir bonus et integer, omnibus numeris absolutus!« — quod erat demonstrandum! auf der andern Seite ist man ebenfalls zu weit gegangen. Das Unglück seines Lebens lag in dem Zwiespalte der Phantasie und des Verstandes, welche abwechselnd ideale Forderungen und reale Enttäuschungen, hohe Schwärmerei und tiefen Abscheu erzeugten. Wer sich von Gefühlen beherrschen läßt, mag auch in der Regel nicht aus moralischer Verdorbenheit, sondern aus Mangel an Selbstbeherrschung unterliegen. Meine Auffassung seines Characters [1]) stützte sich auf die Acten,

[1]) Denn von dem »politischen Character, welcher nach seiner ganzen Entwicklung im Verlaufe des Kampfes der politischen Parteien aufgefaßt werden soll« (wie Schulz S. 306 verlangt), wollen wir schweigen, weil dies dem Todten am vortheilhaftesten ist. — Die Unparteilichkeit erfordert eine Characteristik Weidig's, welche sich findet in Nr. 109, S. 867 der Augsb. Allg. Zeitung und welche offenbar von einem Manne herrührt, welcher Weidig persönlich kannte, welche aber, nach dem Inhalte der Acten, allzusehr eine persönliche Zuneigung zu Weidig ausdrückt, hier aufzunehmen: »Weidig — so wird dort gesagt — war ein Character im antiken Sinne des Wortes, Wille und Erkenntniß waren bei ihm ganz eins; er war sich des reinsten Strebens, des edelsten Patriotismus, ächter Liebe bewußt; er war liberal; da glaubte er von allen Liberalen ein Aehnliches und hielt umgekehrt Alle, die seine politischen Ansichten nicht theilten, für Egoisten, für unmoralische, verworfene Schufte (zeigte sich so die Liebe?); seine Größe war zugleich seine Schranke und Schwäche (Auf diese Weise läßt sich selbst ein Bösewicht vertheidigen!). Er war seiner Berufspflicht getreu, aber pp. er fand Muße, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. Da nahm er, der in Privatsachen sittenstrenge und sittenreine Mann, allmälig das Euripideische Lieblingswort Cäsar's, daß man die Gerechtigkeit nie verletzen dürfe, es müßte denn der Herrschaft gelten, in dem Sinne an, daß für das allgemeine Beste, für die Freiheit, die Noth kein Gebot kenne, und meinte mit Machiavelli, daß zu dem, was er Rettung des Vaterlandes nannte, zur Gewinnung der Einheit, auch verwegene Mittel nicht gescheut werden dürften, zumal die schneidendsten oft die besten seien. (Ist dies ein reines Streben, kann edler Patriotismus auf machiavellistischen Grundsätzen beruhen, müssen sich nicht alle Tugenden ge-

ich erkenne sie bei der Frage über die Persönlichkeit eines Menschen als mangelhafte, trügliche Quellen an, allein — sie sind nun einmal die einzigen Hülfsmittel, um zu irgend einem Schlusse zu gelangen.

Es ist wahr, Ueberspannung in politischen Ansichten, oder gar politischer und religiöser Fanatismus, führen leicht zu geistigen Alienationen; nie gab es mehr politische Wahnsinnige, als zur Zeit der französischen Revolution, gerade wie jetzt die religiösen Wirren Viele verwirrt und rasend machen; allein Keiner der Freunde und Schüler hat ausgesagt, daß Weidig vor seiner Verhaftung geistig gestört gewesen sei, im Gegentheil, sie haben ausgezeichnete geistige Eigenschaften bei ihm wahrgenommen. Die allgemeinen Bedingungen der rechtlichen Strafbarkeit lagen, den Beweis der Anschuldigungen angenommen, bei Weidig vor, auf seine Motive kam es hierbei, wie oben bemerkt, nicht an [1]).

rade im öffentlichen Leben am meisten zeigen? Wir wiederholen, auf diese Weise läßt sich auch das gräßlichste Verbrechen vertheidigen, wenn der Thäter nach seiner Ansicht gute Motive hatte; der Zweck heiligt nicht die Mittel! welche Partei auch diesen Satz für sich geltend mache!) Daß er sich über die Zustände Deutschlands täuschte, dieser Irrthum ward bei ihm sogleich praktisch, und mit aller Kraft wirkte er für die Durchführung seiner Ideen; er beherrschte seine Umgebung; er war in der That der Mittelpunkt, das Haupt der damaligen Umtriebe, und sein Loos ist nicht deshalb tragisch, weil er etwa als unschuldiges Opferlamm gefallen, sondern weil er mit edler Absicht und kühner Einseitigkeit an einem Irrthume zu Grunde ging, der durch seine Natur zugleich zur Schuld werden mußte, weil, trotz seiner persönlichen Tüchtigkeit, die Staatsregierung gegen ihn im Rechte war, weil die hohe Kraft, die in ihm waltete, zerstörerisch wirkte und sich nicht zu seinem und Deutschlands Heil entfaltet hat ꝛc.«

[1]) Das badische Strafgesetzbuch bestimmt daher in §. 74. richtig: »auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.«

Will man nicht die alberne Idee, daß jedes Genie halb verrückt sein müsse, zu Grunde legen, will man in den Gedanken nicht vernarrt sein, daß aus philosophischen oder philanthropischen Rücksichten jeder, oder doch ein politischer Verbrecher, an Geisteskrankheit leide; daß Weidig's excentrische Ansichten, seine Bizarrerien und Sonderbarkeiten, ja — und dafür ließe sich vielleicht das Meiste sagen — daß seine politischen Anstrengungen an Wahnsinn gegrenzt hätten, so wäre also der Beweis zu liefern, daß er während der Dauer der Untersuchung in Geistesstörung verfallen sei.

Diejenigen, welche dies annehmen, haben sich in sophistischer Weisheit bei dieser Beweisführung in große Inconsequenzen verwickelt, denn es ist klar, daß, wenn Weidig wahnsinnig [1]) war, alle dessen Erklärungen, seine zahlreichen Beschwerden u. s. w., nur als ein Product jener Geistesstörung, als geeignet zu deren Erläuterung, nicht aber zum Angriff gegen das Verfahren benutzt werden können. Man erwidert vielleicht darauf, daß die geistige Alienation keine fortwährende, sondern nur eine transitorische gewesen, allein auch hier zeigen sich mancherlei Bedenken; der besonnene Beurtheiler wird die folgenden Andeutungen bei seiner Prüfung nicht umgehen können.

Wir haben keine wissenschaftliche Charte, in welcher die Grundverfassung der Seele zu Jedermanns Einsicht offen gelegt wäre; der Faden der Ariadne durch das Labyrinth der menschlichen Geistesstörungen ist uns nicht aufbewahrt worden. Der Mensch hat die Bewegung und Entfernung der Weltkörper berechnet, er ist befähigt, den Stand, welchen ein Gestirn nach Verlauf von Jahrhunderten einnehmen wird,

[1]) Ich bediene mich dieser Bezeichnung nach dem Vorgange der Vertheidiger Weidig's, wohl wissend, daß Wahnsinn eine bestimmte Form von Geisteskrankheit ist. Wahrscheinlich glaubte man, diese Bezeichnung occupire schon durch das Schreckliche, was der Laie damit verbindet.

mit mathematischer Gewißheit bis auf den Durchmesser eines menschlichen Haares zu bestimmen und doch hat er sich selbst, als Mittelpunkt zwischen der unermeßlichen Welt über sich und der unendlichen kleinen Welt des mikroskopischen Lebens unter sich, nicht genau zu entdecken vermocht!

Was kann die Rechtswissenschaft unter solchen Verhältnissen thun? Selbst die gründlichste juristische Nachforschung über Geistesthätigkeit giebt immer nur die membra disjecta, welche erst durch die psychologische Deutung in einen organischen Zusammenhang gebracht werden können [1]). Einzelne Anekdoten, wie sie uns von Weidig vorliegen, bilden noch keinen Character, das Menschenleben ist oft der wunderlichste Complex der disparatesten Elemente, welche man sämmtlich kennen muß, wenn man sich nicht durch abgerissene Züge zu den verkehrtesten Urtheilen verleiten lassen will [2]). Das schwierige und dunkle Problem kann daher allein in der genetischen Entwicklung des ganzen Seelenlebens einer zur Untersuchung gezogenen Person und der Erforschung des durch alle auf einander folgende Gemüthszustände leitenden Fadens, gefunden werden, so daß sich die ganze Darstellung zum Begriffe der Charactereinheit erhebt. Eine auf dem

---

[1]) Ideler, Einleitung zu Marc's Geisteskrankheiten. S. XVIII.

[2]) Es ergiebt sich daraus, daß sich für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit keine allgemeine Kriterien aufstellen lassen, daß aber einerseits die freie geistige Entwicklung des Selbstbewußtseins, andrerseits der Körperzustand in der innigsten Wechselwirkung mit dem psychischen Zustande zu beachten ist. Der Arzt oder Richter muß sich die besondere Entwicklung des Individuums in dieser Hinsicht praktisch construiren, er muß sich in das verbrecherische Individuum, wie es dachte, fühlte, handelte, lebte, hineinversetzen können. Die Symptome jener Zustände vor der That müssen zunächst für sich verstanden, dann aber auch in ihrer Wechselwirkung auf einander betrachtet und an einander gemessen werden, wobei die Entfernung psychologischer Vorurtheile von einzelnen erkrankbaren Vermögen die Bedingung einer richtigen Beurtheilung ist. — Friedrich, System der gerichtl. Psychologie, 2te Aufl., S. 788 ff.

Grunde einer psychologischen Theorie ruhende Psychiatrie verwirft daher jedes rein empirische Aufhaschen einzelner aus dem Zusammenhang gerissener Symptome als völlig zwecklos und unstatthaft. Nur so vermag die Wissenschaft bloße Gemüthsaffecte von wirklichen Geisteskrankheiten zu unterscheiden, nur so die dunkelsten Partien, nämlich die wirklichen Gemüthsleiden bei anscheinender Fortdauer des freien Vernunftgebrauchs einigermaßen aufzuhellen [1]).

Was liegt uns nun aus den Weidig'schen Acten vor? — Daß Weidig ein von seinen Gefühlen geleiteter, leicht leidenschaftlich aufgeregter, bis zum Aeußersten gereizter, in strenger Isolirung gehaltener Mann war, von welchem einzelne scheinbar auffallende, doch aus dem Streben das Verfahren zu hemmen und zu vereiteln erklärbare, Handlungen verzeichnet sind, welche an Bedeutung nur durch seinen Selbstmord gewinnen!

Ich möchte das oberste Tribunal der Kritik sehen, welches aus allem diesen einzelnen, allerdings für Conjecturen geeigneten Material zu einem bestimmten Schlusse, daß Weidig »wahnsinnig« gewesen sei, gelangen könnte? denn so viel ist klar, daß Alles, was bisher für diesen Wahnsinn gesagt worden ist, jeder gründlichen psychologischen Auffassung entbehrt und meist von Leuten ausging, welche, hätten sie nur die geringste Menschenkenntniß, vorausgesehen haben würden, daß sie sich durch ihre Deductionen aller Welt zum Hohne Preis gäben.

Das größte Gewicht legt man auf die angeblichen Hallucinationen, d. h. Vorstellungen der äußeren Sinne, welche Weidig wahrzunehmen glaubte, ungeachtet kein äußeres Object materiell auf seine Sinne wirkte, allein wenn man sich die mancherlei Ränke und Simulationen vergegenwärtigt, mit welchen derselbe, selbst nach der Ansicht seiner Freunde, seinen

1) Ideler a. a. O. S. XXXV. XXXVI.

Character befleckte, so muß man bei den Geistesfähigkeiten, welche er in anderen gleichzeitigen Protocollen entwickelte, die Wahrheit derselben erheblichen Bedenken aussetzen und außerdem ist es bekannt, daß selbst die volle Energie der edelsten Geisteskräfte bei einiger Lebhaftigkeit der plastischen Phantasie, wie sie Weidig offenbar besaß, Hallucinationen hervorbringen kann, die also alsdann nicht einmal von dem durchaus freien Vernunftgebrauch ausgeschlossen werden können[1]). Hallucinationen können jeden unserer Sinne treffen, am häufigsten treten sie im Gehör auf, allein die Fälle sind sehr häufig, in welchen Hallucinationen des Gesichts, welche man meist außer Beziehung zu einem vernunftwidrigen Zustande findet, vorkommen. Wem — fragt Marc[2]) — ist es nicht begegnet, in Folge einer erschwerten Verdauung, einer lebhaften Unruhe oder jeder andern Ursache der Schlaflosigkeit, ungeachtet der nächtlichen Dunkelheit, phantastische Bilder gesehen zu haben, welche vor den Augen weilten oder vorüberschwebten, nur um, wie bei einer Phantasmagorie, anderen Bildern Platz zu machen? Bei Weidig waren nun zahlreiche Veranlassungen zu solchen Zuständen gegeben und man wird sich daher vergeblich bemühen, unter den proteusartig sich gestaltenden Formen der Seelenstörungen eine einzige aufzufinden, welche mit Sicherheit bei der Diagnose der Weidig'schen Geisteszustände zu Grunde gelegt werden könnte.

Vergebens rang Weidig der Untersuchung sich zu entledigen, die Leidenschaft stürzte ihn in die Scylla, und bemüht, sich daraus hervorzuwinden, gerieth er in die Charybdis; ein solches Wogen der Leidenschaft, seine aufgeregte Phantasie, die Isolirung, sein beflecktes Gewissen — dies Alles zusammenwirkend während geraumer Zeit — beraubten ihn in einer

---

[1]) Ideler, Grundriß der Seelenheilkunde. II, S. 427. Marc, Geisteskrankheiten. I, S. 130.
[2]) A. a. O. S. 136.

unglücklichen, schwarzen Stunde der letzten Freuden des Lebens, — der Unglückliche schnitt selbst den Faden ab, welchen die Parze noch fortspinnen wollte!

Ich habe bisher der Beamten und der Visitationscommission nicht erwähnt, welche Weidig vor sich sahen und hörten, aber von einer Geisteskrankheit desselben nichts beobachteten, und wenn man auch annehmen will, daß die psychische Diagnose Laien nicht zukomme [1]), so haben doch der Arresthausarzt, welchem das Gericht vertrauen konnte [2]) und mußte, so haben doch, mit diesem, andere Aerzte nicht einmal Spuren von Alienationen gefunden, welche den Geisteszustand Weidig's nur in Zweifel gestellt hätten. Allerdings kann der psychische Arzt anscheinende Verstandesstörungen nicht nach dem Pulse, der Zunge, der Haut u. s. w. abschätzen [3]), weil in den Körperorganen die Wurzeln solcher Störungen nicht ruhen, auch hebt ein erfahrener Arzt [4]) mit Recht hervor, daß eine psychische Prüfung stets nur am passenden Orte und unter schicklichen Verhältnissen stattfinden müsse, allein wenn die Aerzte sich nicht das Material zu der von ihnen amtlich verlangten Diagnose verschafft, wenn sie vernachlässigt haben sollten, die im Interesse ihres Berufes begründete Maxime anzuwenden,

---

[1]) Was Dr. Sponholz: Die Controverse der Zurechnung bei zweifelhaften Gemüthszuständen. Stralsund 1839. S. 10, behauptet, welchem aber Coste (Journal universel des sciences médicales. T. 43, p. 38) widerspricht.

[2]) Die demselben zum Vorwurf gemachte Begünstigung der politischen Gefangenen erkannten der Gr. Provinzialcommissair zu Darmstadt, wie das Hofgericht daselbst, als unbegründet an. Der andere diesem allgemein geachteten Arzte gemachte Vorwurf, daß er den Angeschuldigten C. Minnigerode vorschnell für geisteskrank angesehen habe, spräche — wäre er wahr — ohnehin dafür, daß er eine Geisteskrankheit Weidig's gewiß nicht allzu verspätet bemerkt haben dürfte!

[3]) Ideler, zu Marc a. a. O. S. XXXVII.

[4]) Klose, medicin. Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen. 1833. Nr. 1.

bei der Unmöglichkeit einer objectiv gültigen Entscheidung, den Zweifel deutlich auszudrücken, dann fiele auf sie die Verantwortung und nicht auf die Gerichte. — Das Resultat dieser Betrachtungen ergiebt sich von selbst; was Polonius von Hamlet's Wahnsinn sagte: »Wenn's Tollheit ist, so ist wenigstens Methode d'rin!« läßt sich auch von Weidig's »Wahnsinn« sagen.

Was die Vorwürfe betrifft, welche man in der Sache Weidig's gegen den urtheilenden Gerichtshof erhoben hat, so habe ich nach dem Zwecke dieser Schrift nicht mehr darauf einzugehen. Man muß überhaupt bei Beurtheilung der politischen Processe zwei Perioden strenge scheiden, nämlich das Stadium der Untersuchungsführung und dasjenige der Entscheidung; nur in diesem letzten wirkte der gesammte Gerichtshof. Dort herrschte die strenge, hier die mildere Theorie vor, die Kritik hat anerkannt, daß beide Rechtsansichten in den erstatteten Vorträgen gleich gründlich vertreten waren.

Liest man freilich die Schilderungen bei Welcker, so sollte man glauben, auf die deutschen Collegialgerichte sei die Schilderung bei Macrobius [1]) zutreffend, oder jenes launige Gedicht, welches die Zeit des juristischen Zopfthums bekrittelt [2]);

---

[1]) Macrobius erzählt nämlich in Saturn. II, 12: veniunt in comitium tristes, jubent dicere, quorum negotium est, narrant. Judex testes poscit, ipsius it minctum, ubi redit, ait se omnia audivisse; tabulas poscit, literas inspicit, vix prae vino sustinet palpebras.

[2]) Es ist abgedruckt in den Götting. rc. Nebenstunden v. 1778, im 18ten Stück, betitelt das Votum und lautet:

Der Rath Pinselius, der einen Theil der Nacht
beim L'hombretische durchgewacht,
war so ermüdet an dem Morgen,
daß, als sein Amt, verknüpft mit vielen Sorgen,
ihn zur geordneten Versammlung rief,
er in derselben unvermerkt entschlief.
Ein Anderer trug eine Sache vor,
und um die Zweifel gründlich auszuführen,
bat er um ein geneigt collegialisch Ohr.

ich kann es aber allen Richtern, welche sich durch jene Zeichnung für getroffen halten, überlassen, sich darauf zu erklären.

Die von meiner früheren Stellung als Untersuchungsrichter ꝛc. hergeleiteten Ausfälle berühren den Proceß Weidig's durchaus nicht, ich habe bereits früher die Bosheit, welche solchen Persönlichkeiten zu Grunde liegt, sowie weiter die Gründe hervorgehoben, welche mich bestimmen, überhaupt darauf einzugehen; ich habe nur noch hinzuzufügen, daß ich mich, um das Interesse durch ernstere Gegenstände rege zu erhalten, bemühen werde, mit meinen auf das Nothwendige zu beschränkenden Erklärungen [1]) wissenschaftliche Excurse zu verbinden, welche vielleicht als Beitrag zur genaueren Kenntniß des deutschen Inquisitionsprocesses und der Stellung der deutschen Inquirenten dienen können.

Es kam daher, wie billig, zum Votiren.
Die Stimmen theilten sich, wie man das Urtheil fasse.
(O weh' dem lieben Recht, wenn man d'rum zanken muß!)
Was meinen Sie denn? fragte zum Beschluß
Der Präsident den Rath Pinselius.
Ich? rief er halb entschlummernd aus — ich passe!

[1]) Ich bin der Ansicht, daß die, zum Theil sehr heftigen, Klagen einzelner früherer Angeschuldigter über Mißhandlungen, namentlich von Grebing, Rumpf, Bogen, Gros (vergl. Schulz, S. 231, 233 — 235, 265 — 300, 381 — 384) einer näheren Untersuchung zu unterwerfen und die Strafgesetze anzuwenden wären, wenn sich eine Verleumdung ergeben sollte. Da ich die Untersuchungen gegen alle jene Personen nicht geführt habe, so habe ich keine Veranlassung, eine solche Maßregel anzuregen. — Zwar stellt Schulz S. 2, die sonderbare Behauptung auf, in meiner gegenwärtigen Stellung sei ich verpflichtet, eine Untersuchung gegen den Inquirenten Weidig's herbeizuführen, allein bekanntlich hat das Hofgericht schon längst entschieden, daß hierzu kein Grund vorhanden sei und außerdem wäre ich auch, ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit einer solchen Procedur, durch meine frühere Stellung als Inquirent in den politischen Processen, dienstlich nicht in der Lage, als Richter in irgend einer dieselben betreffenden Angelegenheit zu fungiren. Daher ist auch das von einer andern Seite geltend gemachte Lob der Inquirenten, daß sie sich bei der Aburtheilung ihrer Stimme enthalten hätten, nicht begründet, eben weil sie nicht mitstimmen durften. —

Im Allgemeinen mag es dem unbefangenen Beurtheiler schon auffallen, daß mir in der Schrift »Weidig's Tod« das Lob gespendet wurde, man habe mich in den politischen Processen als »menschenfreundlichen Untersuchungsrichter« kennen gelernt [1]), während jetzt, von der Zeit meiner inquisitorischen Thätigkeit gegen gemeine Verbrecher, ein Fall von Grausamkeit berichtet wird, welcher geeignet sein soll, jenes Lob in bitteren Tadel zu verwandeln! Die Doppelzüngigkeit liegt also von vornherein vor. Während Schulz den unparteilichen Referenten spielt, ergötzt sich Welcker daran, das: audiatur et altera pars! mit Füßen zu treten und in crasser Manier in Noten den Text zu lesen. Difficile est, satyram non scribere!

Eine vollkommene Vertheidigung setzt die vollständige Kenntniß aller Schritte und Bewegungen des Angreifenden voraus, ich will indessen davon absehen, auf welchem Wege Welcker angebliche Actenstücke erschlichen, wie er sein Spionirsystem eingerichtet hat und welche die »achtbaren« Denuncianten sind, welche ihm treulich zur Seite gestanden und ihn befähigt haben, die erste beste Stelle bei der von ihm sonst streng angesehenen haute police zu erlangen, ich will mir denken, die Welt habe sich umgedreht, die Delatoren seien anständige Leute und ehemalige Inquisiten wären competente Ankläger vor der öffentlichen Meinung, ich will sogar meist nur Personen zu Zeugen anrufen, welche von den Anklägern selbst als redliche gewissenhafte Männer anerkannt werden — so habe ich doch gewiß genug gethan, um mich in der Abwehr der schmählichen Verleumdung zu beschränken, denn ich verschmähe es, wie gesagt, den Denuncianten den Krieg in's eigene Land zu spielen.

Es ist klar, daß ich

I. auf das anonyme Schreiben eines »politischen Ge=

---

[1]) »Weidig's Tod« S. 100. — Beil. S. 95, 96. Verglichen auch noch: »Geheime Inquisition« S. 57. —

fangenen« [1]), welches versichert, daß ich in der im Jahre 1840 geführten Untersuchung »Drohungen und Schimpfreden« gegen ihn ausgestoßen habe, gar nichts erwidern kann, weil keine Thatsachen angegeben sind und jener unter etwa fünfzig von mir Untersuchten herausgegriffene Verleumder nicht einmal seinen Namen genannt hat. Ich könnte erwidern, was Schulz (S. 379) in einem gleichen Falle einem andern Kritiker vorgeworfen hat: »warum nennt er den Bekannten nicht, der ihn mit solchen Ungereimtheiten zum Besten soll gehalten haben [2])?« — allein ich will eine andere Erklärung abgeben und sie besteht darin: daß ich diese Angabe für Verleumdung und so lange als eine eines geheimen Polizeiagenten würdige Erfindung von Welcker und Schulz ansehe, bis sie mir den Namen jenes verkappten Anonymus, wozu ich sie hiermit öffentlich auffordere, bezeichnet haben werden, damit ich Gelegenheit erhalte, durch eine gerichtliche Untersuchung ermitteln zu lassen, wie es sich mit dieser Schmähung meiner ehemaligen amtlichen Stellung verhalte. Und diese Erklärung sei hiermit namentlich gegen jenen »geilen, mit der Kolbe gelausten Narren« gerichtet, welcher in gleicher Weise gegen mich aufgetreten ist und an welchen Schulz jene sein eigenes Handeln bezeichnende Frage gerichtet hat. Da wird sich denn zeigen, welche die »achtbaren Männer« sind und das Publicum sich erstaunen, daß Personen insgeheim gegen mich agirt haben, welche nicht wagen durften, vor diesem Publicum unmaskirt aufzutreten!

Ich stelle dieser einen Calumnie einstweilen einige Schreiben entgegen, welche in ihrer Verbindung darum von Werth

---

[1]) Geheime Inquisition rc. S. 121. Beilage II, S. 228, 229. —

[2]) Ihr sucht die Menschen zu benennen
und glaubt am Namen sie zu kennen.
Wer tiefer sieht, gesteht sich frei,
es ist was Anonymes dabei.

Göthe.

sein dürften, weil das erste von dem mit den Acten vertrauten letzten Referenten [1]), das andere von dem durch Welcker und Schulz mit Recht als Ehrenmann bezeichneten früheren Referenten [2]); das dritte von einem Angeschuldigten herrührt, welchen Schulz »einen wackeren Mann, dessen eisenfester Charakter durch die Leiden der Untersuchungshaft nicht gebrochen, sondern nur gestählt werden konnte« [3]) nannte,

[1]) Derselbe bemerkt in seinen »nachträglichen actenmäßigen Mittheilungen« S. 10: »Freilich setzt das deutsche Untersuchungsverfahren vorzugsweise strenge Rechtlichkeit, menschenfreundlichen Sinn, völlige Unbefangenheit und Leidenschaftslosigkeit des Inquirenten voraus, weil es hier hauptsächlich auf Erwirkung eines Geständnisses des Schuldigen abgesehen ist rc.«

[2]) a) »Weidig's Tod« S. 112, Beil. S. 53. — b) »Geheime Inquisition« S. 17, Beil. XVI, S. 310, 311.

[3]) »Geheime Inquisition« S. 74 Note und S. 79. — Der wahrhaft antike Character dieses Angeschuldigten — Carl Zeuner — hat bei allen Urtheilsfähigen hohe Achtung und Bewunderung erregt. Dessen Characteristik habe ich in einem officiellen Berichte vom 18. October 1837 in folgender Skizze anschaulich zu machen gesucht rc.: »Zu Confrontationen kann der Angeschuldigte nur ungern vermocht werden, soweit sie bezwecken, Andere zu überführen, weil er, wie die Acten zeigen, von der Ansicht ausgeht, die Grundsätze, nach welchen er gehandelt, seiner eigenen Ehre halber, vor dem Gerichte nicht verheimlichen, wohl aber Alles vermeiden zu müssen, was seine Freunde und Alle, welche mit ihm nach gleichem Ziele gestrebt haben, compromittiren könnte. Er hat zwar ohne Rücksicht auf Personen Offenheit gezeigt, allein er würde lieber selbst zu Grunde gegangen sein, als Anderen dadurch wissentlich zu schaden. Nur die Hinweisung darauf, daß die Meisten offene Bekenntnisse abgelegt haben und daß durch fortgesetztes Leugnen sein Character in einem falschen Lichte erscheine, nöthigten ihn, seine Vergehen bis in's Kleinste zu bekennen, nicht aber als Reumüthiger, gebeugt durch den Druck seines Gewissens, nein erfreut, sich endlich, ohne Rücksicht auf Andere, offen aussprechen und seine Motive, welche er gewissermaßen für die allein seligmachenden gehalten, klar enthüllen zu können. — Ein Character, wie derjenige Zeuner's, muß auch dem Richter Achtung einflößen; seine Absichten waren seiner Ueberzeugung nach die edelsten; er macht sich deshalb keine Vorwürfe, er sieht ein, daß er, der das Geschehene gewollt, mit Gleichmuth sein Schicksal ertragen müsse. Die Religion flößt ihm Stärke ein, durch ihre Vermittelung konnte er sich fast bis zum Fa-

an mich gerichtet worden ist, in welcher Beziehung ich hiermit auf die Beilagen A, B, C verweise.

Einen weitern Vorwurf hat man

II. aus einem Schreiben abgeleitet, welches ich an den Gr. Landrichter Hofmann zu Friedberg [1]) um Mittheilung eines von Weidig nach den Acten verfaßten Gedichts, in der Absicht, dasselbe der »actenmäßigen Darstellung« ein-

natismus in die Höhe schwingen. Obgleich seine Haft seit Ende Novembers 1834 dauert, hat er nicht im Geringsten an Frische des Geistes verloren, im Gegentheil hat er mit bewundernswerther Gründlichkeit durch die ihm gereichte Literatur seine Kenntnisse, namentlich in der französischen Sprache, in welcher er die schwersten Klassiker ohne Beihülfe lesen kann, in kurzer Frist sehr erweitert. Seine manuelle Fertigkeit ist nicht minder zu bewundern, er hat aus seinem Brote und einem kleinen Besenreise große Figuren in den schwersten Stellungen, voller Ausdruck und Leben, geknetet. Ohne allen Egoismus, bereit, für die von ihm für gut gehaltene Sache das Höchste zu opfern, voll wahrer Seelenstärke, ist er auf der andern Seite nicht störrisch, sondern biegsam, freundlich, ja manchmal schüchtern in Fällen, wo er sich nicht recht zu benehmen weiß. — Die Untersuchung im Allgemeinen zeigt uns so viel Verwerfliches, so viele Abweichungen von aller Moral, so viel wahrhaft Verabscheuungswerthes, allein nicht in einem einzigen Falle hat Zeuner, der sich mitten unter den Leitern befand, daran Theil genommen, im Gegentheil seinen Widerwillen dagegen ausgesprochen. — Noch nicht volljährig, begiebt er sich am 3. April 1833 nach Frankfurt, um dort mitzuwirken, nur der Zufall verhindert dies, er klagt, daß er fast im Schlafe den Tag der Freiheit habe erleben sollen. Seine Grundsätze sind jetzt in Bezug auf seine früheren gemäßigter geworden, aus seiner Vertheidigung, welche er selbst zu Protocoll dictirt hat, ergiebt sich dies unzweifelhaft; er klagt die Staatsregierung an, daß sie ihm einen Lehrer wie Weidig zum Muster vorgesetzt, welchem er denn auch gefolgt sei. — Bei all' diesen Fähigkeiten, bei all' diesen vortrefflichen Eigenschaften des Characters und Herzens und diesem hohen Grade von Intelligenz und ausgezeichneter Gründlichkeit, ist Zeuner — ein Professionist, ein Spritzenmacher. Wahrlich es ist zu beklagen, daß ein solcher Mensch mit Weidig zusammengeführt wurde, daß er sich zu Handlungen durch Grundsätze leiten ließ, welche er für das reine Licht der Sonne hielt, während es nur ein Irrlicht war, welches ihn in den Kerker geführt ꝛc.

[1]) Einem Schwager Weidig's.

zuverleiben, gerichtet hatte [1]). Ein »deutscher Advocat« hatte in einem Zeitungsartikel mich darum angefochten, ich schwieg mit Rücksicht auf das, was ich im Vorworte zur »actenmäßigen Darstellung« gesagt hatte, dagegen schrieb ich an den Landrichter Hofmann den in der Beilage D beigefügten Brief, aus welchem das Sachverhältniß so klar zu entnehmen ist, daß ich nicht nöthig habe, ihn mit einem einzigen weiteren Worte zu begleiten [2]).

III. Sogar der Umstand, daß ich während der im Jahre 1840 wegen des s. g. Bundes der Geächteten rc. von mir geführten Untersuchung [3]) die Verhafteten mit Lectüre unterhalten und ihnen Gelegenheit gegeben hatte, die Zeit ihrer Gefangenschaft mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, ist mir verargt und der Verdacht eines literarischen »Plagiats« daraus hergeleitet worden, während die Unterlassung dieser Rücksicht der Menschlichkeit mich noch gewisser aus demselben Munde dem Vorwurfe der »Inquisitions- und Kerkerqualen« gegen die Angeklagten ausgesetzt haben würde!

Die Sache selbst ist einfach folgende:

Schon seit einer Reihe von Jahren habe ich öffentlich die Ansicht durchzuführen versucht, daß die Reform des Strafrechts vom Haupte bis zu den Gliedern erfolgen müsse, wenn sie eine fruchtbringende werden solle; daß namentlich die Verwirklichung der mit so vielen schönen Redensarten ver-

---

[1]) Schulz u. Welcker, S. 74, Beil. III, S. 229.

[2]) Niemals erschien eine Berichtigung von Seite der voreiligen Angreifer, obwohl eine solche auf die Grundlage meiner Erwiderung offenbar ehrenhaft oder ein Gebot der Gerechtigkeit gewesen wäre!

[3]) Ich hatte diese sehr ausgedehnte Untersuchung, in welcher 28 Angeschuldigte verhaftet waren, binnen Jahresfrist erledigt und gleichzeitig die, einen Umfang von etwa tausend Seiten einnehmenden Hauptberichte erstattet. Ueber jene Angeschuldigte hatte ich in meinem Generalbericht gesagt: Die meisten derselben zeichneten sich durch Offenheit, Rechtlichkeit und Kenntnisse aus, und hatten nach und nach, obwohl anfangs zu beharrlichem Leugnen entschlossen, die aufrichtigsten Bekenntnisse abgelegt.

kündigten Strafgerichtsprincipien durch Aufstellung eines gerechten Strafensystems, insbesondere durch eine der Gerechtigkeit und Humanität entsprechende Vollziehung der Freiheitsstrafen eine Wahrheit werden müsse. Ich habe mich stets bemüht, an den neuesten legislativen Erscheinungen darzuthun [1]), daß sie dieser Aufgabe keineswegs entsprechen.

Im Jahre 1840 legte die französische Staatsregierung der Deputirtenkammer einen motivirten Entwurf über die Reform der Gefängnisse vor, welchem die ausgedehnten und mühevollen Nachforschungen dieser Regierung über die zweckmäßigste Einrichtung jener Rechtsanstalten zu Grunde lagen. Bald darauf erschien der Commissionsbericht der Deputirtenkammer, welcher, in demselben Geiste wie der Entwurf verfaßt, die legislative Thätigkeit, welche sich in Frankreich in jenem Gebiete des Strafrechts entfaltete, als nachahmungswerthes Muster für alle deutschen Gesetzgeber erscheinen ließ. Von der Wichtigkeit dieser Erscheinung ausgehend, entschloß ich mich alsbald, jene Verhandlungen durch eine Uebersetzung für Deutschland nutzbarer zu machen und diesen meinen Zweck durch eine Einleitung über den großen Einfluß des Pönitentiarsystems auf unsere rechtlichen und socialen Zustände, sowie durch passende, das Verständniß erleichternde Anmerkungen zu befördern. Ich war damals mit der oben erwähnten Untersuchung beschäftigt, die wenigen Stunden meiner Muße wandte ich zu jener Arbeit an. Bereits hatte ich einen Theil der Uebersetzung vollendet, als ein durch mannichfache Kenntnisse in Sprache und Literatur ausgezeichneter Angeschuldigter [2]) mich um ausgedehntere Beschäftigung

---

[1]) Namentlich in den von Julius, Varrentrapp und mir herausgegebenen Jahrbüchern der Gefängnißkunde, von welchen jetzt sieben Bände erschienen sind.

[2]) Er hatte in einem Verhöre treffend bemerkt: »er habe erfahren, daß es ein ebenso lächerlicher Don Quixotismus, als eine ebenso undankbare Tollheit sei, im Kampfe gegen die schweren Interessen der Ge-

in seiner Gefangenschaft bat. Ich bot ihm und dessen ebenfalls verhaftetem Bruder die erwähnte Uebersetzung an; mit Vergnügen gingen sie an das kleine literarische Tagewerk, und so gelangte die Uebersetzung, von mir revidirt und hie und da verbessert, mit meiner eigenen Arbeit zum Drucke. Ich freute mich des Gedankens, daß zur Reform der Gefängnisse zwei Gefangene in jener Weise mitgewirkt haben könnten, die öffentliche Ankündigung enthielt die ausdrückliche Bemerkung: daß die Uebersetzung von zwei Untersuchungsgefangenen herrühre. Und dieses Verfahren nennt man ein »Plagiat«, in Beziehung auf eine Uebersetzung, für welche wahrlich nicht die Worte eines geistreichen Schriftstellers gelten: toute traduction d'un grand poëte n'est qu'une figure en cire, qui veut représenter un corp animé![1])

---

genwart, Dinge einführen zu wollen, welche wohl noch in dem Schooße einer fernen Zukunft liegen möchten, gerade als wenn man die Urwälder des alten Germaniens wieder herstellen wollte.« — »Ich habe seitdem — bemerkte er bei einer andern Gelegenheit — nach und nach gelernt, viele Dinge mit anderen Augen anzusehen, und wenn ich behaupte, daß ich anderer Ansicht geworden bin, so erscheinen mir deshalb meine Ideale nicht weniger glänzend, wohl aber unsere Zustände besser als früher, denn ich habe eingesehen, daß man recht glücklich und zufrieden in denselben leben kann. Ich habe die Ueberzeugung, daß ein Gott über uns ist, welcher sagen kann: ein Jahrtausend ist bei mir eine Secunde, welcher die Menschheit zu ihrem ewigen Ziele leitet, daß aber der Einzelne nur ein Tropfen am Eimer ist und daß unsere (nämlich der damals Angeschuldigten) Unternehmungen nur zu sehr denjenigen jenes unglücklichen Ritters gleichen, welcher mit Windmühlen kämpfen wollte, — wenn der Ernst unseres Unglücks anders diesen Scherz erlaubt.« — Möchten doch alle deutschen Jünglinge, welche von ihren Idealen in höhere Regionen getragen, durch Irrlehren rasender Demagogen verblendet, in der glücklichen Periode der Phantasie so leicht Dichtung für Wahrheit hinnehmen, möchten sie in jenen Worten eines (damals) 24jährigen, durch den Willen des strengen Strafgesetzes enttäuschten Angeschuldigten eine große Lehre finden! —

[1]) Erst nach mehreren Jahren schrieb mir einer jener Uebersetzer, wahrscheinlich von Anderen angeregt, wegen einer Entschädigung für seine Arbeit, ich antwortete ihm sogleich, das Sachverhältniß auseinander-

Die Worte der Schrift: »richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet!« und: »wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!« zeigen sich auch hier in voller Wahrheit; denn ehe Welcker nur das Wort »Plagiat« hätte aussprechen sollen, wäre es offenbar seine Pflicht gewesen, nachzuzeigen, daß jener öffentliche Vorwurf eines wirklich geistigen Plagiates, welcher von dem durch ihn mit »Torturen, Inquisitionsplagen u. dgl.« verfolgten Inquirenten Weidig's [1]) deutlich genug ausgesprochen war, unbegründet sei! Denn ein Rechtsgelehrter, welcher sich gebehrdet, als wenn er das Gesetz der Gravitation im Rechte entdeckt habe, welcher auf dem besten Wege ist, die Reform in Verbindung mit dem Haarschweife jenes großen Kometen, welcher in dem modernen geistigen Weltall unter dem historischen Namen der Revolution bezeichnet wird, einzuführen, — ein solcher Rechtsgelehrter sollte einen Vorwurf, daß er mit einem Buche, welches ihn in sein wissenschaftliches Perihelium brachte, in seiner gelehrten Laufbahn als eine Elster [2]) aufgetreten sei, dabei jedoch den Vortheil gegen den Ausgang der Fabel bei Lafontaine gehabt habe, daß der Pfau, dessen Federn ihn zieren, in das Reich der Ewigen eingegangen ist und ihm dieselben nicht mehr entreißen kann, nicht stillschweigend an sich vorüberziehen lassen [3]).

setzend, offerirte mich aber dabei, Alles, was er verlange, zu berichtigen, wovon er aber keinen Gebrauch machte.

[1]) In dessen Erwiderung auf Welcker's »Inquisitionsprocesse« S. 7, wurde nämlich von Welcker bemerkt: »ein Mann ꝛc., der sich als der geistige Eigenthümer 'der letzten Gründe des Rechts' öffentlich bekannt hat« u. s. w. — Jedermann verstand den Vorwurf, weil er in Hessen, wenigstens in der »alma Ludoviciana« auf Notorietät beruht, nur Welcker verstand ihn scheint's nicht, weil er ihn allein mit Stillschweigen überging.

[2]) Mutato nomine de te fabula narratur! —

[3]) Ich bleibe meinem Versprechen, die persönlichen Ausfälle gegen mich nicht nach Welcker's Wiedervergeltungstheorie zu erwidern, treu,

IV. Auch die angeblichen Leiden des Gr. Hofgerichtsadvocaten Dr. Bansa zu Gießen wurden in einer verbesserten Auflage in die »geheime Inquisition«[1]) wieder aufgenommen. Derselbe hatte nämlich in einer der Criminalrechtspflege gewidmeten Zeitschrift[2]) seine »Selbstvertheidigung« veröffentlicht, und da in derselben auch die — von mir geleitete — Untersuchung in einzelnen Stellen angegriffen war, so lieferte ich darauf alsbald eine actenmäßige Berichtigung in derselben Zeitschrift[3]). Wen also dieser Gegenstand inter-

---

indem ich jenen Vorwurf nicht erhoben, sondern ihn, im Vergleiche zu dem Verfahren Welcker's gegen mich, nur hervorgehoben habe. Zur Erläuterung der behaupteten »Notorietät« das Folgende:

Der Gr. Regierungssecretair Dr. phil. Joh. Carl Dresler hielt an der Universität Gießen in den Jahren 1808—1809 öffentliche Vorträge über: Nationalreichthum und Staatswirthschaft, über Natur- und Völkerrecht und über die Anfangsgründe der transcendentalen Philosophie«; er hatte auch den Kleinschrod'schen Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern kritisch behandelt und galt allgemein als ein genialer Kopf, welcher die »letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe« mit Umsicht und Gelehrsamkeit erforscht hatte. Zu seinen Zuhörern, welche seine Vorträge nachschrieben, gehörte auch C. Th. Welcker. Bald nach Dresler's Tode, nämlich im Jahre 1813, erschien das Werk dieses Letzten mit dem soeben bezeichneten Titel unter dem Motto: caeterum non ea pollicemur, quae in erudito viro ac multo rerum usu exercitato laudentur, sed quae in *juvene*. Die Wirkung dieses Werkes zeigte sich am 30. März 1814, an welchem Tage Welcker zum außerordentlichen Professor in Gießen ernannt wurde. Die Gründe zu der »Notorietät« des Plagiats sind theils allgemeine, theils specielle: jene bestehen vorzüglich darin, daß der »vir eruditus ac multo rerum usu exercitatus« niemals mehr geleistet habe, was von dem »juvenis« geleistet worden sei, daß also jenes geistige Kind, unter vielen Kindern, seinem angeblichen Vater allein nicht ähnlich sehe; der speciellen Gründe sollen mehrere sein, darunter aber vor Allem sich der befinden, daß mehrere Personen hier noch leben, welche die von Welcker nachgeschriebenen Vorträge gehört und die »letzten Gründe« des Letzten gelesen haben! Sapienti sat!

[1]) S. 58 und in einem besonderen Beiwagen, Beil. XX, S. 316—322.

[2]) Hitzig's Annalen 2c. Bd. XI.

[3]) Daselbst Jahrgang 1841, Monat Mai, S. 270 ff.

essirt, den bitte ich, da mir meine Zeit für Tautologieen und Wiederholungen zu edel ist, diese Verhandlungen zu lesen und zu prüfen, weil sich das Urtheil daraus klar ergiebt; allein wegen des erneuerten Angriffs muß ich, meiner Vertheidigung halber, noch einige Thatsachen beifügen, welche ich bei jener Berichtigung nicht geltend gemacht habe, die aber geeignet sind, jenen Angriff noch mehr in seiner ganzen Nichtigkeit zu zeigen. Ich scheide die Untersuchungsführung von der Behandlung des Angeschuldigten in der Haft.

1) Die Untersuchung gegen Dr. Bansa wurde von mir am 17. Mai 1837 eröffnet; an demselben Tage wurde er auch von mir verhaftet, aus Gründen, welche sich in der allegirten Zeitschrift finden. Der vorgesetzte Gerichtshof bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser nach den Gesetzen gebotenen Maßregel; die Abgeneigtheit des Beschuldigten vor der Wahrheit ging namentlich aus einigen eigenhändigen, in den Händen des Gerichts befindlich gewesenen, an einen Mitschuldigen gerichteten Zeilen hervor, welche die Worte enthielten: »ich leugne Alles ab; wird's bewiesen, so kann ich immer noch gestehen.« Diese Notiz wurde, wie sich von selbst versteht, dazu benutzt, um den Angeklagten, welcher wirklich leugnete, zum Geständniß zu bestimmen und, wie sich nach den allgemeinsten Regeln der Untersuchungskunde weiter von selbst versteht, nicht auf eine plumpe, sondern auf eine der Cautel entsprechende Weise, eine Cautel, welche man oft als »List der Inquirenten« characterisirt, während sie meist nur in der Einfalt und dem schlechten Gewissen der Inquisiten ihre Wirkung äußert. Diese Vorsicht wurde auch gegen Dr. Bansa geübt [1]), er gestand, das Geständniß stimmte mit allen übrigen Beweismitteln überein, das Verfahren wurde überall gut geheißen.

Indem ich aber die Stellung, welche Dr. Bansa bei

---

[1]) Wörtlich zu lesen in den allegirten Annalen a. a. O. 282, 283.

den hochverrätherischen Unternehmungen eingenommen haben sollte, nur als eine untergeordnete ansah[1]), stellte ich, unter Entwicklung von Motiven, den Antrag auf Freilassung des Verhafteten gegen Caution[2]). Dies geschah am 17. Juni 1837, also schon zehn Tage nach der Verhaftung. Der Commissionsdirigent[3]) fügte meinem Berichte eine andere Ansicht bei, von welcher ich erst nach längst beendigtem Verfahren zufällig Kenntniß erhielt; dieser letzten Ansicht trat auch der entscheidende Gerichtshof bei, allein auf erhobene Beschwerde des Angeschuldigten erfolgte dessen Freilassung gegen Realcaution durch Rescript Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 28. Juli 1837. Wie kann man nun die Behauptung wagen, daß ich die Dauer jener Haft verschulde?[4])

2) Ueber die Behandlung des Dr. Bansa während dessen Haft ergeben die Acten, daß ich trotz mancherlei »Hindernissen« (s. Beil. A) Alles gethan habe, was ich zu thun vermochte. Der Angeschuldigte sprach dies nicht bloß in den Acten, sondern auch später noch brieflich aus. Ich unterstütze diese Mittheilung durch die Beilagen E, woselbst man auch das Schreiben eines Mannes finden wird, welchem Welcker

---

[1]) Er hatte nach Aussagen Mitschuldiger mehr geredet (lubricum linguae), als gehandelt.

[2]) Der erwähnte Gerichtshof hatte über diese Frage zu entscheiden.

[3]) Mit welchem ich in Beziehung auf die Selbstständigkeit bei der Leitung der mir zugetheilten Proceduren gleiche Rechte und Pflichten hatte.

[4]) Bansa wurde später »hinsichtlich der Anschuldigung, im Jahr 1832 hochverrätherische Zwecke verfolgt und von dem im April 1833 zu Frankfurt zur Ausführung gekommenen hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft gehabt zu haben, von der Instanz absolvirt, von der Anklage einer Mitwirkung für letzteres freigesprochen, dagegen wegen Geldspenden zur Unterstützung der Flucht von den bei dem frankfurter Attentate betheiligt gewesenen Individuen und zur Beförderung des Projectes, die friedberger Gefangenen zu befreien, in eine durch die Untersuchungshaft als verbüßt betrachtete vierwöchige bürgerliche Arreststrafe verurtheilt.«

und Schulz das Zeugniß der vollkommensten Glaubwürdigkeit nicht versagen werden. Und jetzt bitte ich nochmals zu lesen, wie jenem Angeschuldigten in stereotypen Ausschmückungen, als da sind, er sei »mürbe gemacht«, es seien »Erpressungen von der kranken Gemüthsstimmung in langer Freiheitsberaubung« vorgenommen worden, die Dornenkrone aufgedrückt und er, ein Advocat, ein Rechtskenner, zu einem unrichtigen Bekenntnisse durch mich bestimmt und überlistet worden sein soll!

V. Auch die von mir nur zum Theil geführte Untersuchung gegen den Gr. Hofgerichts-Advocaten Reh zu Darmstadt [1]) hat, obwohl gesagt wurde, daß ich »gegen dessen Verhaftung gestimmt« habe und »es auf einen heftigen Federkrieg mit dem Commissionsdirigenten habe ankommen lassen«, zu einer über meine Handlungsweise [2]), namentlich in einigen Journalen [3]), ergangenen boshaften Kritik Veranlassung und mich dem Vorwurfe Preis gegeben, daß ich die auf jene Untersuchung Bezug habenden Verhältnisse »unterdrückt« habe.

Diese Angriffe nöthigen mir die folgende Erklärung ab, welche sich auf das Nothwendigste beschränkt:

Was die Behandlung des Advocaten Reh [4]) betrifft, so hat dieser niemals, auch jetzt nicht, gegen mein Verfah-

---

[1]) Einem Schwager Weidig's.

[2]) Vergl. Schulz und Welcker, S. 59 Note. S. 118, 251. — Beil. IX, S. 238—239.

[3]) Z. B. in der Mannheimer Abendzeitung. Daselbst fand ich namentlich einen von mir erstatteten amtlichen Bericht vom 28. Februar 1840 abgedruckt, welchen ich aus naheliegenden Gründen der »actenmäßigen Darstellung« (in welche er ohnehin nach deren Richtung, strenge genommen, nicht gehörte) nicht einverleibt hatte und auch aus denselben Gründen hier nicht aufgenommen habe.

[4]) Welchen ich durch meine frühere Thätigkeit in Advocaturgeschäften und als Mitglied des Gr. Stadtgerichts in Darmstadt, also durch dienstliche Verhältnisse, als einen anständigen und rechtlich gesinnten Anwalt kennen gelernt hatte.

ren Beschwerde erhoben, ich habe also keinen Grund, hierüber zu reden.

Was dagegen die gegen denselben erkannte Criminaluntersuchung und Haft anbelangt, so habe ich weder die eine, noch die andere beantragt, im Gegentheil habe ich, nachdem jene Maßregeln beschlossen waren, aus guten Gründen[1]) ein Separatvotum zu den Acten gegeben, um mich nach Lage derselben außer aller Verantwortlichkeit zu stellen. Ich übergebe in der Beilage F jenes gedrängt gehaltene Votum dem Publicum, welches auch daraus entnehmen mag, ob ich in den mir anvertrauten politischen Untersuchungen jene Grundsätze angewendet habe, welche von mir dem allgemeinen Theile der »actenmäßigen Darstellung« als die m. E. allein anwendbaren vorangestellt worden sind.

In der That wurde auch Advocat Reh bald nach seiner Verhaftung durch Verfügung Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts[2]) wieder freigelassen, worauf der Dirigent der Untersuchungscommission das weitere Verfahren bis zum Schlusse leitete. Ich schweige von den officiellen Verdächtigungen, welche der getreuen und freimüthigen Erfüllung meiner Pflicht in jenem Verfahren von einer gewissen Seite her nachfolgten, ich habe darüber, als ich zufällig davon Kenntniß erhielt, meine Indignation in einer Weise ausgesprochen, daß ich einer näheren Prüfung jener Verleumdung glaubte entgegensehen zu dürfen.

Ich gelange nunmehr

VI. zu einem Punkte, welcher von verschiedenen Seiten angeregt, darauf berechnet wurde, mich in einen Widerspruch zwischen meiner literarischen und praktischen Thätigkeit zu verwickeln und meinen Sinn für Rechtlichkeit damit in Zweifel zu stellen. Man hat aus dem Gutachten zweier Mitglie-

[1]) Hier spricht man von »Untersuchungssünden«, dort von »Unterlassungssünden«.

[2]) Am 18. October 1837.

der des Hofgerichts zu Gießen, welche dieselben in einer von mir wegen Meuchelmordes geführten Untersuchung, welche die Hinrichtung von zwei der Angeschuldigten zur Folge hatte, erstattet haben sollen, Bruchstücke angeführt, man hat insbesondere auf das Gutachten des Referenten gepocht, man hat mir vorgehalten, daß mir durch diesen der oben erwähnte Widerspruch als Heuchelei zum Vorwurf gemacht worden sei [1]. Diese Beschuldigung ist schwer, sie hat mich von allen elenden Ausfällen, welche man gegen mich unternommen — ich bekenne es aufrichtig — allein empört, nicht durch ihren Inhalt, nein durch die raffinirte, planmäßig angelegte Art ihres Vorbringens.

Ich habe absichtlich eine Vergleichung, ob die mitgetheilten, durch hämische Vermittler propalirten Relationsfragmente mit den Acten übereinstimmen, unterlassen und zwar aus dem alleinigen Grunde, weil ich es jetzt nicht mit den Acten, sondern mit einem dem öffentlichen Urtheile unterbreiteten Votum zu thun habe, weil ich jetzt nicht im Dienste rede, weil ich die Kritik walten lassen, weil ich mich persönlich vertheidigen muß, indem ich persönlich angegriffen wurde

Ich fasse zunächst das Gutachten des Referenten in's Auge, denn dieses allein ist gegen mich gerichtet, in einer Sprache, als wäre es gerade für Welcker verfaßt, denn es redet von »Keckheit«, von »verkappten Torturen«, von der Haft unglücklicher unschuldiger Greise u. dgl., und es konnte daher der rechtlich denkende Correferent gewiß mit Grund sagen: »er finde durchaus keine Veranlassung zu dem vom Referenten auf eine den Inquirenten, der gerade gegen diese Person seine Schuldigkeit mit möglichster Milde gethan habe, gewiß tief verletzende Art ausgesprochenen Tadel« [2]. In der That ist mir auch niemals ir-

[1]) Schulz und Welcker, S. 60, 61, 219—227.

[2]) A. a. O. S. 226.

gend ein Tadel über die Leitung jener zur Enthüllung eines Meuchelmordes im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Strafgerechtigkeit mit aller Energie geführten Untersuchung, weder von dem Hofgerichte, noch von dem Oberappellations- und Cassationsgerichte, welches das Urtheil in letzter Instanz über die Angeschuldigten erlassen hat, zu erkennen gegeben, und es ist damit zugleich die Unrichtigkeit jener Ausstellungen ausgesprochen worden; allein diese sind nunmehr vor ein anderes Forum gebracht und ich freue mich vor diesem Richter, den lobenswerthen Freimuth des Referenten mit gleichem Freimuthe beantworten zu müssen.

Wenn ich jetzt schonungslos reden, wenn ich diese Gelegenheit ergreifen wollte, einige biographische Notizen mit jenem ausführlichen Perhorrescenzgesuche Weidig's vom 30. Juli 1833 [1]) zu verbinden, wenn ich nun nach dem Spruche: »seid klug wie die Schlangen«! oder nach dem »edlen« [2]) fiat justitia! handeln wollte?! dann wäre ich des Beifalls von Welcker und Schulz gewiß, aber ich will mit Phädrus ausrufen:

. . . . . Facilis vindicta est mihi,
sed inquinari nolo ignavo sanguine!

und mich lediglich an die Sache halten, soweit sie sich von der Person trennen läßt, denn ich wiederhole auch hier, ich werde vorerst meine Rüstkammer nicht zur Offensive benutzen, ich habe nicht die Absicht zu beleidigen, ich vertheidige nur meine Stellung und thue es nunmehr mit der Zuversicht, welche das Bewußtsein der gerechten Sache jedem Redlichen gewährt.

1) Schon zu Anfang des Jahres 1845, also viele Monate vor dem Erscheinen der gegen mich gerichteten Streitschriften, veröffentlichte ich in der Zeitschrift für

---

[1]) Welches strenge genommen zum Verständniß der »actenmäßigen Darstellung« S. 447, 448 gehörte.

[2]) So drückt sich Welcker in seinen »letzten Gründen rc.« S. 203 aus.

deutsches Strafverfahren (N. F. Bd. II. Heft 1) eine Abhandlung: »über die richterliche Thätigkeit bei Simulationen von Geisteskrankheiten Angeschuldigter, mit besonderer Beziehung auf verschiedene merkwürdige Fälle«. Als »dritten Fall« (a. a. O. S. 94 bis 102) benutzte und zerlegte ich nach den von mir entwickelten wissenschaftlichen Grundzügen denselben Rechtsfall [1]), von welchem jenes nun gegen mich angeführte Gutachten des Referenten handelt! Um dieses würdigen zu können, wäre die Veröffentlichung des von mir erstatteten, die Thatsachen enthaltenden und beleuchtenden ausführlichen Hauptberichtes [2]) nothwendig gewesen, allein weder Welcker noch Schulz fanden dies gerathen, das Publicum sollte darüber im Dunkeln bleiben und hinsichtlich des Rechtlichen in verba magistri schwören.

Ich bitte Alle, welche dieser Partie der »geheimen Inquisition und Cabinetsjustiz« irgend einen Werth beigelegt haben sollten, oder nach dem Folgenden noch beilegen könnten, die kritische Darstellung jenes lange Zeit vor jener Schmähschrift von mir selbst publicirten Rechtsfalles in der erwähnten Zeitschrift zu lesen [3]); ich lade Alle, welche geneigt und im Stande sein sollten, die in jener Abhandlung aufgestellten Ansichten wissenschaftlich zu widerlegen, hierdurch ein, zum Frommen der Strafrechtswissenschaft und zu meiner Belehrung dies zu thun.

2) Die Gutachten des Referenten und Correferenten, wie sie von Welcker mitgetheilt wurden, stehen in sol-

---

[1]) Die höchste Staatsbehörde hat mir die Benutzung von Criminalacten zu wissenschaftlichen Zwecken schon vor mehreren Jahren gestattet.

[2]) Ich werde davon Gebrauch machen in einer »Zusammenstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle«, welche ich als Beitrag zur Criminalpsychologie rc. zu ediren beabsichtige.

[3]) Zum nochmaligen Drucke der Abhandlung und des Falles in dieser Schrift liegt, wie sich von selbst versteht, kein Grund vor.

chem Contraste, daß dort, wo jener scharfen Tadel über die Härte des Verfahrens ausspricht, dieser von »möglichster Milde« [1]) redet und jenen Tadel als einen meine »Person tief verletzenden« bezeichnet. Ich trete dieser Ansicht des Correferenten bei und begründe dieselbe mit Umständen, welche ihm unbekannt bleiben mußten, weil er stets Mitglied eines der Civilsenate und niemals des Criminalsenates des Gr. Hofgerichts war. Im Jahre 1836 hatte ich nämlich eine Criminaluntersuchung gegen einen Schwager des Referenten zu führen, in welchem auch die Vernehmung dieses Letzten nothwendig wurde. Als ich dieselbe bereits bis zur Hälfte vollzogen hatte, verweigerte der Vernommene jede weitere Erklärung; ich konnte selbst vorschreiten, allein ich überließ dem urtheilenden Gerichtshofe die Entscheidung, und dieser sprach sich für meinen Antrag aus. Inzwischen wurde mir am 17. November 1836 eröffnet, daß »verschiedene Verhältnisse die Vernehmung des pp. (nunmehrigen Referenten) durch einen besondern Commissair« als angemessen darstellten. Ich bat, nicht um mich zur eigenen Leitung der Vernehmung zu drängen, sondern im Interesse meiner dienstlichen Stellung, um Mittheilung von Perhorrescenzgründen, indem ich voraussetzen mußte, es sei irgend Etwas hinter meinem Rücken geschehen, und darauf wurde mir am 29. November 1836 rescribirt: »daß der Grund der Bestellung eines besonderen Commissairs keineswegs in einem Mißtrauen gegen meine Pflichtmäßigkeit zu finden sei, sondern weil man die Ansicht habe, daß es mit Rücksicht auf die durch gegenseitige Beschwerdeführungen herbeigeführten Verhältnisse für beide Betheiligte [2]) unangenehm sei, mit einander in wei-

[1]) Advocat Welcker, ein rechtlicher, biederer Mann (Bruder des Miturhebers der »geheimen Inquisition«), sprach dieselbe Ansicht vor dem Criminalgericht, gegenüber seinem Clienten, dem später hingerichteten T. Franz, aus.

[2]) Ich stand als Criminalrichter natürlich nur mit dem Gerichtshofe,

tere persönliche Berührung zu kommen«. — Ich hätte denken sollen, hiernach hätte auch der eine dieser »Betheiligten« niemals Referent über den Inquirenten sein können oder wenigstens niemals dem Vorwurfe einer jenen Inquirenten »tief kränkenden Verletzung« sich aussetzen sollen. Hoc illud est, sagt Terenz, hinc illae lacrimae etc. Eamus jam nunc intro!

3) Ich gehe von Welcker's [1]) ehedem ausgesprochener Ansicht aus: mens et animus et consilium et sententia civitatis [2]), posita est in *legibus*, ich habe bereits früher ausgesprochen, daß es die Pflicht des Richters sei, sich nicht über die Gesetze zu erheben, sondern — sei er auch wissenschaftlich nicht mit Geist und Inhalt derselben einverstanden — deren treuer Diener zu sein. Das Gesetzbuch ist für den Richter nicht wie die Bibel, denn diese ist nicht die Religion und der Buchstabe nicht der Geist, wo Jeder hineinträgt, wie es sein Geist zuläßt und glaubt. Auf welchem Geiste beruht aber das deutsche Strafrecht? Auf dem Princip der Abschreckung und der deutsche Inquisitionsproceß führt dieses Princip nicht bloß aus, sondern er hält jenes gesetzliche Princip sogar mit aller Kraft aufrecht [3]).

Wenn man die Thätigkeit der deutschen Inquirenten und ihre Stellung würdigen will, so muß man diese Sätze

nicht mit einzelnen Mitgliedern desselben in Verbindung. Die Criminalgerichte handeln aber im Großherzogthum Hessen nur in Folge besonderen hofgerichtlichen Auftrages und stehen in der Provinz Oberhessen lediglich unter einem besonders bestellten Criminalsenate. Der von Welcker bezeichnete Referent gehört diesem Criminalsenate, der Correferent einem Civilsenate an. Eine solche Ausnahme tritt nur in Fällen ein, in welchen das zu beurtheilende Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist, worüber das Plenum des Gerichtshofes entscheidet.

1) »Letzte Gründe« S. 203.

2) »Quid est enim — fragt Cicero (de republ. 1, 32) — civitas, nisi juris societas?

3) Vielleicht hält man eben darum hie und da mit Kraft so fest an ihm Da muß freilich das Gesetz »als ewige Krankheit forterben«!

scharf in's Auge fassen, man darf **ihnen** nicht die Schuld des **Processes** aufbürden [1]).

So viel man auch über die **Eigenschaften** der Untersuchungsrichter geschrieben hat und noch schreiben mag, so oft man auch mit Grund gesagt hat, der Staat müsse bei ihnen vornehmlich auf **sittliche** Gesinnung, Würdigkeit und Rechtschaffenheit sehen, es müsse die **objective** Garantie der Verfassung durch das hinzutretende **subjective** Moment ihre Vervollständigung und Erfüllung erhalten [2]), so empfehlenswerth auch der Satz ist: satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare [3]), — so wenig wird damit irgend Etwas **bezweckt**, so lange die deutschen Gesetzgeber an dem geheimen Inquisitionsverfahren [4]) fest halten. Ich stimme **Hepp** [5]) vollkommen bei, wenn er bemerkt: ein

---

[1]) Gott weiß es — hört man sagen — wie es zuging, daß sich ein menschliches Herz in die Brust eines **Inquisitors** verirrte! In der Regel hält man die Inquirenten, gleich den Aerzten, an Unglück und Jammer gewöhnt, wie andere Leute an's Mittagessen.

[2]) **Abegg**, Jahrbücher der gesammten deutschen Literatur, Bd. XXI, S. 35 ff. — **Derselbe** in den Annalen der Criminalrechtspflege von **Hitzig**, Bd. IX, Abth. 1, S. 25.

[3]) **Dupin**, Requisitoires II, 98 drückt dies so aus: mieux vaut l'impunité que l'excès de pouvoir, que le scandale du magistrat, qui dépasse les bornes de son autorité.

[4]) »Man mag — so bemerkt v. **Jagemann**: offene Gedanken rc. S. 9 — die Sache zu beschönigen suchen, wie man will, so bleibt es Thatsache, daß die **ganze** deutsche Untersuchung **heimlich** ist, daß der Gerichtshof sich dann in stillster Zurückgezogenheit Vortrag über die vorgelesenen Acten erstatten läßt und darauf das Erkenntniß giebt, daß die Verkündung des Urtheils ohne Zulassung irgend eines Unbetheiligten geschieht rc. **Heimlich** verdient diese Procedur genannt zu werden, weil es zur Amtspflicht gemacht ist, von Allem, was bis zur Urtheilsverkündung in der Sache vorgeht, keinem Menschen, der nicht zum Gericht gehört, eine Sylbe mitzutheilen. Damit **nicht genug**, hat man in manchen Ländern auch noch die Veröffentlichung des Inhalts von Criminalacten nach gänzlicher Erledigung der Sache als einen **Frevel** erklären wollen!«

[5]) In dessen Strafrechtstheorien. Zweite Aufl., S. 217.

humaner Richter könne, auch wenn er unter der Herrschaft sehr strenger Strafgesetze stehe, bei der Anwendung derselben immer noch Humanität zeigen, aber dann müsse er sich freilich des Gegensatzes zwischen bloß formell und materiell gerechten Urtheilen bewußt sein, was nur durch Reflexion über den rechtlichen und sittlichen Werth der von ihm anzuwendenden Gesetze, welcher er doch keinen Einfluß auf seine amtliche Handlungsweise gestatten darf, möglich ist; allein ich halte auch an Ulpian's Ausspruch: hoc quidem perquam durum, sed ita lex scripta est! denn diese Strenge hat der Gesetzgeber zu verantworten und wenn man den Richter über schlechte Gesetze stellt, so muß er auch aus demselben Grunde an guten klügeln dürfen, weil er sie eben für schlecht hält, kurz man muß ihm erlauben, die Gesetze beliebig zu drehen und zu gestalten, wie ein Tausendkünstler seinen Hut, und dann bedürfen wir gar keiner Gesetze mehr. Es folgt daraus, daß die Humanität im Rechte sich nur da zeigen kann, wenn sie nicht bestimmt vorschreibenden Gesetzen entgegen ist, wenn das richterliche Ermessen beginnt, von welchem Remusat sehr wahr sagt: la difficulté est de placer l'arbitraire dans une telle situation, qu'il n'ait aucun intérêt, à faire violence à sa justice et à sa raison.

Allerdings bedingen sich Wissenschaft und Jurisprudenz im Rechte, aber wenn sie gegen das Gesetz durch Vermitlung des Richters wirksam werden, erschlaffen nicht bloß alle legislativen Bande[1]), sondern der Richter wird ein »imperator legibus solutus«, ein Werkzeug der Leidenschaft oder Gewalt und greift despotisch in die Grundlage ein, auf welcher die individuelle Sicherheit, die wahre Freiheit jedes civilisirten Staates beruht[2]).

---

[1]) Wir haben dies lange genug in Deutschland empfunden!

[2]) Es ist bekannt, mit welcher, den Bewohnern des Continents oft als lächerliche Steifheit erscheinenden Aengstlichkeit die Britten jede Abweichung vom Gesetze verwerfen, allein diese Aengstlichkeit ist — wie

Es ist bekannt, wie in Deutschland durch Feuerbach's durchgreifende Folgerechtigkeit die richterliche Willkür ausgeschlossen und die Wissenschaft auf die Erklärung der zerstreutesten Gesetzestexte und die systematische Zusammenstellung ihres Inhalts beschränkt werden sollte. Später trat eine Reaction gegen diese Theorie ein, welche die Gesetze als einen Gegenstand betrachtete, geschaffen, um die Richter in dem Muthe zu üben, sich darüber mit einigen doctrinairen Sätzen hinauszuheben. Es war nicht schwer, für irgend eine, wenn auch noch so unsinnige Meinung, einen Schriftsteller zu allegiren, aber keine Schule zeichnete sich mehr aus durch ein reichhaltiges Phrasenspiel, durch ein stetes Schwanken in den Grundsätzen je nach der politischen Gestaltung staatsrechtlicher Verhältnisse, als die s. g. liberale [1]).

In den Quellen des gemeinen Strafrechts findet sich für alle Verbrechen der Gedanke der Abschreckung durch Vollziehung der Strafe ausgesprochen [2]), die neuere

---

Escher: Betrug S. 14 u. 18, bemerkt — mit derjenigen Sorgfalt verwandt, womit sie überhaupt jede Gewaltanmaßung irgend einer Behörde überwachen, sie ist verwandt mit dem Abscheu gegen alle Gewalt des Menschen über den Menschen, welche keinen permanenten Gerichtshöfen die Entscheidung &c. überlassen will.

[1]) Escher a. a. O. S. 13, 14.

[2]) l. 6. §. 1. D. 48, 19: ut exemplo deterriti, minus delinquant. — l. 15. §. 28. D. eod.: ut conspectu deterreantur alii ab iisdem facinoribus. — l. 31. D. 16, 3: ut exemplo aliis ad deterrenda maleficia sit. — l. 1. c. 9, 27: ut unius poena metus possit esse multorum. — nov. 30. c. 1: ita acerbe punito, ut paucorum hominum suppliciis omnes reliquos continuo castiget. — l. 16, §. 10, D. 48, 19: nonnunquam evenit, ut aliquorum maleficiorum supplicia exacerbentur, quoties nimirum multis personis grassantibus exemplo opus sit. —

Die Glosse zum Sachsenspiegel, Bd. II, Art. 13, sagt in diesem Sinne: »auf daß Jedermann sehen möge und dadurch erinnert oder geschreckt werde, dergleichen zu lassen.«

P.-G.-O. Art. 130, 131, 137 »zu merer Forcht andern«, »um merer Forcht willen«, »um größer Forcht willen«.

Gesetzgebung und Praxis [1]) fügte im Sinne Filangieri's [2]) noch ein zweites abschreckendes Element hinzu; man brauchte den Verbrecher zu psychologischen Experimenten für Andere, wie der Landmann den Raubvogel an die Thür seiner Scheune nagelt, weniger zur Strafe, als vielmehr zum Scheusal für Andere seines Gelichters [3]); oder wie der englische Richter Burnet einem unglücklichen Pferdediebe sagte: »man, thou art not be hanged only for stealing a horse, but that may net bestolen« ! [4]). —

1) Die Formel der Strafurtheile: »sich selbst zur wohlverdienten Strafe und Anderen zum abschreckenden Beispiele!« drückt dies deutlich aus.

2) Derselbe sagt in seinem System der Gesetzgebung, Thl. IV, S. 19: »der Endzweck der Gesetze, wenn sie Verbrechen bestrafen, kann kein anderer sein, als den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Gesellschaft abzuhalten und Andere von der Nachahmung seines Beispiels durch den Eindruck abzuschrecken, den die an ihm vollzogene Strafe auf ihr Gemüth machen muß.« Jousse, Traité de justice crim. en France. Paris 1771, vertheidigte sogar noch den Satz: daß bei schweren Verbrechen, z. B. bei Hochverrath 2c., auch Kinder und Wahnsinnige gestraft werden sollten. Der Code, dieses »horrible monument du despotisme«, und mehrere deutsche Strafgesetzbücher, welche zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts erschienen, basiren fast allein auf dem Princip der Abschreckung.

3) Feuerbach, Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs, Thl. II, S. 177. Noch einen Schritt weiter und man gelangt zu dem Ausspruche Wallenstein's (in Schiller's dreißigjährigem Krieg): »Nun, so hänge man Dich unschuldig, desto gewisser wird der Unschuldige zittern.« Hepp a. a. O. S. 81. Die Empfindelei widerlegt dagegen am besten Hagedorn's Schulze, wenn er sagt: »wenn Ihr mit Dieben Mitleid habt, so habt ihr keins mit dem Lande!«

4) Dieser Ausspruch ist bei englischen und nordamerikanischen Schriftstellern fast sprüchwörtlich geworden (Franklin, Works, T. II, p. 108 etc.). Im Assisengerichte zu Hertfort klagte nämlich ein Angeschuldigter darüber, daß es doch grausam sei, ihn zu hängen, weil er nur ein Pferd gestohlen habe, worauf er vom Richter die oben angegebene Antwort erhielt: nicht deshalb wirst Du gehängt, weil Du ein Pferd gestohlen hast, sondern deshalb, damit überhaupt keine Pferde gestohlen werden. — Hegel sagt in seinen Grundlinien der Phil. §. 99: »es ist mit

Die neueste Strafgesetzgebung hat jenes Princip unter dem Titel der Criminalpolitik modernisirt, sie hat den Verbrecher vor Allem als politischen Uebertreter in einer politischen Anstalt, Staat genannt, in's Auge gefaßt, sie hat den Menschen und Unglücklichen zu wenig beachtet; sie hat, um kurz zu sein, das alte Vorurtheil, daß der Streit der Strafrechtstheorien selbst unter den relativen Systemen mehr nicht als ein Schulstreit sei, der weder die Legislation noch die Praxis berühre, festgehalten, sie hat verkannt, daß die höchsten Grundsätze des Strafrechts in dem Principe für die Strafwürdigkeit, für die Qualität und Quantität der Strafen bestehen [1]). Auf diesem Gebiete ist Alles beim Alten [2]) geblieben, auf ihm bedürfen wir aber gerade einer »lex, quae ad puniendum non iracundia, sed aequitate ducitur« [3]), wir können noch Manches von Solon lernen, dessen Gesetzgebung auf Erhaltung der Ehre und des Gemeingeistes beruhte, wir müssen uns frei machen von einer Theorie, welche wie diejenige Welcker's, die Infamie zum Stützpunkte hat, auf welcher das Fundament der Zuchthäuser, der Bagno's und des Schaffots beruht [4]). —

---

der Begründung der Strafe durch Abschreckung, als wenn man gegen einen Hund einen Stock aufhebt, denn der Mensch wird nicht nach seiner Ehre, sondern wie ein Hund behandelt.«

[1]) Treffliche Ausführungen hierüber s. bei Hepp a. a. O. S. VIII, IX ff.

[2]) Bauer bemerkte wiederholt: die Aufstellung eines für alle Zeiten und Völker berechneten Strafensystems sei unmöglich.

[3]) Cicero de off. 1, 25.

[4]) Wie verträgt sich mit der Ansicht, daß die Strafe wo möglich zu einer Besserungsstrafe werde, der weitere Satz Welcker's (über Staat, Recht, Strafe, S. 262), »daß die Regierung vor Allem an das Verbrechen eine allgemeine Mißbilligung und Verachtung des Verbrechers knüpfen müsse«, in Verbindung mit der erläuternden Bemerkung: »alle wahren Verbrechen müssen im Rechtsstaate mit Infamie verknüpft werden. Sehr richtig fordert daher die Kaiserin Katharina (in ihrer Instruction für die Gesetzgebungscommission) mit Montesquieu (6, 12: Suivons la nature, qui a donné aux hom-

Wenn in einem deutschen Lande, welches anderen Staaten in der Gesetzgebung voranging, wenn im würtemberg. Strafgesetzbuche Todesstrafe 14mal, lebenslängliche Zuchthausstrafe 21 mal, zeitliches Zuchthaus 141 mal, Arbeitshaus 158 mal ꝛc. angedroht wird, wenn die Gesammtsumme der in der Regel präceptiv (nicht facultativ) angedrohten entehrenden Strafen 392 beträgt, wenn diese Summe, welche sich nur auf die Vollendung bezieht, durch Beihülfe und Versuch verdreifacht wird, wenn so gerechnet gegen 1200 Bedrohungen mit entehrenden Strafen herauskommen [1]), dann kann allerdings ein rechtlich denkender Schwabe die Frage erheben: wie viel ehrliche Leute es mit der Zeit noch in Würtemberg geben werde? Aber: »wer unter Euch ohne Sünde ist, der

---

mes la honte comme leur fléau et que la plus grande partie de la peine soit l'infamie de la souffrir)« daß der wichtigste Theil der Strafe stets die Schande sein solle.« Hepp a. a. O. II, 766. — Wenn nun nach diesem Princip gegen die deutschen politischen Verbrecher eine Strafe bestimmt worden wäre? — Man hat schon früher Welcker's Theorie Synkretismus, Compilation und praktische Unbrauchbarkeit, neuerdings hat ihr mit Grund Hepp a. a. O. S. 752 seiner Darstellung viele in ein System des Strafrechts nicht gehörige Uebertreibungen, vorzugsweise Weitschweifigkeit und Schwülstigkeit vorgeworfen. Welcker hat auf den ersten Vorwurf in der Vorrede zu seiner Universal-Encyclopädie (S. XXXIII) erklärt: »er verachte ein synkretistisches und eklektisches Zusammenraffen des Verschiedenartigen, es sei seinem Bestreben so fremd, als das, neu und eigen sein zu wollen auf Kosten der alten Wahrheit und Gerechtigkeit, oder als jene Leichtfertigkeit unserer Genialen, bei jedem unsichern Lichte irgend eines Geistesblitzes, mit jener einseitig aufgefaßten Idee der allerneuesten Philosophie halb berauscht im Sturmwinde dahin zu fahren, mit hochmüthigem Blick auf die stetig und ruhig ihrem Ziele Zuwandernden herabblickend« ꝛc.; die Systematiker ritten fröhlich mit dem »halben Pferde« davon u. dgl. mehr. — Man sollte glauben, Welcker habe sich damals im Spiegel gezeichnet! Als Allegat vergleiche man die: »geheimen Inquisitionsprocesse« und die »geheime Inquisition«! Immer besser auf einem »halben Pferde« geritten, als auf einem ganzen, aber tollen Gaule!

[1]) Hepp a. a. O. II, 372, 373.

werfe den ersten Stein auf sie!« — wo haben unsere anderen deutschen Gesetzbücher viel Besseres geleistet?

Und wie ist es jetzt mit den Richtern, von welchen zwar ein ausgezeichneter Praktiker[1]) sagt: »der Gesetzgeber faßt den allgemeinen strafrechtlichen Charakter auf, der Richter wendet ihn unter zu Grundlegung der allgemein gegebenen Strafmessungsgründe auf den gegebenen Fall unter Berücksichtigung der Individualität an,« die aber doch an das gegebene System der Strafen gebunden sind? Wie ist es namentlich mit den durch »geheime Inquisition und Cabinetsjustiz« verfolgten Untersuchungsrichtern, welche vermöge der Einheit des Princips des Strafrechts und Strafprocesses, die ganze Kraft der Strafjustiz bei der Wahrheitserforschung entfalten sollen? welche schnell[2]) und energisch, streng und human, mit Geisteslicht in dem Dunkel der Thatsachen handelnd — die Fehler des Gesetzes verbessern, und dulden sollen, daß eine s. g. Humanität sie mit Füßen trete und vielleicht eine elende Rache nehme für getreue Vollziehung desselben Gesetzes? Zuchthaus, Correctionshaus, Arbeitshaus und wie sie alle heißen jene Ausmündungen eines ungerechten Strafprincips, sie lassen sich nicht trennen von Ketten, Sprengern und körperlichen Züchtigungen im Processe. Alles durchdringt die Entehrung. Giebt man das Eine auf, so muß auch das Andere fallen; nur durch Einheit vom Haupte zu den Gliedern kann die Gerechtigkeit bestehen.

Das Geständniß ist das Ziel des Inquisitionsproces-

---

[1]) W. Thilo, Strafgesetzbuch für Baden, Heft 1. 1845.

[2]) Es giebt Collegialrichter, welche vor lauter Zweifelsgründen kaum zu den Entscheidungsgründen gelangen; wenn diese entscheidende Schritte in einer Untersuchung vorzunehmen hätten, müßten sie sich wahrscheinlich erst einen achttägigen Urlaub erbitten, um den Angriff in aller Ruhe zu überdenken. Inmittelst wäre — à la Hampelmann — der Inquisit im Eilwagen abgereist!

ses. Vernimmt man die in Compendien ausgesprochene Theorie, so lautet sie: »der Richter solle den Angeschuldigten auf eine solche Weise in Inconsequenzen verwickeln, daß, wenn ihn das schmerzliche Gefühl dieser ihm klar vor Augen gelegten Inconsequenzen ergreife, ihm nur das treue Bekenntniß der Wahrheit, als das einzig mögliche Mittel, um als verständiges Wesen dastehen zu können, erscheine.« [1]) O der bitteren Ironie, und der grauen Theorie, welche so gerne lehrt, was das Leben meist nicht gestattet!

Ein Verfahren mit jenem Princip kann nimmermehr ohne Ungehorsamsstrafen bestehen; ich habe meine Ansicht darüber schon lange öffentlich ausgesprochen [2]), ich habe in der »actenmäßigen Darstellung« bemerkt, welche Rechtsgrundsätze darüber im Großherzogthum Hessen bestehen, daß das Gesetz jene Strafen »mit besonderer Reflexion auf den Unterschied der Personen« angewendet wissen will [3]), ein Unterschied, welchen alle neueren Gesetzbücher anerkennen [4]) und den man ebenfalls aufgegriffen hat, um mit sophistischen

---

[1]) Worte von Grolman's.

[2]) Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. I, S. 36—80; Bd. II, S. 145—181. »In seltenen Fällen (?) — sagt sogar Schulz — möchten wohl auch bei öffentlichem Verfahren Ungehorsamsstrafen gerechtfertigt sein«; (»geheime Inquisition«, S. 114 Note).

[3]) Die Behandlung der »politischen Inquisiten« konnte daher schon nach dem Gesetze nicht diejenige ehrloser Diebe sein und darum gebe ich Schulz (a. a. O. S. 159 Note) ganz Recht, wenn er sagt: »es ist ein großer Unterschied, ob etwa der A. mit der Aussicht geprügelt wird, daß er die Strafe ohne Schaden an Leib und Seele überstehe, oder ein B. mit der Aussicht, daß die Folgen Wahnsinn und Tod sind.« Ergo!

[4]) Vergl. badisches Strafgesetzbuch §. 51. — »Gerade um die Rechtsgleichheit herzustellen — sagt Thilo a. a. O. S. 97 sehr wahr — mußte das Gesetz für solche Verbrecher eine Ausnahme machen, die übrigens nicht als Vorrecht eines Standes erscheint, weil sie, nur durch persönliche Eigenschaften bedingt, von Jedem erworben zu werden vermag.« Ferner Derselbe S. 98: »Die vom Recht geforderte Gleich-

Bemerkungen jenen Widerspruch meiner literarischen und amtlichen Thätigkeit zu begründen, welchen nur Kurzsichtigkeit oder Bosheit zu entdecken vermochte.

Unter den Ungehorsamsstrafarten besteht im hessischen Strafverfahren diesseits des Rheins die körperliche Züchtigung fort; ich habe sie, als ich noch Inquirent war, oft zur Anwendung bringen lassen, wenn sie gesetzlich geboten war — wenn auch mit Widerstreben. Die Einführung des Indicienbeweises durch die Praxis mäßigte ihren Gebrauch, — ich erhob mich mehrmals öffentlich gegen ihre Statthaftigkeit vom legislativen Gesichtspunkte, ich hatte die Erfahrung für mich, und glaubte darum um so wirksamer reden zu dürfen. Der Schärfungen in den Straforten gedachte man bei den neuesten deutschen Gesetzgebungen meistens nicht, man gebrauchte dort zur Aufrechthaltung der Disciplin: Entziehung der Betten[1]), den Strafstuhl[2]) und andere Strafmittel, welche der körperlichen Züchtigung an Schärfe meistens gleich stehen, und man berücksichtigte ebenso wenig,

---

heit ist nicht bloß eine äußerliche und handgreifliche, sondern eine innere und wahre; nur ein sansculottisches Gleichheitsprincip kann der mannichfachen persönlichen Verschiedenheiten entbehren ꝛc. So ward (in Baden) bei körperlichen Züchtigungen, so lange sie gesetzlich bestanden, von jeher Alter, Geschlecht, Leibesbeschaffenheit u. s. w. gebührend beachtet und die materielle Härte der Züchtigung jenen Verhältnissen angepaßt« ꝛc.

[1]) Bad. Strafgesetzbuch §. 54.

[2]) Im §. 68. des Badischen Strafgesetzbuchs kommt dieser Strafstuhl als Schärfung vor. Thilo a. a. O. S. 105 sagt: »man versteht darunter eine Maschine, deren Anlegung den Sträfling an der Bewegung seiner Glieder hindert und nicht sowohl durch körperliche Schmerzen, als vielmehr durch eine starke Geduldprobe ihm Unbehaglichkeit bereitet, bei einer Dauer von 6 Stunden der Gesundheit nicht schädlich ist und die Betrachtung für sich hat, daß nach Abschaffung der körperlichen Züchtigung ein schnell und tief einwirkendes, das Bewußtsein unbedingter Abhängigkeit sicher erwirkendes Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei einer großen Anzahl meist verwegener und brutaler Menschen unentbehrlich sei.«

daß im Inquisitionsprocesse strengere und rascher wirkende Strafarten geboten sind, als am Straforte[1]).

Aus dem Allem ist zu entnehmen, was von jenen »verkappten Torturen«, von jener »Keckheit« zu halten sei, welche man gegen mich geltend gemacht. Es lag ein Fall des gräßlichsten Meuchelmordes vor, die Angeschuldigten hatten sich zu einem Complotte der Lüge vereinigt, sie verweigerten eine bestimmte Auskunft über Umstände, welche ihnen wohl bekannt sein mußten; gelindere Mittel waren erfolglos, es mußte daher zu den strengsten geschritten werden, Alles unter Verhältnissen, welche den Werth des Geständnisses der Haupturheber — gegen welche keine Umgehorsamsstrafe angewendet wurde — in keiner Weise gefährden konnte, und dasselbe in so bestimmter, glaubhafter Weise zur Folge hatte, daß darauf die Todesstrafe mit Stimmeneinhelligkeit

---

[1]) Den Beweis s. in der Zeitschrift für deutsch. Strafverfahren, Bd. I, S. 173, 174. Dennoch läßt das würtembergische Strafgesetzbuch Art. 16 bei der zeitlichen Zuchthausstrafe körperliche Züchtigung bis zu 50 Streichen, das sächsische Strafgesetzbuch (Art. 6) gegen männliche Züchtlinge beider Grade 30 bis 90 Ruthenstreiche rc. zu. Thilo a. a. O. S. 102 bemerkt: durch die Abschaffung der körperlichen Züchtigung in Baden sei eine Lücke in der Scala der Strafübel entstanden, welche nothwendig wieder auszufüllen sei, diese Strafe sei nicht als an und für sich zu schwer, sondern als dem heutigen Stande der Civilisation nicht mehr angemessen, der Besserung hinderlich und das edlere Volksgefühl verletzend zu betrachten. Andere Ansichten hörte man auf dem kurhessischen Landtage von 1841; Zeitschrift für deutsch. Strafverfahren, Bd. III, S. 72 ff. — Als Surrogat der körperlichen Züchtigung griff man in der würtemb. Strafproceßordnung zu der »Verwahrung in einer Strafanstalt«, welche bei angeschuldigten Capitalverbrechen zu einer lebenslänglichen werden kann. — »Wir würden — bemerkt Wächter a. a. O. S. 96 — in unserer Zeit noch ebenso viele Hexen finden und verbrennen können, als in früheren Jahrhunderten, wenn man dasselbe Mittel, sie zu finden, noch bei uns anwenden wollte. Das Mittel war einfach, sicher und schnell zum Ziele führend; es war die unsinnigste Ausgeburt menschlicher Verirrung — die Folter.« — Wenn wir — so muß man hinzufügen — nur jetzt noch an solche Geständnisse glaubten!

der Richter beider Instanzen ausgesprochen und vollzogen wurde! Jener »unschuldige 60jährige Greis« war aber der Beihülfe und Begünstigung jenes Meuchelmordes angeklagt, er war schon vom Landgerichte verhaftet, als mir das Verfahren aufgetragen, der urtheilende Gerichtshof hatte die genaueste Kenntniß von dieser Anklage, mehrmals lagen ihm während der Untersuchung die Acten vor; es stand dieser Angeschuldigte nach den Acten im schlechtesten Rufe, die größte Gewissenlosigkeit und Proceßsucht ward ihm durch glaubhafte Zeugnisse zum Vorwurf gemacht, von allen Ortsbewohnern ward er gefürchtet und gemieden, mit seinem Gewehre, was er nur zögernd als sein Eigenthum anerkannte, wurde der Mord ausgeführt, er war in der Stunde, in welcher der Mord ausgeführt worden war, am Orte der That, er hatte dies geleugnet, er hatte den Lügenplan zur Verhüllung des Verbrechens befördert, wenn nicht ersonnen, und trotz dem hatte ich selbst den Antrag auf Freisprechung begründet. C. Muth aber, in gleicher Weise angeschuldigt, hatte — wie sich der Correferent ausdrückt[1]) — positiv die Unwahrheit gesagt und mußte zum Zwecke der Wahrheitserforschung zur Angabe der Motive der eingestandenen Lüge angehalten werden[2]).

---

[1]) »Geheime Inquisition«, S. 225, 226.

[2]) Im Juni 1836 wurde von dem entscheidenden Gerichte in einem Falle angenommen, daß gegen einen Angeschuldigten, welcher den sonst bewiesenen Besitz eines gestohlenen Objects geleugnet hatte, in Bezug auf die Frage: wie er in diesen Besitz gelangt sei, Ungehorsamsstrafe anzuwenden sei.

Die Bemerkung: die Untersuchung sei unterbrochen worden (S. 227) ist begründet, allein mich trifft kein Vorwurf, weil ich während des Laufes derselben tödtlich erkrankte und dadurch mehrere Monate arbeitsunfähig blieb. Die Behauptung: bei Concurrenz mehrerer Proceduren (denn, wie sich v. Jagemann: über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten; Karlsruhe 1839, S. 36 ausdrückt: die Untersuchungsrichter können sich nicht versechsfachen) gehe die wichtigste vor, halte ich nicht für begründet, es kommt

Dem Sachverständigen wird es leicht sein, nach diesen Andeutungen die Natur der Angriffe zu beurtheilen, welche gegen mich gerichtet wurden, aber ich bin sogar im Stande, selbst den leisesten Zweifel zu tilgen, indem ich noch das Folgende beifüge:

Schon am 18. März 1839 erstattete ich als Criminalrichter dem mir vorgesetzten Gerichtshof einen Bericht, in welchem ich unter ausführlicher Entwickelung von Gründen, statt der körperlichen Züchtigung [1]) und um diese, meiner Ansicht nach, verwerfliche Strafart im Processe zu entfernen, im Interesse des Dienstes und der Verhafteten, die Zulassung des in der neuesten Legislation bis zu einer gewissen Grenze als zweckgemäß und unschädlich anerkannten Dunkelarrestes beantragte. Ein Surrogat für die körperliche Züchtigung hielt ich, nach dem, was ich oben auseinandersetzte, bei dem Principe des Verfahrens für nöthig und auch die neuesten ständischen Verhandlungen

---

lediglich darauf an, in welchem Verfahren, durch Unterbrechungen, die größten Nachtheile für die Wahrheitserforschung und die Betheiligten zu besorgen sind, und so war namentlich in der angeführten Untersuchung gegen Professor P. zu befürchten, daß die Mitschuldigen, deren es allein mehr als zwanzig waren, durch Collusionen das Verfahren vereiteln oder im Verhältniß zu der Anklage zum Theil allzulange verhaftet bleiben mußten.

[1]) »Der Gebrauch der körperlichen Züchtigung — so hatte sich jener Gerichtshof schon i. J. 1821, geleitet von strenger Gerechtigkeit im Geiste des Inquisitionsprincips, ausgesprochen — erscheint in den geeigneten Fällen, nach den Gesetzen, nach der Erfahrung und der durch die überzeugendsten Gründe unterstützten Meinung der berühmtesten Rechtslehrer als ein völlig unvermeidliches Uebel der Strafrechtspflege, wenn nicht anders das so höchst schwierige und bedeutende Amt eines Inquirenten der Gegenstand des Spottes eines boshaften Verbrechers werden soll, so sehr auch über dieses Mittel schon vor geraumer Zeit, mit vollem Rechte, das Verdammungsurtheil insoweit ausgesprochen wurde, als es an die Stelle der schon längst als widerrechtliche und barbarische Grausamkeit anerkannten Tortur treten und zur Erpressung eines Geständnisses dienen soll«.

enthalten Nichts, was diese Ansicht zu ändern vermöchte. —

Jener Antrag ward einer reiflichen Erwägung unterworfen, das Hofgericht sprach sich wiederholt für Beibehaltung der Schläge und gegen den Dunkelarrest aus, die höchste Staatsbehörde genehmigte diese Ansicht.

Ich verkannte nicht, daß an der bestehenden Gesetzgebung bei der Aussicht auf eine in den Grundlagen bereits vorgezeichnete Strafproceßordnung [1]) nur ganz besonders auffallende Gebrechen durch Specialverordnungen beseitigt werden könnten [2]); ein solcher Fall schien mir aber vorzuliegen, als der Entwurf des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen die körperliche Züchtigung nur noch gegen ausländische Vaganten oder Bettler für zulässig erachtete, den Dunkelarrest dagegen unter die Schärfungen der Freiheitsstrafen aufgenommen und endlich die Staatsregierung sogar jene Strafart aus dem Strafgesetzbuche ganz gelöscht hatte. Demgemäß erneuerte ich durch Bericht vom 7. Februar 1842 meinen ersten Antrag, indem ich die Ansicht ausdrückte, »der Untersuchungsrichter könne zur Beugung des Ungehorsams Angeschuldigter eine Strafart nicht mehr anwenden, welche selbst gegen die Urheber erwiesener Verbrechen weise ausgeschlossen sei, über welche die Legislation und die öffentliche Stimme den Stab gebrochen

---

[1]) Vergl. meine Mittheilung in der Zeitschrift für deutsch. Strafverfahren. N. F. Bd. II, Heft 2, S. Nr. VII. — Nach der von einigen Ständemitgliedern neuerdings gestellten Prognose wurde freilich jene Aussicht in die weiteste Perspective gestellt; Mitglieder des Hofgerichts in Gießen waren es, welche mit Wärme und mit gewichtigen Gründen für baldigste Reform sprachen. Wäre jene Prognose richtig, so nähme man am sichersten die badische Strafproceßordnung an, die Organisation der Gerichte würde wenig Schwierigkeiten herbeiführen.

[2]) Ein früher in der zweiten Kammer gestellter Antrag auf Abschaffung der Absolution von der Instanz war vorzüglich darum nicht durchgedrungen.

habe und deren Gebrauch ihn nur dem Verdachte einer ausgesuchten Inhumanität aussetzen könne ꝛc.« Das Hofgericht legte auch diesmal unter ausführlicher Darlegung aller zu erwägenden Momente, namentlich auch um »die Inquirenten vor Verantwortlichkeit und Vorwürfen, die Inquisiten aber vor unstatthaften Uebeln zu schützen«, jenen Bericht der höchsten Staatsbehörde vor.

Am 15. October 1842 erfolgte darauf die nachstehende Ministerialverfügung [1]) an das Hofgericht:

»Auf Ihren Bericht vom 15. Februar l. J. erwidern wir Ihnen, nachdem wir auch das Gr. Hofgericht dahier [2]) und das Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht über die von Ihnen angeregten Fragen gehört haben, im Einverständnisse mit dem letztgenannten Gerichtshofe, Folgendes: Die in dem diesseits rheinischen Strafprocesse vor Einführung des Strafgesetzbuches üblich gewesenen disciplinären Strafmittel sind allerdings sämmtlich, — gleichviel ob sie nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen verübter Verbrechen und Vergehen noch infligirt werden können, oder nicht, — auch nach Einführung des Gesetzbuches im Strafprocesse noch anwendbar. Der Strafproceß besteht an sich unabhängig von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die Einführung des letzteren hat nur insofern Einfluß auf ersteren geäußert, als dieses in dem Einführungs- und Competenzgesetze bestimmt ist. Wir müssen demnach die Schläge, sowie die Anlegung von Ketten und Sprengern auch fernerhin im Untersuchungsprocesse für zulässig erachten. Dagegen darf der Dunkelarrest, den man bisher als Disci-

---

[1]) Diese Verfügung ist bereits veröffentlicht in Breidenbach's Commentar zum hess. Strafgesetzbuche, Bd. I, S. 392. — Siehe auch Zeitschrift für deutsch. Strafverfahren. N. F. Bd. II, Heft 2, S. 295, 296. —

[2]) Nämlich dasjenige der Provinz Starkenburg, zu Darmstadt.

plinarstrafmittel nicht gekannt hat, im Criminalprocesse nicht zur Anwendung gebracht werden.«

In Gemäßheit dieser Verordnung wurden darauf das Criminalgericht, sowie sämmtliche Landgerichte durch ein hofgerichtliches Ausschreiben bedeutet.

Was folgt aus dem Allem? — doch wohl so viel, daß der Vorwurf, ich habe in der Theorie für unstatthaft gehalten, was ich in der Praxis während meiner ehemaligen Thätigkeit als Criminalrichter geübt, von allen Seiten betrachtet, als eine Unwahrheit und von Jenen, welchen meine amtliche Wirksamkeit bekannt sein mußte, für eine Schmähung zu erkennen ist.

In diesem Bewußtsein erkläre ich nunmehr hinsichtlich meiner Person die Acten für geschlossen; auch ich, welchem Welcker und Schulz gegenüber, diese Schlußverhandlung noch zukam, gewärtige mich des Spruches der öffentlichen Meinung und — ich bin es gewiß — sie wird gerecht entscheiden, sie wird die persönlichen Angriffe nur benutzen, um daraus wichtige Beobachtungen zur Erkenntniß des deutschen Ultraliberalismus und der deutschen Rechtszustände abzuleiten [1]. Post nubila Phoebus!

---

[1]) Was ich gesollt, hab' ich vollendet;
durch mich sei Euch von nun an nichts verwehrt;
allein verzeiht dem Freund, der sich nun von Euch wendet,
und still in sich zurücke kehrt.

Aus Göthe's Abschied.

Kritik der von Dr. F. Noellner ꝛc. gelieferten actenmäßigen Darstellung

des

ꝛc. gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Dr. F. L. Weidig.

Von

einem practischen Criminalisten.

Wiesbaden, 1844.

Nachdem ich mich über Zweck und Richtung der »actenmäßigen Darstellung« nochmals ausgesprochen habe, kann ich mich in Beziehung auf die obige, manche beachtungswerthe Bemerkungen enthaltende Kritik kurz fassen.

Obwohl auf einen anonymen Recensenten so wenig als auf einen anonymen Liebhaber etwas zu halten sein dürfte, weil anzunehmen ist, daß sich die Leute, wenn sie ein gutes Gewissen und Ehre davon haben, nennen würden, so verkenne ich doch bei der Kritik eines politischen Processes die Gründe nicht, welche einen den Frieden liebenden Mann abhalten können, mit geöffnetem Visier aufzutreten.

Insofern nun jene Kritik das Verfahren gegen Weidig prüft, berührt dieselbe meine Person nicht, weil ich, wie schon mehrmals bemerkt, an demselben keinen Theil genommen habe. Ich gehe also nach dem besondern Zwecke dieser Schrift um so weniger darauf ein, als ich auf einem ganz andern Boden als der »practische Criminalist« stehe, indem dieser, hingelehnt in großväterlichem Lehnstuhl, dem gewöhnlichen Nothstalle der Gedanken altmodischer Juristen, das bisherige ge-

heime deutsche Strafverfahren zu retten versucht, während ich, auf gleicher Erfahrung fußend, nur in dem Untergange jenes Verfahrens und in der Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vor rechtsgelehrten Richtern das einzige Heil zur Verbesserung unserer Rechtszustände erkenne [1]. Irre ich nicht in Sprache und Haltung, so ist der »practische Criminalist« derselbe, welchem ich schon, bei einer andern Gelegenheit, mittelst Schreibens vom 14. Mai 1844, meine Meinungsverschiedenheit ausgedrückt habe. Die Zahl derjenigen Richter Deutschlands, welche mit manchem ehrlichen Geschöpfe am Alten hängen, wie die Eulen und Käuzlein, wenn eine Ruine abgerissen wird, ist klein und wenn sie mit vereinten Kräften den Hemmschuh am Wagen der Themis anlegen wollten, so würde derselbe in seinem Laufe doch nicht aufgehalten. Allerdings zeigt sich in Deutschland mehr als ein, aus dem Sattel der Gleichgültigkeit nicht zu bewegender Fabius Cunctator, aber nur mit dem Unterschied von jenem römischen Heerführer, daß durch den Verzug nichts verbessert, sondern das Mißtrauen stets nur vermehrt und dieses Mißtrauen von unruhigen, hämischen, am Heerde der politischen Bewegung schürenden Leuten benutzt wird, um die Leichtgläubigen, Einfältigen, sammt dem Troß der politischen Kannengießer, als Vasallen gegen die öffentliche Ordnung zu hetzen. Welche sind nun die treuesten Staatsbürger, Diejenigen, welche nach der Schrift: »eure Rede sei ja, ja, und nein, nein, was d'rüber, ist vom Uebel!« oder: »schlägt dir Einer auf den linken Backen, so reich' ihm auch den rechten hin!« ihr ewiges »antiqua probo« rufen, oder Jene, welche offen, ehrlich und mit Gründen geradezu sagen, was Noth thue und welche Gefahren dieser Nothstand erzeuge?

Gehe ich nun zu den einzelnen Ausstellungen des »practischen Criminalisten« an der »actenmäßigen Darstellung« über,

---

[1]) Vergl. auch Schulz in der »geheimen Inquisition« S. 308.

so meint derselbe (S. 2.), das System dieser Darstellung sei von mir gebildet, manche Actenstücke seien auseinandergerissen. Allerdings habe ich die Arbeit nach einer gewissen Methode vorgenommen, aber doch nur nach einer solchen, welche das Verständniß erleichtern mußte. Ich habe mich ganz nach jenen Vorschriften bemessen, welche Logik und Referirkunst an die Hand geben und hätte ich die Acten in der zufälligen Reihenfolge ihres Entstehens wiedergegeben, so hätte wohl ein »Actenmann« sich zurecht gefunden, aber für diejenigen Leser, für welche ich zunächst geschrieben, hätte überall nur Unordnung geherrscht. Jenen Tadel rechne ich mir also zum Verdienst an.

Die Erörterungen über Hochverrath sollen zu weitläufig gegeben (S. 3.) und dennoch soll die Materie eine schwierige sein (S. 4.). Die Relationen wurden aber vorangestellt, nicht um die Theorie mit gelehrten Deductionen zu bereichern, sondern um dem Publicum [1]) zu zeigen, mit welcher Gründlichkeit bei der Urtheilsfassung verfahren worden und von welchem Gesichtspunkte die überall laut besprochene Härte der Untersuchung zu betrachten sei.

Wenn aber behauptet wird, eine Kritik jener Relationen könne nicht stattfinden, weil die Acten, aus welchen sie schöpften, fehlten (S. 5.), so sollte man von jetzt an wirklich glauben, auch allgemeine Rechtsgrundsätze wären aus Acten [2]) zu schöpfen und da wird es denn klar, daß wir Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht brauchen können, weil der Satz besteht: quod non est in actis, non est in mundo!

Allerdings ist der Inquirent gezwungen, Schläge zu verordnen (S. 16.), wenn das Gesetz sie als Strafe des Ungehorsams bezeichnet, und dieser Ungehorsam durch gelindere

[1]) Darunter dachte ich mir nicht bloß ein rechtsgelehrtes.

[2]) Die übrigens alle gegeben wurden, so weit sie Weidig betreffen.

Mittel nicht zu beugen ist. Die Criminaljustiz und der Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen Mörder, Diebe u. s. w. beruht nicht auf einem pouvoir discretionnaire oder einem Begnadigungsrechte der Inquirenten, so wenig als es dem entscheidenden Richter zukommt, einen durch mancherlei Unglücksfälle dem Verbrechen zugeführten, von Ehrgefühl beseelten Menschen, trotz dem Gesetze, nicht in's Zuchthaus zu verurtheilen, weil er dieses als den Ort der moralischen Verpestung, als die Pflanzschule der scheußlichsten Verbrechen erachtet.

»Das Lobpreisen der hessischen Einrichtung wegen der Visitation der Gefängnisse erscheine (so wird S. 18. gesagt) verdächtig, wenn man aus der weiteren Darstellung ersehe, wie sie gehandhabt worden sei.« Als ob dies nicht ganz verschiedene Dinge wären! als ob ein Gesetz darum zu tadeln sei, weil es nicht, oder nicht in seinem Geiste vollzogen wird!

Die Bemerkung: »alle Entdeckungen nach Weidig's Tode könnten auf die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen diesen nicht von Einfluß sein (S. 22.),« versteht sich von selbst, sie wurden aber aus dem Grunde gegeben, um den Nachweis zu liefern, wie begründet die Anklage gegen den als Märtyrer der deutschen Freiheit Hingestellten und von welcher Beschaffenheit — nach den Mittheilungen seiner Freunde und Schüler — sein Character war. Ich habe auch nirgends behauptet: Weidig habe planmäßig seine Schüler[1]) zu Hochverräthern erzogen (S. 46.), ich habe nur meine Indignation darüber ausgesprochen, daß ein öffentlicher, vom Staate mit Vertrauen geehrter Lehrer in eine Anzahl seiner besten Schüler den Keim des Mißtrauens gegen seine Staatsregierung ausgesäet und einen andern

---

[1]) Darunter befanden sich Männer, welche zu intelligenten und treuen Staatsbürgern zählen.

Theil derselben durch seine Verführung zu verbrecherischen Handlungen bestimmt hat. »Wir müssen zugeben — so sagt der praktische Criminalist S. 49. selbst — daß ein hoher Grad von Verdacht vorhanden war, daß Weidig Grundsätze hegte, welche die verwerflichsten rücksichtlich der Moralität eines Menschen sind und daß Weidig mit solchen jesuitischen Grundsätzen noch leichter zum Hochverräther werden konnte.« Wenn derselbe nun noch hinzufügt: Weidig sei »ein leidenschaftlicher Mann« gewesen (S. 53.), welcher sich »wie ein gereizter Tiger« (S. 92.) benommen, an »revolutionairen Umtrieben Theil genommen« (S. 67.) habe und gegen welchen »die Untersuchung und Haft gerechtfertigt« gewesen sei, so glaube ich kaum, daß mir von dieser Seite der Vorwurf gemacht werden kann, »ich habe die öffentliche Meinung gegen Weidig zu stimmen gesucht« (S. 33.) [1].

Indem ich noch erwähne, daß die Acten, welche sich auf die deutsche Gesellschaft und den Meuchelmordsversuch Löhning's beziehen, den Acten über die Untersuchung gegen Weidig anliegen, weil dieser ein »thätiges Mitglied« jener Gesellschaft war, und der wenigstens ideelle Zusammenhang dieser Gesellschaft mit Löhning's That von dem herzoglich nassauischen Criminalgericht zu Wiesbaden [2]) angenommen worden ist, daß ferner der Tod Löhning's mit demjenigen Weidig's im Gefängnisse zu mancherlei vergleichenden Betrachtungen sich eignete, daß endlich, wenn überhaupt eine actenmäßige Darstellung auf Glauben Anspruch

---

[1]) Ueber diesen Vorwurf im Allgemeinen verweise ich nochmals auf die Einleitung. Ich würde mir selbst lächerlich vorkommen, wenn ich auch von dem eingeschränktesten und unfähigsten Kopfe verlangen könnte, ein Urtheil blindlings nur darum anzunehmen, weil es meine Meinung ist; ein solch verächtliches Vertrauen fordere ich von Niemandem, da ich es selbst gegen Niemanden in der Welt habe.

[2]) Vergl. »actenmäß. Darstellung« Beil. 8.

machen sollte, Namen der Aussagenden [1]) nicht unterdrückt werden durften, — beendige ich hiermit diese arglose Antikritik. — Plura alias [2])!

Ueber den Untersuchungsproceß gegen Pfarrer Weidig.

Eine Streitschrift [3]) gegen den ꝛc. ꝛc. Dr. F. Noellner in Gießen.

Arrige aures Pamphile!
»Seine Rede kam eher, als er selbst!«

Zu den politischen Zionswächtern haben sich Leute gesellt, die, trotz der Behauptung Zeno's, daß die Natur uns

---

[1]) Mit Ausnahme jetzt noch lebender Meineidiger, welche durch die Namhaftmachung die empfindlichste Strafe erlitten haben würden.

[2]) Heute geh' ich. Komm ich wieder,
singen wir ganz andre Lieder.
Wo so viel sich hoffen läßt,
ist der Abschied ja ein Fest.
Göthe.

[3]) Der Name des Streitschriftverfassers bleibt aus dem in vorletzter Note angegebenen Grunde und wegen des »de mortuis nil nisi bene!« verschwiegen. Ich habe nur zu bedauern, daß ein verehrter College von mir, in dem Vorworte einer kleinen Schrift, sich auf das Zeugniß eines solchen Menschen: »seine Darstellung trage den Charakter innerer Glaubwürdigkeit an sich« berufen konnte!

Zu vergleichen »geheime Inquisition« Beilage XXXV., S. 473 bis 482, denn als ich diese Kritik von Schulz gelesen hatte, kam es mir vor, als sei der »Verfasser der Streitschrift« vor einem Hause naß geworden, ohne daß es geregnet habe. — Die öffentliche Stimme hat sich bereits festgestellt. Ueber meine Kritiker ließe sich mit Göthe singen:

»Es ist ein Schuß gefallen?
Mein! sagt, wer schoß da drauß'?«
Es ist der junge Jäger,
der schießt im Hinterhaus.

zwei Ohren und einen Mund gegeben habe, um zu lehren, daß man mehr hören als sprechen müsse, ihre Lebensaufgabe darin finden, Tag für Tag über die heterogensten Tagesfragen nach allen 32 Winden durch ein Sprachrohr Jedem Etwas zuzurufen, wie Rohrsperlinge zu schimpfen, den guten Namen Anderer statt des Zwiebacks beim Thee verzehren zu wollen, dabei als Urborn aller Weisheit und Wahrheit figuriren [1]) und während dieses lächerlichen Treibjagens von Plänen und Entwürfen Etwas verlieren, was kein Ausrufer ausrufen und kein Intelligenzblatt unter dem Artikel »verlorenes Gut« zurückbringen kann.

Es giebt Menschen, welche um Alles in der Welt, sei's auch auf Kosten ihrer Reputation, einen Namen [2]) davon tragen wollen; gerade wie jener Herostratus, als er den Tempel der Diana in Ephesus ansteckte. Ein junger Guckindiewelt, der sich in der Schellenkappe jeder Mode gefällt, zählt zu den Literaten, wenn er über einen wichtigen Gegenstand, durch eine unter Gelehrten gebräuchliche Bewegung der rechten Hand von der linken zur rechten Seite, ohne Zuthun des Herzens und Verstandes, eine 443 Seiten enthaltende, mit Lobeserhebungen und Grobheiten durchspickte Epistel auf leeres Papier schreibt, wenn ihm Alles leicht ist, wenn er die Cordilleras

Die Spatzen in dem Garten,
die machen viel Verdruß.
Zwei Spatzen und ein Schneider,
die fielen von dem Schuß.

Die Spatzen von den Schroten,
Der Schneider von dem Schreck;
die Spatzen in die Schoten,
der Schneider in den —

[1]) Nil desperandum est, Teucro duce et auspice Teucro!

[2]) Und zwar natürlich noch bei Lebzeiten, denn:

Was hilft im Grabe
der Nachruhm mir,
wenn ich dafür
kein Ohr mehr habe?

für einen Maulwurfshügel, den Ocean für einen Bach ansieht und sich Ideen Anderer vindicirt, welche schon als Embryonen in seiner Seele gelegen [1]). Und solche in den Magazinen der Vielwisserei herangewachsene Literaten bilden heut zu Tage die Phalanx der politischen Kritik, von welcher Ratschky singt:

Einst der Weisheit Magd, nun jedes Knaben Dirne,
dessen Steiß noch heut' die Ruthe fühlt,
und der morgen mit verwegner Stirne
schon Minervens Priester spielt!

Ein unmoralischer Knabe, welcher noch vor ein paar Jahren am Kinderzaum lief, lehrt die Welt, wie sie denken müsse, und will Diejenigen geißeln, welche mit Rabener glauben, wer in seinem zwanzigsten Jahre ein unsterblicher Autor sei, der müsse im vierzigsten Jahre als Corrector in einer Druckerei figuriren; allein der gute Knabe sieht dies nicht ein, er wird unartig, wenn man ihm sein Spielzeug nimmt, man muß ihm also die Freiheit lassen, zu glauben, daß er erfahren, belesen, scharfsinnig, geistvoll sei, denn das Schicksal bleibt nicht aus und von allen Betrügern sind diejenigen die gutmüthigsten, welche sich selbst betrügen.

Freilich gilt für ein gewisses Publicum, ein Buch eine Reise in die Welt machen lassen, als ein kühnes Unternehmen, denn ein Bücherschmierer, von dem Voltaire sagte: il ne faut pas reprocher à cet homme d'avoir la fièvre, erscheint bei ihm als ein selbstdenkender Kopf und selbstdenkenden Köpfen ist es bekanntlich gegeben, daß sie das ganze Gefilde der Gelehrsamkeit als Polyhistoren übersehen und jeden Pfad desselben zu finden wissen, sobald es der Mühe verlohnt, ihn zu betreten; aber es giebt noch ein anderes Publicum, welches weiß, daß es keine Kleinigkeit ist, Betrachtungen über einen Besenstiel zu schreiben, wie sie Swift geliefert hat,

---

[1]) Daß doch das Ei immer klüger sein will, als die Henne!

und daß L. Sterne in seinen empfindsamen Reisen die Reisenden in müssige, eitle, simple, stolze und hypochondrische eingetheilt hat, zu welchen die unsterblichen Werke unserer politischen Literaten, welche die Reise in die Welt machen, zum großen Theile gehören.

Den Fehdehandschuh eines procureur de la lanterne aufzuheben, das läßt sich noch hören, denn der Mann kann dabei Geist und Talent besitzen; aber man erwirbt wahrlich keinen Lorbeer, wenn man mit jenen s. g. Leuten von der Claque, welche ein Stück Geld hinnehmen, um ein Trauerspiel zu heben oder zu stürzen, in irgend eine Gemeinschaft tritt.

Sich zu Jemandes Protector aufzuwerfen, ist edel, wenn es nur aus reinen Absichten geschieht [1], — versah ja doch selbst Göthe den Reinecke mit einem neuen Pelz — unerhört ist, daß ein Literat auf einem halbtausend Seiten den wohlbegründeten Vorwurf der Gemeinheit in Verbindung mit einer geheimen liebenswürdigen Sippschaft [2] noch gründlicher beweiset, dabei im glücklichen Fall als ein Sonderling, in der Regel als ein Narr [3] erscheint; aber bodenlos verächtlich erscheint es, wenn ein solcher Held mit der Stachelzunge der Verleumdung das Zischen des gelben Neides

---

[1] Es giebt noch Menschen! Du in der Tonne
lösch aus Dein Licht, weg mit dem frost'gen Scherz!
Es giebt noch Tugend! — Unter jeder Zone
klopft hin und wieder noch ein fühlend Herz.

[2] Diese Genossenschaft kenne ich, und weil ich sie nur verachte, so werde ich sie diesmal nicht in einer Note unter Amboß und Hammer bringen.

[3] Thöricht, auf Bess'rung der Thoren zu harren!
Kinder der Klugheit, o habet die Narren
eben zum Narren auch, wie sich's gehört!
Göthe.
Mit Narren leben, wird mir gar nicht schwer,
erhalt' ich nur ein Tollhaus um mich her.
Derselbe.

verbindet. Und da haben wir gerade, was Quinctilian sagt: »in eodem pectore nullum est honestorum turpiumque consortium«, oder wie in der angewandten Physiognomik ein französischer Dichter sagt:

Le ciel est dans les yeux,
l'enfer est dans son coeur.

Als das Resultat der Jordan'schen Untersuchung bekannt wurde, da galt es zu horchen, anzuschwärzen und die Richter zu höhnen, da glaubten profane Literaten die Sporen zu verdienen [1]) und — sagten nur Dinge, die Jedermann auch ohne Brille sah [2]), da sah man Literaten im Triumphzuge Deutschland durchziehen, Schmetterlinge an eine Kanone spannen — um die juristische Grundlage vor'm gaffenden Volke zu zerstören [3]); Candidaten der Theologie, die, während sie mit Sehnsucht harren, daß ein göttlicher Beruf ihnen eine kleine Heerde anvertraue, die Zöglinge ihre Hirtenstäbe täglich fühlen lassen und keine Mühe sparen, ein Schaaf aus ihnen zu machen!

In jeder Pädagogik steht zu lesen: viele Kinder werden unartiger, wenn man sie gelobt hat (honores mutant mores!), unverdiente Lobsprüche kann man Jedem gönnen, und wer

---

[1]) Wer uns am strengsten kritisirt?
ein Dilettant, der sich resignirt.

[2]) Im Einzelnen z. B. die Beeidigung Mitschuldiger, wogegen ich mich im September 1839 selbst amtlich aussprach.

[3]) Eine wahre Albernheit enthält die Ansicht, daß eitle Laien für die Sache Jordan's als Vordenker nöthig gewesen wären, zumal für einen Gerichtshof wie das höchste Tribunal in Cassel, aus dessen Entscheidungsgründen sicher die gesetzliche Auffassung des Falles, welche verschieden ist von der vox populi, demnächst zu ersehen sein wird. — Die kurhessische Staatsregierung sollte m. E. die entschiedensten Maßregeln ergreifen, um diejenigen verächtlichen kurhessischen Staatsbürger zu entlarven, welche einer »Waschfrau, die schmutzig Zeug leidlich rein zu waschen sucht,« (beide sind offenbar aus einer Lauge gewaschen) fortwährend Material zu den boshaftesten Angriffen auf die Richter insgeheim zugesteckt haben.

sich deren gar selbst ertheilt, ist damit bestraft genug, daß er sie schwerlich von Anderen erwarten darf. Ein Mann, der, wie Lessing sagt, versucht, um einen Kohl, den er zum 77sten Male aufwärmte, eine deutsche Brühe zu gießen, der nicht eine Stimme des Publicums sein, sondern das Publicum stimmen will, ein precario berühmt gewordener Mann gleicht eher dem Irrwisch, als dem Meteor [1]).

Aristipp verlangte, um einen Menschen zu kennen, weiter nichts, als ihn reden zu hören; so hört denn, wie ein Literat, dessen Zunge in der blühendsten Gesundheit steht, sich alle Mühe giebt, mittelst des kleinen Gliedes zu beweisen, daß ein perpetuum mobile möglich sei; seht hin auf die Freude des Kindes, welches allerlei durcheinander geworfene Kiesel findet und sie der Mutter in den Schooß wirft, welche die Kiesel als werthlos wieder dem Sande vertraut, seht hin auf diese Mosaik, zusammengesetzt aus lauter Kleinigkeiten und Widersprüchen und die Kritik macht sich von selbst.

Es ist der schimpflichste Vorwurf für einen Literaten: Jemand sein zu wollen, den Niemand kennt [2]), ein Ueberall und Nirgends, ein ewiger Jude, ein Mann, der sich anmaßt, das Gras wachsen zu hören, ein Spion, ein falscher Denunciant! Es ist schimpflich für deutsche Verleger, die Presse [3])

---

[1]) Auf ihn sang Göthe:

Ganz und gar
bin ich ein armer Wicht.
Meine Träume sind nicht wahr,
und meine Gedanken gerathen nicht.

[2]) Früher leisteten ausgezeichnete Männer mit Pinseln das Außerordentlichste, jetzt haben sich sogar die Pinsel emancipirt und schreiben allein! Und selbst die »Waschweiber« ziehen die Gelehrtenperücke über und langen nach der Feder hinter'm Ohr.

[3]) Die Entschuldigung der Redaction des »Herold« (Nr. 75, S. 298), wegen der Aufnahme eines gedehnten Artikels in Nr. 59—62, »sie habe sich gegen Inhalt und Ton der Rede verwahrt und nicht zu dem Vorwurfe Veranlassung geben wollen, als ob die liberale Partei Angriffe auf Einzelne ihrer Parteigenossen durch andere Mittel als

durch solches Gelichter zu entweihen und, um des elenden Gewinnes [1]), die Manen eines Palm zu erzürnen!

Habe ich deutlich genug geredet? Es ist schwer, sich in dergleichen Dingen verständlich auszudrücken, ohne wortreich zu werden, und Viele verstehen es dennoch nicht, nämlich Jene, denen es an dem Begriffe der Sache gänzlich fehlt.

Ich wollte nicht mit Salbung reden, ich wollte keine Gemeinschaft mit einer Literatur, welche Unwahrheiten andichten und Wahrheiten die trivialsten Redensarten entgegensetzen, widerlegen nennt, welche die Menschen in solche eintheilt, welche sie widerlegt hat und noch widerlegen wird; ich dachte nicht daran, das Publicum durch kleinliche Zänkereien mit einem Literaten zu langweilen, von dem es mich wundern sollte, wenn er seinem nächstens erscheinenden dickleibigen Werke nicht sein vollkommen treues Bildniß in Stahlstich vorangehen lassen sollte. Ich betrachte ihn nicht als Gegner, am wenigsten als ebenbürtigen Gegner, ich benutzte ihn, wie der Anatom die Leiche, nur als Object, um daran Betrachtungen über einen gewissen Theil unserer s. g. Literatur

---

die der offenen Ab- und Gegenwehr zum Schweigen zu bringen suche,« — ist gesucht und durchaus unzureichend, indem die Redaction eines auf eine bestimmte Richtung Anspruch machenden öffentlichen Organs niemals durch »Gewäsche« Etwas verkünden darf, was jener Richtung entgegen ist. Welcker sagt daher ganz mit Recht, daß diese Redaction ihr Blatt durch Aufnahme jenes Artikels »befleckt« habe, und ebenso ist ihm beizustimmen, wenn er in der allegirten Nr. 75 des »Herold« die Verhöhnung der öffentlichen Treue durch den daselbst »Gezüchtigten« als eine Nichtswürdigkeit bezeichnet, welche vor der »Meineidstheorie« gar nichts voraus hat, sondern nur diese ist, angewandt auf die s. g. Regierungspolitik, welche niemals von sich sagen darf: sie habe in einer »schwachen Stunde« gehandelt, gleich einem Mädchen, das — sich selbst vergessen konnte!

[1]) »Ein Geyer hackt den andern nicht, es wäre denn beim Raube!« Die »Krebse« bleiben zur Strafe nicht aus, und wenn die Preise, »um den Liebhabern der Wissenschaften den Ankauf zu erleichtern,« noch so sehr herabgesetzt werden.

zu reihen. Er hat sich selbst todtgeschlagen[1]) — mit Todten zu hadern, wäre Thorheit, ich verwahre mich selbst, soeben seine Grabrede gehalten zu haben!

Nachtrag
zur actenmäßigen Darstellung 2c.

Der actenmäßigen Darstellung war eine Geschichtserzählung der Untersuchungen beigefügt, welche sich dem Verfahren gegen Pfarrer Weidig, gegen dessen Brüder, den Gr. Revierförster und Landgerichtsassessor Weidig, angereiht hatten. Ich benutze diese Gelegenheit, jene Mittheilung zu vervollständigen, da beide Processe inzwischen ihre gänzliche Erledigung gefunden haben.

Das Urtheil gegen Revierförster Weidig wurde in oberster Instanz bestätigt; dagegen ist Landgerichtsassessor Weidig vom Gr. Hofgericht zu Darmstadt am 7. Juli d. J. völlig freigesprochen worden, ein Urtheil, welches sogleich die Rechtskraft erlangte. Die Tagespresse gab davon, zum Theil mit Entstellungen, weithin Kunde, es

---

[1]) Merkwürdig für die Menschenkinder,
halb Heiliger, halb armer Sünder,
sehn wir Herrn . . . . . auch allda
prangen in Holzschnittsgloria.
Das zeigt erst recht von seinem Werthe,
Daß mit erbärmlicher Gebärde
er wird auf jedem Jahrmarkt prangen,
wird in Wirthsstuben aufgehangen.
Jeder kann mit dem Stocke zeigen:
»Gleich wird die Kugel das Hirn erreichen!«
Und jeder spricht bei Bier und Brot:
»Gott sei's gedankt: nicht wir sind todt!«

Celebrität von Göthe.

reihte sich daran die Meinung, daß sich jenes Urtheil auf die Ansicht stütze, die Vorwürfe des erwähnten Beamten gegen den Inquirenten seines Bruders, des Pfarrers Weidig, seien als begründet angenommen worden. Die Unrichtigkeit dieser, durch nie rastende Bosheit unterhaltenen Meinung wird man aus dem officiellen Vortrage entnehmen, dessen Veröffentlichung mir auf mein Gesuch gestattet worden, und welcher in der Beilage G. zu finden ist.

Wenn aber der geneigte Leser, hier angekommen, meine gerechte Indignation, welche ich offen und für Gleichgesinnte oft in herben Worten aber in redlichster Absicht ausdrückte, mit dem: »nam id arbitror adprime in vita esse utile, ut ne quid nimis!« messen wollte, so bitte ich ihn in freundlicher Weise, auch das Andere nicht zu vergessen: »homo sum: humani nihil a me alienum puto!« [1])

---

[1]) Gleich ist Alles versöhnt,
wer redlich ficht, wird gekrönt!
Göthe.

reihte sich daran die Meinung, daß sich jenes Urtheil auf die Ansicht stütze, die Vorwürfe des erwähnten Beamten gegen den Inquirenten seines Bruders, des Pfarrers Weidig, seien als begründet angenommen worden. Die Unrichtigkeit dieser, durch die rasende Bosheit unterhaltenen Meinung wird man aus dem officiellen Vortrage entnehmen, dessen Veröffentlichung mir auf mein Gesuch gestattet worden, und welcher in der Beilage G. zu finden ist.

Wenn aber der geneigte Leser, hier angekommen, meine gerechte Indignation, welche ich offen und für Gleichgesinnte oft in derben Worten aber in redlicher Absicht ausdrückte, mit dem: »nam id arbitror adprime in vita esse utile, ut ne quid nimis!« messen wollte, so bitte ich ihn in freundlicher Weise, auch das Andere nicht zu vergessen: »homo sum: humani nihil a me alienum puto!« [1])

1) Gleich ist Alles versöhnt,
wer redlich ficht, wird gekrönt!
Göthe.

Beilagen.

Beilage A.

(zu Seite 72.)

Hochgeehrtester Herr Criminalrichter!

Niemand erkennt wohl mehr an, als ich, daß Sie zum baldigen und gedeihlichen Schlusse der Untersuchung [1]) wesentlich beigetragen und die Erwartungen, welche man von Ihnen bei ihrer Bestellung zum Mitinquirenten [2]) hegte, in vollem Maße erfüllt haben. Es hat mich namentlich besonders gefreut, daß sie durch humanes Benehmen gegen die Inquisiten deren Zuneigung gewonnen und das strenge Recht mit der in allen Verhältnissen nicht zu verleugnenden Menschlichkeit in Einklang zu bringen gewußt haben, wobei Sie allerdings manchmal auf Hindernisse gestoßen sind. Es wird wohl daher auch Niemand etwas gegen Ihren in Ihrem werthen

---

[1]) Ich habe mich am Schlusse der von mir geführten politischen Untersuchungen an den Referenten mit der Anfrage gewandt: ob ich mit Rücksicht auf meine durch die anhaltende, aufreibende Arbeit und durch mancherlei Unannehmlichkeiten gestörte Gesundheit von dem Gerichtshofe einen kurzen Urlaub erlangen könne?

[2]) Am 4. Sept. 1835 wurde der Hofgerichtssecretariatsaccessist Weber zum Hülfsinquirenten bestellt. In Berichten vom 4. November 1835 und 9. Januar 1836 sprach sich der Commissionsdirigent gegen eine weitere Aushülfe aus, weil »die eigenthümliche Verwicklung des Geschäfts, durch eine vervielfältigte Theilung in der Behandlung, die Schwierigkeiten vermehre und die Einheit verloren werde.« Durch Rescript vom 7. März 1837 wurde ich »zur möglichsten Beschleunigung der Untersuchung« zum weiteren Inquirenten bestellt; am 12. desselben Monats trat ich meine Functionen an, zu Ende desselben Jahres waren sie beendigt.

Briefe vom Gestrigen ausgedrückten Wunsch zu erinnern finden.

ꝛc. ꝛc.

Gießen, am 24. Januar 1838.

M. Schäffer.

Beilage B.

(zu Seite 72.)

Hochzuverehrender Herr Criminalrichter!

Ihr gütiges Schreiben vom 1. d., welches ich gestern Abend empfing[1]), hat mir einen abermaligen Beweis von Ihrer Herzensgüte und Ihrer edlen Denkungsweise gegeben. Nehmen Sie den aufrichtigsten Dank ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hätten wir das Glück, lauter Criminalrichter zu besitzen wie Sie, wahrlich unser Criminalverfahren bedürfte keiner Revision; denn ich glaube in Ihnen einen Mann kennen gelernt zu haben, bei dem es überflüssig ist, ihn durch gesetzliche Bestimmungen daran zu erinnern, daß er gegen den Gefangenen und seine schuldlosen Angehörigen menschlich sei.

Hätten Sie die Freude gesehen, welche ꝛc. ꝛc., Sie würden gewiß für viele, unvermeidliche Unannehmlichkeiten auf

[1]) Ein Verwandter des Herrn Briefschreibers war vor mir in eine politische Untersuchung gerathen und dieser hatte sich bei mir über dessen Befinden ꝛc. erkundigt. — Ich würde niemals daran gedacht haben, von diesem Schreiben irgend einen Gebrauch zu machen, wenn nicht Schulz jenen biederen bescheidenen Mann — gewiß zu dessen Mißvergnügen — für die von ihm vertheidigte Sache namentlich angeführt hätte. —

lange Zeit hin entschädigt, welche Ihr schwerer Beruf mit sich bringt.

ꝛc. ꝛc.

Darmstadt, den 3. März 1838.

Hofmann.

Beilage C.

(zu Seite 72.)

Erster Brief.

Hochgeehrtester Herr Criminalrichter!

In der Hoffnung, daß Sie sich noch gesund und wohl befinden, schreibe ich Ihnen diesen Brief in dem Wunsche, von Ihnen wieder einmal Etwas zu erfahren, was mir vieles Vergnügen gewähren würde. Ihre Abreise von hier[1]) that mir sehr leid, da ich gewohnt war, Sie alle paar Tage zu sehen und zu sprechen und durch die freundliche Theilnahme und gütige Behandlung, welche Sie mir während meiner Untersuchung vor Ihnen widerfahren ließen, bin ich von den Gefühlen einer warmen Liebe und Anhänglichkeit für Sie durchdrungen, welche mir die Entbehrung Ihres Umgangs in meiner Lage doppelt fühlbar macht ꝛc. Uebrigens hat es mir bisher nicht an Muth gefehlt, meine nun schon so lange dauernde Gefangenschaft standhaft und männlich zu ertragen und ich werde auch dessen nicht ermangeln, wenn sich die Dauer meiner Haft auch noch so sehr verlängern sollte, was

---

[1]) Es ergiebt sich daraus, daß ich mich nach beendigtem Untersuchungsgeschäfte wieder in Gießen befand, während Zeuner in Darmstadt verhaftet war.

Gott verhüten möge. Meine Beschäftigungen bestehen noch wie früher großentheils im Erlernen der englischen Sprache[1]) und im Modelliren. Herr Professor Felsing, dem Sie mich gütigst empfohlen haben[2]), hat mich seither wieder besucht, wofür ich ihm und auch Ihnen, weil Sie mir den Unterricht dieses offenen und freundlichen Mannes erwirkt haben, zu großer Dankbarkeit verpflichtet bin.

2c. 2c.

Darmstadt, den 16. Juli 1838.

Karl Zeuner.

Letzter Brief.

2c. 2c.

Noch kurze Zeit und ich stehe auf dem Punkte, Deutschland und alle diejenigen meiner Mitbürger, die mir durch besondere Verhältnisse und meine seitherigen Schicksale lieb und theuer geworden sind, vielleicht für immer zu verlassen, ohne daß ich im Stande bin, denen, die durch Entfernung oder Beruf abgehalten sind, mich nochmals in meinem Gefängniß zu besuchen, persönlich Lebe wohl! zu sagen. Während der langen Dauer meiner Verhaftung, während welcher ich in den ungünstigsten Verhältnissen, abgeschnitten von der Welt und den mir Befreundeten, mein Dasein in einem öden und ein-

---

[1]) Ich hatte ihm zu deren Erlernung, sowie zu seiner weiteren Ausbildung in der französischen Sprache, die erforderlichen Anleitungen verschafft. Das erste Product seiner Studien war ein herzlicher Brief an mich, in welchem er in französischer Sprache seinen Dank für meine Theilnahme ausdrückte.

[2]) Mein genialer Freund Felsing hatte die Güte, meiner Bitte, Zeuner in seinen Studien im Modelliren zu unterstützen, mit Bereitwilligkeit zu willfahren.

samen Kerker vertrauern mußte, empfand ich um so dringender das Bedürfniß einer theilnehmenden Seele, welcher ich mich in meiner Noth anvertrauen und mittheilen konnte. Indem mir mein Schutzengel in Ihnen einen solchen Freund entgegenführte, der sich meiner annahm, mich verstand und mir mit Rath und Hülfe beistand, bin ich Ihnen ganz besonders zu großer Dankbarkeit verpflichtet und ich fühle mich deshalb gedrungen, Ihnen vor meiner Abreise nach Nordamerika hiermit nochmals zu schreiben. Seitdem Sie mich im vorigen Sommer mit Ihrem Besuche erfreuten, habe ich nur ein Mal Nachricht von Ihnen erhalten, jedoch kann ich Sie versichern, daß Sie bei mir immer in lebhafter Erinnerung gestanden haben. Auch Sie werden in den allgemeinen Jubel über die uns zu Theil gewordene Begnadigung eingestimmt haben; nicht konnte ich so daran Theil nehmen, obwohl nicht Mißgunst oder sonst eine unedle Gesinnung mich dazu unfähig machte; die Gefühle, welche das menschliche Herz zu gleicher Zeit freudig und schmerzlich berühren, sind die tiefgehendsten und erschütterndsten; daher war der Tag, an welchem meine übrigen Schicksalsgefährten in Freiheit gesetzt wurden, während ich allein in meiner öden Zelle zurückbleiben mußte [1], für mich einer der traurigsten meiner ganzen Verhaftung. rc. rc. Ich werde mich (in Amerika angelangt) noch oft der vielen Wohlthaten erinnern, womit Sie mir das Herbe meines Schicksals versüßt haben, und darum bitte ich auch Sie, mich in gutem und bleibendem Andenken zu erhalten, und sage Ihnen hiermit ein herzliches, aus aufrichtigem Herzen gehendes Lebe wohl!

rc. rc.

Darmstadt, den 22. April 1839. Karl Zeuner.

---

[1]) Zeuner's Wort, sich von allen späteren Umtrieben ferne zu halten, hätte mehr gelten können, als der heiligste Schwur aller Anderen.

Beilage D.

(zu Seite 73.)

Ew. Wohlgeboren

sende ich hierbei die Broschüre betitelt: »Reliquien Dr. F. L. Weidig's«, welche Sie die Güte hatten, mir auf die Bitte um Mittheilung eines Gedichtes von p. Weidig, vor einigen Monaten zukommen zu lassen, mit Dank zurück.

Vorerst bitte ich um Entschuldigung, daß ich Ihnen die Schrift jetzt erst remittire, indem sie mir neuerdings durch eine längere Abwesenheit von hier aus dem Gedächtnisse gekommen war, sodann erlaube ich mir noch das Folgende beizufügen:

Sie haben mein Schreiben, in welchem ich Sie um Mittheilung des erwähnten Gedichtes bat, wie mir scheint, irrig aufgefaßt, denn ich finde es abgedruckt in der Mannheimer Abendzeitung und mit einer durchaus persönlichen und die Wahrheit verdrehenden Kritik begleitet. Herrn Buchner werde ich daher nicht antworten, meine Zeit ist mir viel zu theuer, als daß ich mich in öffentliche Streitartikel einlasse, welche eben nur um zu streiten, keineswegs um der Wahrheit willen, für ein Publicum geschaffen werden, welches ich nach meinen Begriffen von öffentlicher Meinung gar nicht als meinen Richter anerkenne. Indem Sie aber meinen Brief in andere Hände, vielleicht sogar zum Drucke gelangen ließen, scheinen Sie damit zu erkennen gegeben zu haben, daß die Art, wie ich einen Wunsch gegen Sie aussprach, mit dem, was darauf erfolgte, in Widerspruch stehe. Die Gefälligkeit, mit welcher Sie diesem Wunsche entgegenkamen, legt mir die Pflicht auf, mich Ihnen gegenüber in dieser Beziehung zu erklären.

Wenn ich in jenem Schreiben von einer »schweren Pflicht« gesprochen haben sollte, welche ich durch die von mir zu

edirende Schrift übernommen habe, so ist diese Pflicht in der Schrift genau bezeichnet worden. Es giebt durch äußere Veranlassung übernommene Pflichten und solche, welche man sich selbst auferlegt, also freiwillig übernimmt; meinen Beruf in der Sache öffentlich aufzutreten, habe ich treulich angegeben.

Der Grund, aus welchem ich das in den »Reliquien« enthaltene Gedicht S. 42 und 43 in jene Schrift nicht aufgenommen habe, liegt darin, daß ich, früher die Existenz der »Reliquien« nicht kennend, keinen Beruf dazu fand, bereits öffentlich gewordene Gedichte, welche nur in ihrem Zusammenhange einen zur Characteristik Weidig's dienlichen Stoff darbieten könnten, nochmals drucken zu lassen, ferner darin, daß die Darstellung des Verhältnisses, auf welches Weidig im Protocolle Werth gelegt hatte, weit besser durch die Mittheilung dessen geliefert wurde, was Weidig selbst, im Verhöre vom 27. Mai 1836 (vergl. meine Schrift S. 347 Note) in Prosa angeführt hatte, als was das fr. Gedicht enthielt. Meine Darstellung ist eine actenmäßige, und wenn ich das Gedicht, welches nur zur Vervollständigung der Acten benutzt werden sollte, zu dem angegebenen Zwecke in die Schrift aufgenommen hätte, so würde mit gleichem Rechte der Abdruck aller jemals von Weidig verfaßten Gedichte haben verlangt werden können, wozu ich niemals Beruf gefühlt habe. Hatten Sie über meine Intention Zweifel und legten Sie, wie jetzt aus der Publication meines Schreibens hervorgeht, darauf Gewicht, so wäre ich auf Erfordern gern bereit gewesen, solche zu lösen; ich thue es jetzt noch, weil, damit ich es wiederhole, durch Ihre Gefälligkeit in Erfüllung meines Wunsches für mich hierzu eine natürliche Verbindlichkeit vorhanden ist.

Ich habe die Ehre 2c. 2c.

F. Noellner.

Gießen, den 20. September 1844.

Beilage E.

(zur Seite 79 gehörig.)

1) Auszug eines Verhörprotocolls vom 29. Mai 1837.

ꝛc. Dr. Bansa erklärt:

ꝛc. Ich habe alle Ursache, dem Herrn Inquirenten für die wahrhaft humane und freundliche Art zu danken, womit derselbe in Bezug auf mich diese Untersuchung leitet und mit welcher er meinem Schicksal durch schnelle Untersuchung zu Hülfe kommen will ꝛc.

---

2) Auszug eines Schreibens des ꝛc. Dr. Bansa an den Verfasser, am 8. Januar 1841.

ꝛc. ꝛc.

Man schreibt mir, daß Sie sich durch meine Vertheidigungsschrift, welche in den Annalen der Criminalrechtspflege abgedruckt ist, verletzt fühlten. Insoweit ich Ihnen für die humane und freundliche Behandlung während meiner Verhaftung allerdings zu lebhaftem Danke verpflichtet bin und stets bleiben werde, ist es mir recht von Herzen leid, daß ich Ihnen mit demjenigen wehe gethan habe, was ich zu meiner Vertheidigung ꝛc. ausführen zu müssen glaubte ꝛc. ꝛc.

Es war mir Bedürfniß, eben der dankbaren Rücksichten wegen, die ich für Sie, als humanen Richter, hege, mich, wie geschehen, gegen Sie auszusprechen ꝛc. ꝛc.

Dr. Bansa.

---

3) Schreiben des Gr. pens. Geheimen Staatsrathes ꝛc. Dr. Jaup an den Verfasser d. d. 28. August 1837. (also kurze Zeit nach der Freilassung des Dr. Bansa).

Verehrter Herr Criminalrichter!

(Der Eingang bezieht sich nur auf Mittheilungen über die Töchterversorgungsanstalt zum Zwecke der Aufnahme meiner Kinder in dieselbe.)

ꝛc. ꝛc.

Meine Frau und ich hatten die Absicht, Ihnen persönlich aufzuwarten, um Ihnen unseren herzlichsten Dank mündlich auszudrücken für die humane und loyale Behandlnng, welche mein Schwager Bansa durch Sie erfahren hat und ohne welche derselbe gewiß noch mehr, auch jetzo noch leiden würde. Rücksichten, welche Ihr Zartgefühl nicht verkennen wird, haben uns abgehalten, jedoch kann ich dem Drange meines Herzens nicht widerstehen, unsere Gefühle bei dieser Gelegenheit wenigstens schriftlich anzudeuten. In meiner vielbewegten Laufbahn kommt auch ein vierjähriges Richteramt vor; wohl weiß ich daher, daß der Dank vieler Familien nicht Zweck desselben sein kann; wo aber solcher Dank, heißer, inniger Dank sich doch damit vereiniget, hat der Richter einige Entschädigung für manche Dornen.

ꝛc. ꝛc. Jaup.

Beilage F.

(zu Seite 81 gehörig.)

ꝛc. ꝛc.

Der Gegenstand der Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf die Anwesenheit des Advocaten Reh in der Versammlung bei Hinkel am 22. Juli 1834, denn die

übrigen im Berichte hervorgehobenen Punkte sind offenbar so schwach indicirt, daß in Bezug darauf von Erkennung der Untersuchung oder gar einer Haft nicht die Rede sein kann:

An dieser Versammlung haben nun etwa 30 bis 40 Personen Theil genommen, welche vermuthlich durch besondere Schreiben u. dgl., ebenfalls nur wahrscheinlich von Dr. Jucho, eingeladen worden sind. Als gewiß darf wohl angenommen werden, daß sich jene Personen vorher meist noch nicht gesehen oder gekannt hatten, was dafür spricht, daß sich dieselben nicht sofort in eine verbrecherische Berathung eingelassen haben. Was nun dieser Versammlung Gewicht beilegen könnte, wären diejenigen Verhandlungen, welche die Bekenntnisse des Dr. Bansa enthalten. Das Wesentlichste davon ist, was in jenem Berichte S. 1. 2. angeführt wurde.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß diese Berathung und Beschlußnahme Nichts enthalten habe, was zum Gegenstande eines Criminalverbrechens, folglich einer peinlichen Untersuchung, erhoben werden könnte.

Es ist freilich nach Bansa's Versicherung, und dies ist die einzige, beschlossen worden, Dr. W. Schulz solle eine Schrift verfassen, in welcher das Volk über seine Rechte, namentlich über diejenigen in Rücksicht der Verweigerung landständisch nicht bewilligter Steuern, belehrt werden solle, allein in diesem Beschlusse ist an und für sich ein peinliches Vergehen nicht enthalten, weil bloß eine Belehrung über etwaige Rechte, welche indeß nicht näher angegeben worden waren, stattfinden sollte, weil nicht gesagt war, daß die Schrift mit Umgehung der Censur gedruckt und heimlich verbreitet werden solle. Wäre dies aber auch geschehen, so könnte man, wäre die Schrift dem ursprünglichen Beschlusse gemäß ausgefallen, höchstens nur ein Polizeivergehen, nicht aber eine peinlich verfolgbare Handlung annehmen. Die Verweigerung von Steuern, welche von den Ständen nicht bewilligt seien, wurden, wie Prote-

stationen gegen die Beschlüsse des Bundestages an der Tagesordnung waren, zur damaligen Zeit öffentlich, sogar in Sitzungen der Landstände besprochen und sollte auch die Frage eine difficile sein, welche Rechte das Volk in dieser Hinsicht habe, so hatte man sich doch in der Hinkel'schen Versammlung nicht bestimmt darüber ausgedrückt, in welcher Weise die vermeintlichen Rechte geltend gemacht werden sollten. Schon hiernach scheint mir der einzelne Theilnehmer strafrechtlich nicht verantwortlich zu sein, denn ist nach der Versammlung etwas Anderes oder gar mehr geschehen, als diese im Allgemeinen wollte, so brauchen jene nicht dafür einzustehen. Ohnehin dürfte es auch darauf ankommen, welche Thätigkeit Jeder der Einzelnen an der Versammlung gezeigt hat; sie dauerte mehrere Stunden und es ist daher leicht möglich, daß Einer oder der Andere zu spät gekommen oder allzufrühe weggegangen ist. Hierüber sagen die Acten Nichts. Es läßt sich bei einer solchen Menge von Personen ohnehin Stimmeneinhelligkeit nicht annehmen.

Es hat nun zwar Dr. Bansa behauptet, die Broschüre: »das Recht des deutschen Volkes« sei in Folge der Versammlung bei Hinkel erschienen, nicht aber, daß sie das durch allseitige Vereinigung in dieser Form gewollte Product derselben sei. Er hat nicht behauptet, daß die Grundlinien der Schrift in der Versammlung genau vorgezeichnet worden seien, daß man den Entwurf derselben vorgelegt und diesen genehmigt habe; nein, er will nicht einmal wissen, wo die Schrift gedruckt, wie sie verbreitet worden ist. Er leugnet selbst an der Verbreitung Theil zu haben, versichert vielmehr, daß er die Schrift zernichtet habe.

Ist auch jenes Machwerk zweifelsohne verbrecherischen Inhalts, weil es fast direct zur Empörung anreizt, so kann doch nach dem Allen der einzelne Theilnehmer der H. Versammlung in peinliche Untersuchung nicht gezogen werden, so lange nicht dessen Mitwirkung zum Erscheinen der Schrift

in der vorliegenden Art bis zu einem gewissen Grade indicirt ist, was bis daher nur hinsichtlich des Dr. W. Schulz gelang.

Der einzige Umstand, welcher m. E. die H. Versammlung verdächtig macht, ist, daß Bansa und Reh anfangs ihre Anwesenheit in derselben geleugnet haben, wozu im Falle nichts Widerrechtliches vorgekommen wäre, kein Grund vorgelegen hätte; allein dieses Factum liefert nur eine Anzeige untergeordneten Ranges, weil sich eine Menge ziemlich plausibler Ursachen zu diesem Schritte denken lassen.

Was Reh betrifft, so hat Trapp sogar heute versichert, daß er sich excentrischen Reden mehrerer Frankfurter opponirt habe. Offenbar eine Unschuldsanzeige.

Ich halte daher, zumal die Frankfurter Betheiligten verhört sind, von Collusionen mit diesen auch nicht mehr die Rede sein kann, die Haft des pp. Reh nicht für rechtlich begründet und bin darum des Glaubens, daß solche alsbald durch das höchste Tribunal werde aufgehoben werden.

Nach dem Allen wird ersichtlich sein, daß ich bei dem Berichte vom 27. v. M. einen Antrag weder auf Untersuchung, noch auf Haft richten konnte, ich hielt die Sache für abgethan, weil sich nichts Weiteres mehr gegen die Betheiligten erwarten ließ und es nicht rathsam ist, ernstliche Maßregeln vorauszuschicken, während das Resultat voraussichtlich schwindet.

Darmstadt, den 10. October 1837.

F. Noellner.

Beilage G.

(zu Seite 115 gehörig.)

Urtheil[1]).

In Untersuchungssachen gegen den Gr. Landgerichts-Assessor Weidig zu Schotten, wegen der gegen den Gr. Hofgerichts-Rath Georgi zu Gießen erhobenen Anschuldigungen, wird, auf amtspflichtiges Verhör, nach geführter schriftlicher Vertheidigung und nach erstattetem Vortrag durch Urtheil zu Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte auf den Grund des Art. 3 des Einführungsgesetzes, des Art. 319, 305, pos. 2 und Art. 303 des Strafgesetzbuches, bezüglich der Anschuldigung, den Gr. Hofgerichts-Rath Georgi in Gießen wissentlich falsch der Ermordung des Pfarrers Weidig für verdächtig und der culposen Tödtung für schuldig erklärt zu haben, von Strafe und Kosten frei zu sprechen sei.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde rc. rc.

So geschehen Darmstadt, den 7. Juli 1845.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

(L. S.)

---

[1]) Dasselbe wurde dem Angeschuldigten am 24. Juli l. J. eröffnet.

Vortrag

in Untersuchungssachen gegen den Gr. Landgerichts-Assessor Weidig zu Schotten, wegen der gegen den Gr. Hofgerichts-Rath Georgi zu Gießen erhobenen Anschuldigungen [1]).

Der wegen Hochverraths von dem Commissair des Hofgerichts der Provinz Oberhessen, Gr. Hofger.-Rath Georgi, processirte und im hiesigen Arresthause verhaftete Pfarrer Weidig wurde bekanntlich am 23. Februar 1837 mit durchschnittenem Halse und an Händen und Füßen geöffneten Adern in seinem Gefängnisse gefunden und verschied mehrere Stunden später.

Das Gr. Hofgericht dahier ordnete, als die zuständige Behörde, eine Untersuchung dieses Ereignisses an und theilte nach geschlossener Untersuchung die Acten dem Hofgerichte zu Gießen durch Schreiben vom 5. April 1837 mit, indem es sich dabei aussprach:

»Da sich mit juridischer Gewißheit herausgestellt, daß Pfarrer Weidig sich selbst entleibt habe, so sei seine Competenz erschöpft, und wenn weitere Einschreitungen und Verfügungen nothwendig sein sollten, so müßten diese der Zuständigkeit des Hofgerichts der Provinz Oberhessen anheim gestellt bleiben.«

[14] Hofg. Acten die Selbstentleibung des Pfarrers Weidig betr.

Das Hofgericht zu Gießen forderte seinen Commissair zur berichtlichen Aeußerung darüber auf, daß der Pfarrer Weidig von dem Zeitpunkte an, wo die erste Wahrnehmung

---

[1]) Die Allegate der einzelnen Actenstücke, welche der Vortrag enthält, sind, als dem Publicum werthlos, weggelassen.

seiner Selbstverwundung gemacht worden, bis zu dem Hinzutritt der Aerzte ohne Aufsicht geblieben sei, und theilte diesen Bericht dem hiesigen Hofgericht durch Schreiben vom 9. Mai 1837 mit. In diesem Schreiben wurde zugleich bemerkt:

»Das Hofgericht habe die Ueberzeugung erlangt, daß von Seiten seiner Untersuchungscommission Alles geschehen sei, was man billigerweise verlangen könne, daß mithin, wenn Pfarrer Weidig wirklich zwischen 8 und 10 Uhr, während er sich ohne Aufsicht befunden, die tödtliche Verletzung sich beigebracht haben sollte, — für welche Annahme keine dringende Vermuthung vorliege — genügende Gründe zum Tadel des desfallsigen Verfahrens der Untersuchungscommission nicht gegeben seien.«

Kurze Zeit vor dieser Mittheilung, am 29. April 1837, hatte der Gr. Landgerichts-Assessor Weidig, ein Bruder des Verstorbenen, durch den ihm vorgesetzten Landrichter zu Schotten ein Urlaubsgesuch an das Hofgericht zu Gießen einsenden lassen, dessen Inhalt die Veranlassung zu der jetzt abzuurtheilenden Untersuchung gegeben hat.

Das Gesuch lautete folgendermaßen:

»Ich bin dringend veranlaßt, wegen der grausamen, unter schamlosen Lügen und mit Hohn verkündeten Ermordung meines Bruders nach Darmstadt zu reisen. Ich bitte deshalb, mir gnädig in der Art einen Urlaub von 8 Tagen zu ertheilen, daß ich von demselben in den nächsten 3 Wochen alsdann Gebrauch machen kann, wenn mir dieses meine Dienstgeschäfte am besten erlauben.

Schotten, den 27. April 1837.

Weidig.«

Der Urlaub ward nicht bewilligt, vielmehr dem Hofgerichts-Secretair Krug Auftrag ertheilt, den Petenten über den Inhalt des Gesuches, namentlich über dessen Eingang, unter Zuziehung eines Actuars, näher zu vernehmen.

Diese Vernehmung hatte am 10. Mai 1837 Statt.

Befragt, **von wem** sein Bruder ermordet worden sei? erwiderte Assessor **Weidig**:

»Ich **weiß** dieses **nicht**, obgleich ich darüber Vermuthungen habe;«

und erklärte, zur Angabe dieser Vermuthungen aufgefordert, weiter:

»Sein Bruder könne auf verschiedene Weise ermordet worden sein. Er könne durch ihm absichtlich zu diesem Zwecke zugefügte Mißhandlungen genöthigt worden sein, sich zur Erhaltung seiner Ehre das Leben zu nehmen. Er könne der physischen Gewalt eines Dritten unterlegen haben. Es könnten endlich diese beiden Arten der Ermordung concurriren.«

»Ueber den ersten Fall seien ihm so viele Gerüchte zu Ohren gekommen, daß er Verdacht geschöpft, jedoch noch keine feste Ueberzeugung gewonnen habe. Hinsichtlich des andern Falles aber sei er überzeugt, daß wirklich eine Ermordung stattgefunden habe. Seine **Vermuthung** gehe also dahin, daß sein Bruder durch eine der Personen, welche vor seinem Ende bei ihm gewesen, ermordet, insbesondere ihm der Hals durchschnitten worden sei. Er betrachte es durch Alles, was er über seines Bruders Tod vernommen, als gewiß, daß derselbe mit Wunden an Händen und Füßen aufgefunden und ihm nachher von einem **Dritten** der Hals durchschnitten worden sei.«

Auf die weitere Frage: worauf gründet sich diese Ihre Ansicht? antwortete Comparent:

»Darauf, daß nach Allem, was ich gehört, mein Bruder bloß mit Wunden an den Händen und Füßen aufgefunden worden ist, daß, nachdem dieses geschehen, es natürlich hätte verhindert werden müssen, daß er sich die weitere tödtliche Wunde beibringe, und daß endlich diese letztere Wunde am Halse, nach Allem, was ich gehört, von einer Beschaffenheit gewesen ist, daß mein Bruder sie sich nicht

selbst hat beibringen können. Meine Meinung geht dahin, daß, wenn mein Bruder nicht verhindert wurde, sich die weitere Wunde beizubringen, ein Mord oder doch eine höchst culpose Tödtung vorliegt, falls (was aber nach dem Angeführten nicht geschehen sein kann) mein Bruder sich selbst die tödtliche Wunde versetzt haben würde.«

Auf die weitere Aufforderung, die Verdachtsgründe über den Urheber der angeblichen That zu bezeichnen, bezog Assessor Weidig sich auf seine früheren Autworten, und bemerkte noch: die über seines Bruders Tod geführte Untersuchung würde wahrscheinlich die Verdachtsgründe näher dargethan haben. Hierzu wurde ex officio bemerkt, es sei dem Comparenten zur Erläuterung der Fragen gesagt worden: es wäre von Interesse, die Verdachtsgründe über den Urheber der angeblichen That hauptsächlich aus dem Grunde näher kennen zu lernen, um dem Gericht Gelegenheit zu geben, dieselben zur Fortsetzung der Untersuchung über die Todesart des Pfarrers Weidig geeignet zu benutzen.

Bezüglich des über die Verkündung der Ermordung Gesagten (»unter schamlosen Lügen ꝛc.«) erläuterte Assessor Weidig, daß er darunter die Nachrichten in öffentlichen Blättern gemeint habe, und gab dann zum Schlusse noch an: sein Urlaubsgesuch habe ihm allerdings Veranlassung geboten, der Todesart seines Bruders zu erwähnen, weil ihm an Bewilligung des Gesuches viel gelegen und er dieses Interesse habe anführen müssen; dies um so mehr, als über den Tod seines Bruders bisher falsche Gerüchte geherrscht hätten und die Ansicht von der Ermordung erst jetzt im weiteren Kreise sich zu verbreiten anfange. Zu einer Zeit, wo seines Bruders Blut noch rauche, könne er von dessen Ermordung nicht mit Gleichgültigkeit sprechen. Ehre, Pflicht und Liebe forderten ihn auf, das unglückliche Ereigniß aufzuklären.

Nach Einsendung dieses Protocolls hielt das Hofgericht zu Gießen es für nöthig, den Assessor Weidig durch den Landrichter zu Schotten auffordern zu lassen, diejenigen Gerüchte vor allen Dingen speciell zu bezeichnen, welche die Ueberzeugung bei ihm begründet hätten, daß sein Bruder ermordet worden, und die Autoren dieser Gerüchte bestimmt zu benennen.

In Folge dieser Aufforderung erklärte dann Assessor Weidig am 1. Juni 1837 weiter zu Protocoll:

»Durch die Acten über die Untersuchung wegen des Ablebens seines Brnders würden Thatsachen festgestellt sein, aus denen die That mit Nothwendigkeit folge. Würde ihm Einsicht dieser Acten gestattet, so glaube er den Thäter namhaft machen zu können. Man solle nur nach dem Resultate dieser Untersuchung vorscheiten; Gerüchte zu erforschen, sei unnöthig. Er nehme indessen keinen Anstand, jede Auskunft zu ertheilen, da er die Wahrheit ermittelt wünsche, sei sie wie sie wolle. Zuvor aber bitte er um Erläuterung, ob er Alles angeben solle, was die fragliche Ueberzeugung hervorgebracht?«

Nachdem ihm hierauf bemerkt worden war: er habe dasjenige anzugeben, was die Ueberzeugung bei ihm begründet habe, erklärte er weiter:

»Seine Ueberzeugung gründe sich auf als gewiß und unbestritten zu betrachtende Thatsachen, sie gründe sich mit auf seine Ansicht über die Persönlichkeit des Untersuchungsrichters, und Gerüchte hätten nur insofern mitgewirkt, als durch sie jene Thatsachen beglaubigt worden seien. Daß sein Bruder kurz nach 7 Uhr gefunden worden sei mit Wunden an Händen und Füßen, daß er die absolut tödtliche Halswunde erst später gehabt, daß er diese Wunde sich nicht selbst habe beibringen können, daß erst gegen 10 Uhr ärztliche Hülfe zugezogen, daß kein Wächter bestellt

worden und daß der Tod erst um 11 Uhr eingetreten sei, das wären Thatsachen, aus denen mit Nothwendigkeit die Ermordung resultire. Die Unmöglichkeit, die Halswunde sich selbst beizubringen, sei für den klar, der die Lage der durchschnittenen Arterien kenne, und das Instrument, die Verletzung, sowie weiter berücksichtige, daß die Wunden an Händen und Füßen schon 2 Stunden geblutet gehabt hätten. Rücksprache mit einem Arzte müsse jeden Zweifel verscheuchen.«

»Das lange Unbewachtlassen, das Zögern mit der ärztlichen Hülfe, ließe sich nicht wohl aus einem andern Grunde erklären, als dem der Ermordung.«

»Ueber des Untersuchungsrichters Persönlichkeit Etwas zu sagen, habe er zwar nie im Sinne gehabt, da er aber Alles angeben solle, wodurch seine Ueberzeugung hervorgerufen worden, so sei er gezwungen, auch ihrer zu erwähnen.«

»Seine Ansicht über dessen Betheiligung an der That behalte er sich vor. Der That für fähig aber halte er ihn. Er wisse, daß er das Entsetzlichste sage, was man von einem Untersuchungsrichter sagen könne, allein da er seine Ueberzeugung über die entsetzlichste That begründen solle, so müsse er auch diese seine Ansicht angeben.«

Zu ihrer Begründung bezog sich nun Assessor Weidig auf den Geisteszustand (Säuferwahnsinn) und die moralische Beschaffenheit des Hofger.-Raths Georgi, er schilderte dann das feindliche Verhältniß zwischen diesem und seinem verstorbenen Bruder, dem Pfarrer Weidig, und kam endlich wieder auf das Alleinlassen und die Nichtzuziehung der Aerzte zurück, aus Allem diesem auf eine Ermordung schließend, wenn absichtlich, — oder eine culpose Tödtung annehmend, wenn ohne Absicht gehandelt worden wäre; und bezüglich der culposen Tödtung sich dabei aussprechend, daß eine solche

nach dem jetzt schon Erwiesenen seiner Beurtheilung nach angenommen werden müsse.

Als Gerüchte, die secundär auf seine Ueberzeugung eingewirkt, bezeichnete Comparent die von der Behandlung seines Bruders in der Untersuchung, sowie das von den Spuren erhaltener Schläge an dessen Körper, und, daß er gehört, es sei Jemand allein zu seinem verwundeten Bruder in's Gefängniß gegangen, es seien demselben falsche Protocolle vorgelegt worden u. d. m., und bemerkte, daß, wenn eines dieser Gerüchte wahr sei, das Motiv der Ermordung klar vorliege.

»Wenn man nun — fährt er sodann fort — jene Thatsachen, die Persönlichkeit des Untersuchungsrichters und dessen Verhältniß zu meinem Bruder zusammenhält, wird man dann nicht zu der von mir gehegten Ueberzeugung genöthigt? Ich müßte meinem Verstande mißtrauen, wenn diese Nöthigung nicht allgemein, wenigstens insofern erkannt würde, daß Jeder von der Existenz eines bedeutenden Verbrechens sich überzeugte.«

»Unter diesen Umständen muß ich verlangen, daß eine Wiederausgrabung und Section der Leiche, falls solche nicht stattgefunden, eintrete, und die Untersuchung fortgesetzt werde. Dies habe ich bei meiner beabsichtigten Reise bewirken wollen.«

Zum Schlusse benannte Comparent noch einzelne Autoren der angegebenen Gerüchte.

Das Hofgericht zu Gießen ertheilte hierauf — in Betracht, daß die wegen des Pfarrers Weidig Ableben geführte Untersuchung das Resultat geliefert habe, daß derselbe, ohne irgend eine mittelbare oder unmittelbare Einwirkung und Betheiligung des Untersuchungsrichters, sich selbst entleibt habe, daß mithin die von dem Landger.-Assessor Weidig in dem Urlaubsgesuch und den späteren Erklärungen gegen Hofger.-Rath Georgi erhobenen Anschuldigungen als grundlos er-

schienen — es ertheilte dem Landger.-Assessor Welcker zu Ortenberg Auftrag zur Untersuchung wider Assessor Weidig, wegen der in jenen grundlosen Beschuldigungen enthaltenen Beleidigungen des gedachten Hofgerichtscommissairs.

Bevor Assessor Weidig von dieser Anordnung Kenntniß hatte, erklärte er in noch einer Eingabe an das Hofgericht zu Gießen vom 20. Juli 1837:

»Er sei dringend aufgefordert, die zur Ueberführung des Mörders seines Bruders nöthigen Schritte zu thun. Durch seine Vernehmung sei ihm die Competenz zweifelhaft geworden hinsichtlich der zu Sprache kommenden Verbrechen; er müsse daher das zuständige Gericht ermitteln und frage unterthänigst an, hinsichtlich welcher der nachbenannten Fälle das Hofgericht zu Gießen seine Zuständigkeit annehme: nämlich wenn es sich

1) von der Ermordung durch Beibringung einer tödtlichen Wunde;

2) von der Ermordung durch eine den Tod herbeigeführt habende Behandlung, und

3) von culposer Tödtung durch Pflichtvergessenheit handle. Sowie ferner, da der Gr. Hofger.-Rath Georgi ihm hinsichtlich der beiden ersteren Verbrechen in hohem Grade verdächtig, des letzteren aber, wenn ihm das Erstere nicht zur Last kommen sollte, seiner Ansicht nach als schuldig zu betrachten sei, wenn deshalb eine Untersuchung gegen denselben einzuleiten sei;

4) wenn gegen den genannten Hofger.-Rath ein Diebstahl zur Untersuchung komme, welches Verbrechen, wie er glaube, durch das, was er angeben werde, zu erweisen stehe?«

Dem Exhibenten wurde auf diese Eingabe eröffnet, daß solche weder der Form noch dem Inhalte nach sich zu einer dem Antrag entsprechenden Verfügung eigne, daß aber wegen der beleidigenden Aeußerungen, die er sich gegen Hofger.-Rath Georgi sowohl in seinen früheren Erklärungen als

in der neueren Eingabe habe zu Schulden kommen lassen, die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn verfügt worden sei.

Durch den vergeblichen Versuch, Vertheidigung pro avertenda inquisitione zu führen, durch vergebliche Beschwerdeführung bei dem obersten Gericht gegen Einleitung der Untersuchung und durch Krankheit des Angeklagten wurde seine erste Vernehmung bis zum 24. März 1838 hingehalten.

Nachdem in diesem Verhör der Angeklagte seine früheren Erklärungen genehmigt, und die Eingabe vom 20. Juli 1837 als von ihm herrührend recognoscirt und sich bereit erklärt hatte, deren Inhalt zu vertreten, wurde ihm eröffnet: das Hofgericht habe verfügt, daß er veranlaßt werden solle, durch bestimmtere Angaben in Betreff der Gerüchte und ihrer Autoren bezüglich der Ermordung seines Bruders den Vorwurf grundloser Anschuldigung und vorsätzlich schwerer Beleidigung des Hofgerichts-Rathes Georgi von sich zu entfernen.

Der Angeschuldigte entwarf hierauf zur Begründung des ausgesprochenen Verdachts nochmals eine detaillirte Schilderung der geistigen und moralischen Eigenschaften des Hofgerichts-Rathes Georgi und brachte namentlich verschiedene Illegalitäten (Diebstahl und Unterschlagung) zur Sprache, deren dieser Beamte theils früher als Student, theils in späterer Zeit sich sollte schuldig gemacht haben.

Außerdem wiederholte er seine früheren Deductionen über die verschiedene Art, wie eine Ermordung stattgehabt haben könnte (durch Beibringung der Halswunde, durch absichtliche entwürdigende und peinigende Behandlung und durch vorsätzliches Verblutenlassen im einsamen Gefängniß), und bezeichnete eine Anzahl Beweismittel für die Momente, aus welchen seiner Ansicht nach auf das Eine oder Andere, oder doch auf eine Tödtung durch Fahrlässigkeit geschlossen werden könnte.

Zum Schluß brachte er ein Recusationsgesuch gegen mehrere Mitglieder des Hofgerichts zu Gießen vor.

Dieses wurde verworfen und dem Unters.-Commissair unterm 3. Juli 1838 eröffnet:

daß auf Eruirung der nur auf Hörensagen und vage Gerüchte basirten Angaben des Angeschuldigten nicht eingegangen werden könne, weil dieselben zur Entschuldigung oder Rechtfertigung der gemachten Vorwürfe nicht geeignet erschienen, indem sie zu der Sache in keiner Beziehung stünden und ihrer Allgemeinheit wegen auf eine verbrecherische Handlung von dem Character, wie die angeschuldigte, nicht hinwiesen, daß daher nur auf solche specielle Facta eingegangen werden könne, welche das vorgeworfene Verbrechen direct zu begründen im Stande wären, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhang stünden, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß es bei den bereits stattgehabten objectiven Ermittelungen über das Ableben des Pfarrers Weidig nach dieser Richtung keiner weiteren Untersuchung bedürfe. Die Einsicht der Acten über das Ableben könne vor förmlicher Defensionsführung nicht gestattet werden.

Gegen diese Verfügung zeigte Assessor Weidig den Recurs an, unterließ aber die Rechtfertigung und leistete den zur Fortsetzung der Vernehmung ergangenen Ladungen erst nach vorausgegangenen Strafandrohungen, am 26. Febr. 1839 Folge. Nun erklärte er, auf den angezeigten Recurs keineswegs verzichten zu wollen und führte seine Beschwerde später bei dem obersten Gericht aus. Dasselbe verwarf zwar den Recurs als grundlos, fand sich jedoch auf Antrag des Hofgerichts zu Gießen veranlaßt, unterm 25. Sept. 1839 dem Hofgericht dahier Specialauftrag zur rechtlichen Erledigung der rubr. Sache zu ertheilen.

Dieses hohe Collegium sah die Untersuchung noch nicht für beendigt an, weil der Inculpat die nachträgliche Angabe weiterer factischer Momente zur Begründung des Wahrheitsbeweises sich vorbehalten hatte und beauftragte deshalb den Unters.-Commissair unterm 30. März 1840, den Angeschuldigten hierzu

präjudicirlich aufzufordern. Derselbe kam jedoch dieser Auflage nicht nach, sondern bat um Frist zur Remonstration gegen die letzte hofgerichtliche Verfügung, durch welche der Commissair instruirt worden war, auf die Eruirung solcher Thatsachen nicht einzugehen, die mit der Selbstentleibung des Pfarrers Weidig in keinem rechtlichen unmittelbaren Zusammenhange stünden und den ausgesprochenen Verdacht nicht rechtfertigen könnten, wohin namentlich die behaupteten früheren Verfehlungen Georgi's, sein Character und die Behandlung des Pfarrers Weidig gehörten; durch welche auch die Einsicht der Acten über die Untersuchung gegen den Pfarrer Weidig und die Behandlung desselben während seiner Inhaftirung gar nicht, die der Acten über das Ableben aber erst nach dem Schlusse der Untersuchung gestattet worden war.

Gleichzeitig wollte Inculpat einzelne Beweismittel, namentlich über den angeblich von pp. Georgi begangenen Diebstahl namhaft machen.

Es wurde ihm hierauf durch motivirtes Decret vom 15. Juni 1840 eröffnet: daß der Vorwurf des Diebstahls nicht Gegenstand dieser Untersuchung sei, letztere aber nunmehr für geschlossen erachtet und Frist zur schriftlichen Vertheidigung von 4 Wochen gestattet werde.

Jetzt trat Hofger.-Advocat Reh als Defensor auf, erhielt Acteneinsicht, und nach geschehener Recursanzeige gegen die letzte Hofgerichtsverfügung Frist zur Bescheinigung der Verfolgung.

Diesem Recurs wurde theilweise deferirt; aber die nächste Vernehmung verzögerte sich durch Hindernisse in der Person des Commissairs bis zum 17. April 1841.

Der Inculpat bezeichnete nun mehrfache Beweismittel, die jedoch aus den in dem Rescript vom 12. Juni 1841 angeführten Gründen, mit Ausnahme der Vernehmung des Gefangenwärters Preuninger, nicht zugelassen werden konnten.

Nachdem Preuninger vernommen war, wurde Actenein-

sicht gestattet und durch Decret vom 4. Octbr 1841 Frist zur Einreichung der Defensionsschrift anberaumt. Durch Fristerstreckungen, Recursanzeige gegen die, die zuletzt benannten Beweismittel größtentheils nicht zulassende Verfügung, auf Verfolgung und Verwerfung dieses Recurses, verzögerte sich die Sache bis zum Febr. 1842, wo Advocat Reh um Erläuterung der letzten Verfügung über die Acteneinsichtsgestattung bat, und nachdem diese Erläuterung erfolgt war, abermals Beschwerde bei Gr. Oberapp.-Gericht anbrachte, der insofern stattgegeben ward, als auch Einsicht der über das Ableben des Pfarrers Weidig erstatteten Relationen zugelassen wurde.

O.-A.-G.-Rescripte vom 1. Juni resp. 6. Juli 1842.

Weitere Frist zur Vertheidigung, Erstreckung derselben, ein Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung, Verwerfung desselben, Recursverfolgung und Verwerfung, sodann abermalige Fristgestattung zur Vertheidigung, alle diese Handlungen führten den Februar 1843 herbei. Dann wurde die Sache durch einen Antrag auf Einholen eines Gutachtens des Medicinalcollegs, Verwerfung dieses Antrages und Recursverfolgung wieder mehrere Monate hingehalten. Endlich legte Advocat Reh, nachdem die Vertheidigungsfrist zuvor noch mehrmals erstreckt worden war, die Anwaltschaft nieder und Advocat Zimmermann trat auf. Diesem mußten neue Fristen bewilligt und endlich unterm 11. März v. J. eröffnet werden, daß jetzt eine weitere Frist nicht mehr gestattet werden könne und der Angeschuldigte es sich selbst beizumessen habe, wenn diese, seit dem 4. October 1841 zur Vertheidigungsführung ausgestellte Sache abgeurtheilt werde, auch wenn die Defensionsschrift nicht eingelangt sein sollte.

Hierauf endlich kam im Mai vorigen Jahres die sehr voluminöse, 204 Seiten umfassende Defensionsschrift zu den Acten. Es konnte jedoch die Aburtheilung noch nicht erfolgen, weil die Acten über die Selbstentleibung wegen der gegen das

Urtheil in der Untersuchung gegen Revierförster Weidig verfolgten Rechtsmittel von dem Gr. Oberapp.=Gericht eingefordert waren.

Nach Remission derselben wurde endlich diese Sache am 27. Febr. l. J. ad referendum ausgestellt und ist jetzt Entscheidung zu ertheilen [1]).

---

[1]) In der in dem Vortrage erwähnten Vertheidigungsschrift macht sich Assessor Weidig Vorwürfe, daß er während der Untersuchung gegen seinen Bruder — den Pfarrer Weidig — sich dessen nicht eifriger angenommen habe (S. 16, 30, 31); er erkennt an (S. 7), daß es ihm nicht gelungen sei, das über dem Tode seines Bruders ruhende Dunkel aufzuklären, weil die Mittel hierzu keine Anerkennung gefunden hätten, und hebt hervor (S. 46, 47), daß er erst auf mehrfach wiederholte Aufforderung des Gerichts, hinsichtlich des subjectiven Thatbestandes Indicien anzugeben, *seine* Ueberzeugung ausgesprochen (S. 77) habe und ihn darum kein Vorwurf treffen könne, weil es Processe über *Ueberzeugungen* nicht mehr gebe (S. 87) und sonst das *Gericht* selbst ein solches Verbrechen angestiftet haben würde (S. 48). »Die Ehre meines Bruders — so wird S. 4 bemerkt — konnte weder, wenn ein Mord, noch wenn ein Selbstmord statt gefunden, gehoben oder erniedrigt werden, es mußte bei seinem eisernen sittlichen Charakter als gewiß angenommen werden, daß er im Falle des Selbstmordes *moralisch* zu diesem verpflichtet, oder daß solcher im Wahnsinn geschehen sei.« — Auf S. 112 wird gebeten: die Acten dem Gr. Medicinalcolleg mit dem Ersuchen mitzutheilen, ein Gutachten über verschiedene, die Todesart des Pfarrers Weidig betreffende Punkte, auszustellen, sodann wird die Vernehmung der bei der Section des Letzten zugegen gewesenen Personen, über die Frage beantragt: was die Worte unter II. A. 11. des Sectionsprotocolls »*rein weggeschnitten*« bedeuten sollten (die »actenmäßige Darstellung« enthält bereits die gewünschte Aufklärung von Seite der Aerzte). — Sodann wird eine Reihe von Indicien zusammengestellt, welche für Mord sprechen sollen, und Beschwerde geführt, daß der Gebrauch verschiedener Beweismittel verworfen worden sei (S. 115), endlich auch den Aerzten zum Vorwurf gemacht: sie hätten ihr Urtheil auf Thatumstände gestützt, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihnen kein Urtheil zugestanden habe, z. B. in Bezug auf die »angeblich von Pfarrer Weidig herrührende Blutschrift« an der Wand dessen Gefängnisses.

Anmerk. des Herausg.

Gutachten.

A. Bei den Formalien der Untersuchung finde ich Nichts zu erinnern.

Die Vertheidigungsschrift ist zwar verspätet, ihr Inhalt wird aber gleichwohl zu berücksichtigen sein, weil in Untersuchungssachen alle dem Richter bekannt gewordene Defensionalmomente bei der Urtheilsfällung in Erwägung kommen müssen. Hiernach dürfte vorerst über den in der Defensionsschrift S. 110 — 113 (legat.) gestellten präjudiciellen Antrag auf Vervollständigung der Untersuchung zu concludiren sein.

Diesem Antrag liegt das Folgende zu Grunde. Die Gerichtsärzte hatten in ihrem zweiten Gutachten als gewiß angenommen: daß zur Zeit der ersten Besichtigung, um 8 Uhr, die Halswunde [1]) noch lange nicht bis zu dem Grad von Ausdehnung gebracht gewesen sei, den sie um 10 Uhr hatte, und daß der Verwundete sich dieselbe in der Zeit, wo er unbewacht blieb, noch mit der Glasscherbe beigebracht habe.

Durch diesen, ihm bekannt gewordenen Ausspruch will der Angeklagte vorzüglich zu der Ansicht bewogen worden sein, daß diese Hauptwunde von einem Dritten herrühren müsse, indem, aus von ihm in Erfahrung gebrachten, medicinischen Gründen nicht anzunehmen sei, daß der von dem großen Blutverlust bereits um 8 Uhr Ohnmächtige, aus dieser Ohnmacht erwacht und fähig gewesen sei, sich die Wunde in der im Obductionsprotocoll geschilderten Art beizubringen:

Es war deshalb schon früher auf ein Gutachten des Gr. Medicinlacollegs darüber provocirt worden:

a) ob es gewiß sei, daß Pfarrer Weidig die Halswunde sich so erweitert habe, oder ob nicht

b) anzunehmen sei, daß er sich diese tödtliche Erweiterung nicht selbst bewirkt habe?

---

[1]) nämlich des Pfarrers Weidig.

Ein anonymes physikatsärztliches Votum sollte damals den Antrag motiviren. Man ging jedoch darauf weder bei Gr. Hofgericht noch bei dem Gr. Oberappellations-Gericht ein, anerkannte jedoch, daß dieses neue Defensionalvorbringen, wiewohl nicht geeignet, den Schluß der Untersuchung wieder aufzuheben, doch zur näheren Begründung und Bescheinigung in der Vertheidigungsschrift vorbehalten bleibe.

Zu diesem Ende ist jetzt mit der Defension ein Gutachten der medicinischen Facultät in Zürich (vom 9. Mai 1843) übergeben worden, in dem diese Facultät sich zwar dahin äußert:

es sei weder gewiß, noch wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig die Halswunde in ihrer ganzen Ausdehnung sich beigebracht habe — aber, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses noch beigefügt:

es sei möglich, daß Pfarrer Weidig die große Halswunde schon vor 8 Uhr sich beigebracht habe, oder, daß er es nachher, aus der Ohnmacht erwacht, gethan habe: bei genauer Erwägung des Thatbestandes, seiner Mängel und Lücken, stellten sich jeder Entscheidung insbesondere der Annahme, daß die große Halswunde von fremder Hand beigebracht worden, bedeutende Zweifel entgegen.

Auf dieses Gutachten wird nun der Antrag basirt:

„Die Acten dem Gr. Medicinalcolleg zur Abgabe eines Superarbitriums über den fragl. Punkt mitzutheilen, und außerdem die bei der Section gegenwärtig gewesenen Personen über die genauere Beschaffenheit der Halswunde zu vernehmen." —

M. E. möchte diesem Antrag nicht zu deferiren sein, weil

a) voraussichtlich kein erhebliches Resultat erzielt wird, und weil

b) das Gutachten, es mag ausfallen, wie es will, für die

rechtliche Beurtheilung des in Rede stehenden Imputats ohne Bedeutung bleibt.

Die Züricher Facultät meint selbst, es stünden bei der Mangelhaftigkeit des Thatbestandes jeder Annahme über den fragl. Punkt erhebliche Bedenken entgegen. Der Thatbestand aber ist jetzt nicht mehr zu verbessern; das Medicinalcolleg wird daher, im günstigsten Falle für den Angeschuldigten, ebenfalls außer Stande sein, einen bestimmten Ausspruch abzugeben, und sich mit Wahrscheinlichkeiten begnügen. Von allen Wahrscheinlichkeiten aber muß dem unbefangenen Auge wohl die am wahrscheinlichsten scheinen, die ich schon in meinem Votum in der U.-S. gegen Revierförster Weidig (auf welche ich hier Bezug nehme) entwickelt habe, nämlich: daß die Gerichtsärzte bei ihrer Conclusion, daß Pfarrer Weidig die Halswunde in ihrer Ausdehnung sich erst nach 8 Uhr beigebracht habe, von unrichtigen und unerwiesenen factischen (nicht medicinischen) Prämissen ausgegangen sind, daß vielmehr anzunehmen sei, er habe diese Wunde schon um 8 Uhr gehabt, und daß diese Annahme in dem Grade an Wahrscheinlichkeit gewinnt, als es durch das Züricher Gutachten medicinisch unwahrscheinlich wird, daß er in seinem Zustande vollkommener Erschöpfung diese Metzelei später noch an sich habe vollbringen können.

Indessen handelt es sich hier nur darum, ob der Angeschuldigte Grund hatte zu der Ansicht, sein Bruder sei durch fremde Hand gestorben. Und dafür, daß ihn ärztliche Mittheilungen und medicinisch-wissenschaftliche Gründe zu dieser Ansicht bestimmen konnten, dafür giebt das Facultätsgutachten genügenden Beleg, ohne ein weiteres Gutachten des Medicinalcollegs nöthig zu machen. Man wird daher seinem desfallsigen Vorbringen in favorem defens. schon jetzt Glauben schenken müssen. Damit will ich jedoch keineswegs gesagt haben, daß ihm diese Ansicht genügenden Grund gegeben habe, den Hofger.-Rath Georgi des Mordes für verdäch-

tig zu erklären; denn daraus, daß es ihm wahrscheinlich scheinen konnte, daß die Wunde von der Hand eines Dritten erweitert worden, rechtfertigt sich nicht der Schluß, daß pp. Georgi dieser Dritte gewesen sei. Um dieses zu glauben, müßten noch andere bedeutungsvolle Gründe hinzutreten, was jedoch hier noch nicht zu untersuchen ist, weil es sich darum handelt, ob der in Frage stehende Punkt in der beantragten Weise noch näher zu ermitteln sei? Dies aber scheint mir, wie gesagt, nicht erforderlich, und zwar um so weniger, da ich nach genauer Erwägung der Art und Weise, wie die incriminirten Beschuldigungen hervorgerufen worden sind, zu der Ansicht gelangt bin, daß dieselben nicht zur Strafe gezogen werden können, indem die Umstände den dolus (animus injuriandi) ausschließen und die Verdächtigungen resp. Beschuldigungen nicht wider bessere Ueberzeugung geschehen sind. —

Die nähere Begründung dieser Ansicht führt

B. zur Begutachtung der Materialien.

Hier werfen sich vor Allem zwei Fragen auf:

I. Welche Aeußerungen des Angeschuldigten sind es, die, nach dem jetzt geltenden Strafrecht, den Gegenstand dieser Untersuchung bilden können?

II. Sind die gesetzlichen Kriterien vorhanden, um diese Aeußerungen als strafbare Angriffe auf die Ehre des Hofger.-Raths Georgi zu betrachten?

Zu I. Die Fassung dieser Frage schon zeigt, daß ich den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über die Verletzungen der Ehre, auf den Grund des 3. Art. des Einführungsgesetzes vom 17. September 1841, im vorliegenden Falle rückwirkende Kraft zuerkenne, weil die früheren Normen in keinem Falle günstiger für den Angeschuldigten waren. Da verehrl. Colleg das Nämliche schon in der Unters.-

Sache gegen Revierförster Weidig, wegen Beleidigung des Hofger.-Raths Georgi, angenommen hat, so bedarf es darüber keiner weiteren Bemerkung.

Folge der Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches und des Umstandes, daß die Untersuchung nicht auf die Klage des Beleidigten eingeleitet ward, ist, daß als Gegenstand dieser Officialuntersuchung nur diejenigen Aeußerungen anzusehen sind, welche entweder den Character der falschen Anzeige (Art. 303. Str.-G.-B.) an sich tragen, oder welche eine Verletzung der Amtsehre enthalten (Art. 187.); denn allein in diesen beiden Fällen der Ehrenkränkung ist ohne Klage des Verletzten jetzt eine Procedur statthaft und war sie nach dem früheren Recht zulässig. Das alte und neue Recht unterscheiden sich in der fragl. Beziehung nur dadurch, daß jetzt mindestens eine Klage der vorgesetzten Behörde zur gerichtlichen Verfolgung der injuria publica nöthig ist, während früher ohne solche von Amtswegen eingeschritten werden konnte. Hierbei könnte sich noch fragen: a) ob in der Einleitung einer Untersuchung wegen Verletzung der Amtsehre vor dem Str.-G.-Buche, dann eine Klage der vorgesetzten Behörde zu finden sei, wenn, wie in concreto, das Gericht zugleich vorgesetzte Behörde des Beleidigten war? und b) ob der Vorwurf eines Dienstvergehens zugleich eine Beleidigung in Beziehung auf den Dienst involvire? Diese, nach der entschiedenen Rechtsprechung, allerdings zu bejahenden Fragen, sind in der Vertheidigung verneint worden. Es kommt indessen vorläufig nichts hierauf an, da es sich hier nur darum handelt, daß diejenigen gegen Hofger.-Rath Georgi vorgebrachten Beschuldigungen und Nachreden, die keine Beziehung auf dessen amtliche Stellung haben und nur seine Privatehre berühren, schon aus dem Grunde nicht Gegenstand der Untersuchung sind und waren, weil die, nach dem früheren und nach dem gegenwärtigen Strafrecht erforderliche Klage des

Beleidigten fehlt. In diese Kategorie gehören: a) die Zeichnung des Characters und Lebenswandels jenes Beamten, b) die Schilderung seiner geistigen und moralischen Beschaffenheit, c) die Erklärung, daß er nach der Ansicht des Angeklagten fähig sei, einen ihm anvertrauten Gefangenen zu ermorden, endlich d) die Behauptung, daß Georgi sich früher schon verschiedener Vergehen schuldig gemacht habe. e) Die behaupteten Illegalitäten Georgi's in der Behandlung und Untersuchung des Pfarrers Weidig enthalten zwar den Vorwurf der Dienstwidrigkeit, die Untersuchung kann aber gleichwohl um deswillen nicht als auf diese Beschuldigung gerichtet angesehen werden, weil der Angeklagte solche erst in der Untersuchung zu seiner Exculpation bestimmt, vorher aber nur als Gerüchte, nachdem er dazu aufgefordert worden war, zur Sprache gebracht hatte. Die Untersuchung ist auch in der That nicht darauf gerichtet worden. Denn wäre sie es, so hätte der Angeklagte mit der Einrede der Wahrheit und zu deren Begründung mit dem Beweise der Thatsachen, aus welchen die behaupteten Handlungen und Gesinnungen hervorgehen sollen, nach Art. 315 und 316. Str.-G.-B., zugelassen werden müssen, was nicht geschehen ist.

Nach dem Bisherigen stellen sich als Object dieser Untersuchung nur diejenigen Aeußerungen dar, welche eine Beschuldigung in Bezug auf die Ermordung oder schuldvolle Tödtung des Pfarrers Weidig enthalten und welche, nach der Ansicht des Hofgerichts zu Gießen, in dem Urlaubsgesuche den späteren Protocollarerklärungen und der Eingabe vom 20. Juli 1837 dem Hofger.-Rath Georgi grundlos gemacht sein sollen.

Daß das Hofgericht zu Gießen nur wegen dieser Aeußerungen eine Untersuchung verhängt hat, ergiebt sich auch aus dem desfallsigen Rescripte, der späteren Eröffnung an den Angeschuldigten und aus dem Berichte vom 28. Octbr. 1837.

Wir haben daher

Zu II. bei Untersuchung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seien, unter welchen in den incriminirten Aeußerungen ein strafbarer Angriff auf die Ehre des Hofger.-Rathes Georgi gefunden werden könne? in's Auge zu fassen:

1) den Inhalt des Urlaubsgesuches,

2) der durch dasselbe veranlaßten Protocollarvernehmungen und

3) der späteren Eingabe vom 20. Juli 1837.

Zuvor aber müssen wir dasjenige hören, was die Vertheidigung über die Entstehungsgeschichte der fraglichen Beschuldigungen und darüber sagt, warum dieselben nach der Art, wie sie hervorgerufen worden, nicht zum Gegenstande einer Anklage gemacht werden könnten.

legat.: die Defensionsschrift S. 13—52.

Die hier entwickelte Ansicht scheint mir insoweit richtig, als der Angeklagte meines Dafürhaltens dann straflos bleiben muß, wenn nicht erwiesen ist, daß er die Beschuldigungen wissentlich falsch ausgesprochen hat.

Folgende Erwägungen haben mich bei dieser Ansicht geleitet.

1) Das Urlaubsgesuch enthält formell nichts Beleidigendes für des Hofger.-Rathes Georgi Amtsehre. Die Ausdrücke: »unter schamlosen Lügen und mit Hohn verkündete rc.« haben keine Beziehung auf seine amtliche Thätigkeit. Die Bekanntmachungen durch die Zeitung, welche Assessor Weidig hierbei im Auge gehabt haben will, gehörten nicht zu pp. Georgi's Diensthandlungen, ob sie überhaupt von ihm originirten, ist unbekannt und Assessor Weidig hat auf die Autorschaft Georgi's nirgends angespielt.

2) Der Thatbestand der Verleumdung aber setzt als Object eine bestimmte Person voraus, welche der verbrecherischen Handlung bezüchtigt wird. Diese Person muß ausdrücklich benannt oder sonst kenntlich bezeichnet sein. Keines

von Beiden ist in dem Urlaubsgesuche geschehen. Der Hofger.-Rath Georgi wird darin von dem Angeschuldigten der Urheberschaft nirgends ausdrücklich oder stillschweigend, direct oder indirect, bezüchtigt, wenigstens liegt keinerlei Beweis für eine solche Absicht vor. Der Angeschuldigte hat darin durch Nichts zu erkennen gegeben, daß er jenen Beamten des Mordes für verdächtig halte, er hat nirgends hierauf angespielt. Nur die objective Existenz des Verbrechens hat er behauptet.

In der Behauptung des Daseins eines Verbrechens an sich aber kann m. A. n. bloß dann die Verleumdung eines Dritten gefunden werden, wenn dieses Verbrechen nach seiner Natur oder den besonderen Umständen von Niemandem begangen werden konnte, als von diesem Dritten. Wer sagt: öffentliche Gelder seien unterschlagen worden, der verleumdet eo ipso den betreffenden Kassenbeamten; wer von einem Kinde, dessen Mutter nur einen Blutsverwandten hat, behauptet, das Kind sei coitu damnato erzeugt, beschuldigt dadurch jenen Verwandten der Blutschande. Aus der nackten Behauptung dagegen, ein Gefangener (von dem man glaubte, er habe sich selbst das Leben genommen) sei ermordet worden, läßt sich eine Verdächtigung gerade des Untersuchungsrichters nicht entnehmen, da auch von anderen Personen (dem Gefangenwärter, oder von Mitgefangenen, die vielleicht die Geständnisse des Getödteten zu fürchten hatten) der Mord verübt sein konnte.

Der Angeschuldigte hat — (so sind m. E. seine Erklärungen zu verstehen) — mit jener Behauptung nur sagen wollen, sein Bruder sei durch die Hand eines Dritten gefallen, und glaubte dies annehmen zu müssen, nach den ihm zugekommenen Mittheilungen darüber, daß sein Bruder die Halswunde zu der Zeit sich nicht mehr selbst habe beibringen können, wo sie, nach dem Ausspruche der Legalärzte, entstanden sein mußte. Nur diese Ueberzeugung will er damals

gehabt nnd ausgesprochen haben. Und so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, muß ihm geglaubt werden, denn eingestanden hat er das Gegentheil nirgends.

Das Aussprechen dieser Ueberzeugung war zwar zur Motivirung des Gesuches nicht gerade erforderlich; allein so lange er auf Niemanden als den Thäter hindeutete, kann hieraus nicht geschlossen werden, daß er in beleidigender Absicht ein bestimmtes Individuum habe verdächtigen wollen. Daß er aber in dem Gesuche Niemanden der Urheberschaft bezüchtigt hatte, das hatte das Hofgericht zu Gießen dadurch anerkannt, daß es für nöthig hielt, den Angeklagten wiederholt darüber befragen zu lassen, wen er für den Urheber halte und welche Vermuthungen er über den Urheber habe; eine Frage, die vollständig müssig gewesen wäre, wenn das Urlaubsgesuch eine Bezüchtigung Georgi's enthalten hätte.

Als Jurist konnte zwar der Angeklagte erwarten, daß das Hofgericht nach Indicien für das behauptete Verbrechen fragen werde; und dies scheint die Vermuthung zu begründen, daß er gehofft hat, auf diese Art Gelegenheit zu finden, das Gericht von seinen Verdachtsgründen und Vermuthuugen zu unterrichten, dieselben actenmäßig zu machen und dadurch ein weiteres Einschreiten zu veranlassen, ohne geradezu mit einer Anklage hervorzutreten. In diesem Falle würde das Urlaubsgesuch unter Umständen als Beginn des Verbrechens der falschen Anzeige sich characterisiren. Es ist daher weiter zu prüfen:

3) Ob und inwiefern entweder die Kriterien dieses Verbrechens bei den weiteren Handlungen des Inculpaten sich herausstellen oder inwiefern diese weiteren Handlungen schon an sich strafbar sind?

In dieser Hinsicht kommt vor Allem in Betracht, daß der Angeschuldigte bei seinen durch das Urlaubsgesuch veranlaßten Vernehmungen und der Eingabe vom 20. Juli 1837 den

Hofger.-Rath Georgi seiner Ueberzeugung nach der Ermordung für verdächtig und jedenfalls zur culposen Tödtung für schuldig halten zu müssen erklärt hat.

Bei Beurtheilung des rechtlichen Gesichtspunktes, aus welchem diese Erklärung aufzufassen ist, fragt es sich,

a) ob dadurch rückwirkend das Urlaubsgesuch als in für Hofger.-Rath Georgi beleidigender Weise erläutert angesehen werden könne?

b) ob, abgesehen hiervon, diese bezüchtigende Aeußerung unter den Umständen, wie sie hervorgerufen ward, als Verletzung der Ehre resp. Amtsehre überhaupt? oder ob sie

c) nur dann strafbar sein könne, wenn sie wissentlich falsch abgegeben sein sollte?

Die beiden ersten Fragen glaubte ich verneinen, die letzte bejahen zu müssen.

Zu a. Das Urlaubsgesuch, an sich nichts die Ehre eines bestimmten Individuums Verletzendes enthaltend, Niemanden erkennbar als des behaupteten Mordes verdächtig bezeichnend, muß straflos bleiben, auch wenn in des Angeschuldigten späteren Erklärungen das Zugeständniß liegen sollte, daß er damals schon Verdacht gegen pp. Georgi gehabt habe und daß die Persönlichkeit dieses Beamten und dessen subjective Beziehungen zu Pfarrer Weidig auf seine Ansicht über die Ermordung wesentlich influencirt hätten. Denn darauf, was er damals gedacht, kommt nichts an, sondern nur darauf, welche Gedanken er hat laut werden lassen. — Laut werden aber ließ er nur seine Ansicht über das objective Factum der Tödtung seines Bruders durch Einwirkung eines Dritten (Ermordung), nichts über die subjective Betheiligung des Hofger.-Rathes Georgi. Uebrigens enthalten die in letzterer Beziehung später gemachten Aeußerungen nirgends das Zugeständniß, daß Inculpat diese Betheiligung schon in dem Urlaubsgesuche hätte ausdrücken oder an-

deuten wollen. Nirgends constirt, ob der *später* geäußerte Verdacht gegen *Georgi* zur Zeit der Einreichung des Urlaubsgesuches schon bei dem Angeklagten sich ausgebildet hatte. Die desfallsigen Protocollarerklärungen sind daher zur rückwirkenden Incrimination jenes Gesuches m. E. nicht geeignet, und zwar um so weniger, als jene Erklärungen nach Veranlassung und Zweck keine den Inhalt des Urlaubsgesuches *declarirenden* Geständnisse, sondern Eröffnungen waren, welche das Gericht zu dem Zwecke verlangt hatte, um zu prüfen, ob die Verdachtsgründe zur Fortsetzung der Untersuchung wegen des Ablebens geeignet seien.

Diese *vorausgegangene Aufforderung* des Gerichtes ist es auch, die

Zu b. jenen Aeußerungen an sich den beleidigenden Character benehmen und den Angeklagten gegen den Vorwurf schützen muß, daß er die Absicht gehabt, die Ehre des Hofger.-Rathes *Georgi* zu verletzen.

Denn, wenngleich die Absicht der Ehrenkränkung (animus injuriandi) auch bei Handlungen angenommen werden muß, die zunächst einen andern Zweck hatten, aber nothwendig von dem Bewußtsein begleitet waren, daß sie injuriös seien,

Feuerbach, Lehrb. des Crim.-Rechts §. 278.
Heffter, Crim.-Recht §. 302.
Ausschußbericht zum Strafgesetzbuche S. 452.

so kann doch dieses Bewußtsein *allein* eine sonst erlaubte Handlung nicht zur strafbaren Injurie machen; denn da die Pflicht oder Rechtmäßigkeit einer Handlung dem Begriffe vom Verbrechen überhaupt widerspricht, so schließt sie auch den Begriff von Verleumdung oder Ehrenkränkung überhaupt mit Nothwendigkeit aus.

Feuerbach a. a. O. §. 279.
Weber, v. Injurien I. S. 54.
v. *Grolman*, Crim.-Rechtswissensch. §. 215.

Eine Rechtswidrigkeit aber kann im vorliegenden Falle

in dem Aussprechen der fraglichen Beschuldigungen an sich nicht gefunden werden, weil das Gericht selbst den Angeschuldigten zur Angabe seiner Verdachtsgründe und Vermuthungen in Bezug auf das vermeintliche Verbrechen und dessen Urheber hatte auffordern und ihm ausdrücklich eröffnen lassen: es sei von Interesse, die Verdachtsgründe über den Urheber der angeblichen That kennen zu lernen, um dem Gerichte Gelegenheit zu geben, dieselben zur Fortsetzung der Untersuchung über die Todesart des Pfarrers Weidig auf geeignete Weise zu benutzen.

Diese Eröffnung berechtigte, ja sie verpflichtete den Angeschuldigten, dem Gerichte seine Ansicht, seine geheimsten Gedanken über seines Bruders Tod anzuvertrauen, ohne vorher prüfen zu müssen, ob die Gründe für seine Ueberzeugung zureichend seien oder nicht. Er konnte dem Gerichte anheim geben, das Gewicht seiner Gründe zu erwägen und brauchte den Vorwurf der Verleumdung nicht zu fürchten, wenn das Gericht seinen Verdacht für grundlos halten sollte.

Gleichwohl nahm Assessor Weidig Anstand, bei seiner ersten Vernehmung in Folge seiner Aufforderung eine bestimmte Verdächtigung gegen pp. Georgi auszusprechen; der wiederholten Aufforderung zur Angabe aller die Ueberzeugung von der Ermordung seines Bruders in ihm gegründet habender Momente nur sich fügend, äußerte er sich erst bei der zweiten Vernehmung über die Persönlichkeit des gedachten Untersuchungsrichters, und sprach seine Ansicht über dessen Betheiligung an dem vermeintlich indicirten Verbrechen offen aus, indem er jedoch ausdrücklich bemerkte: »er habe nicht im Sinne gehabt, etwas über des Untersuchungsrichters Persönlichkeit zu sagen, da er aber Alles angeben solle, wodurch seine Ueberzeugung hervorgerufen worden, so sei er gezwungen, auch ihrer zu erwähnen.« —

Nach gemeinem, wie nach unserem particulären Strafrecht aber muß Derjenige, welcher vermöge specieller Dienst-

pflichten oder in Folge sonstiger Verbindlichkeit, ja selbst Derjenige, welcher im Gefühl allgemeiner Bürgerpflicht oder in eigenem Interesse — als Beschädigter, als naher Verwandter eines Getödteten — dem Gericht seine Verdachtsgründe über ein Verbrechen und dessen Urheberschaft anzeigt, aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden, als der gewöhnliche Verleumder, der ohne Veranlassung, ohne Pflicht und Befugniß, Bezüchtigungen äußert und Nachreden verbreitet.

Ersterer kann nur dann wegen Unwahrheit seines Vorbringens zur Verantwortung gezogen werden, wenn er wissentlich falsche Anzeigen und grundlose Angaben gemacht hat.

v. Grolman, in den Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft, §. 219., spricht sich hierüber so aus:

»Unter den Begriff von Verleumdungen gehört das Andichten von Begebenheiten und Handlungen ꝛc. Um den Begriff des Andichtens näher zu bestimmen, ist es nothwendig, zwischen Denuncianten (welche nur der Obrigkeit eine Anzeige machen) und Diffamanten (welche das dem Diffamaten Nachtheilige gegen Privatpersonen behaupten) zu unterscheiden. Jene kann der Vorwurf des Andichtens und mithin des Verleumdens nur alsdann treffen, wenn es erwiesen ist, daß sie wissentlich eine grundlose Anzeige gemacht haben, diese dagegen trifft jener Vorwurf so lange, als sie nicht die Wahrheit ihrer Erzählung darzuthun vermögen.«

Auch Feuerbach, l. c. §. 286., erkennt diese Distinction zwischen Privatverleumdung und öffentlicher Verleumdung an, und verweist in der Note auf die allegirte Stelle bei v. Grolman. Was der Ausschußbericht über das Strafgesetzbuch S. 450 ff. in sehr bestimmter Weise über diesen Punkt bemerkt, erlaube ich mir zu verlesen.

Diese Grundsätze beruhen offenbar darauf, daß bei einer

solchen Mittheilung an die Obrigkeit von Rechtswidrigkeit nur dann die Rede sein kann, wenn das Recht der Obrigkeit auf Wahrheit verletzt, ein Betrug an derselben verübt wird; abgesehen davon, daß eine solche Mittheilung den Charakter der Vertraulichkeit an sich trägt, und schon darum nach Art. 305. 2. Str.-G.-B. straflos erscheint, und daß der Staat ein wesentliches Interesse dabei hat, die Anzeigen über begangene Verbrechen und ihre Urheber nicht allzusehr zu erschweren.

Im Einklang hiermit verordnet auch das im Ausschußbericht l. c. allegirte würtembergische Strafgesetzbuch im Art. 289. ausdrücklich:

»doch trifft diese Strafe (der Verleumdung) Diejenigen nicht, die bei der Obrigkeit von Vergehungen Anzeige gemacht haben, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgesagt haben.«

Die Ungefährlichkeit dieser, in unser Strafgesetzbuch offenbar übergegangenen, dem materiellen Rechte durchaus entsprechenden Ansicht ergiebt sich aber daraus, daß das wissentlich Falsche auch ohne directen Beweis aus den Verhältnissen gefolgert werden kann.

Aussch. Bericht S. 452.

Gelten diese Grundsätze *schon bei der gewöhnlichen Denunciation*, wie *vielmehr* müssen sie dann zur Anwendung kommen, wenn, wie in unserem Falle, die Beschuldigung erst nach vorausgegangener Aufforderung, und selbst da nicht bestimmt und positiv, sondern nur als individuelle Ueberzeugung, als Ansicht und Vermuthung, der Obrigkeit eröffnet worden ist?

Hiernach würde in den incriminirten Aeußerungen so lange keine strafbare Handlung gefunden werden können, bis nachgezeigt wäre, daß der Angeschuldigte sie gegen seine bessere Ueberzeugung, *wissentlich falsch*, vorgebracht habe.

Unter dieser Voraussetzung dagegen würden sie — und dies führt mich

Zu C., m. E. allerdings strafbar sein, theils weil sie dann zur Täuschung und Irreleitung der Obrigkeit, die von Jedem Wahrheit zu verlangen das Recht hat, mithin rechtswidrig vorgebracht wären, theils weil, bei der gelegentlich der zweiten Vernehmung und in der Eingabe vom 20. Juli 1837 unverholen ausgesprochenen Tendenz des Angeschuldigten, durch seine Angaben eine Untersuchung gegen pp. Georgi zu provociren, seine Handlung in diesem Falle in das Verbrechen der falschen Anzeige

(Art 303. Str.-G.-B.)

übergehen würde. —

Stimmt hohes Colleg den bisher entwickelten Ansichten bei, so erübrigt hiernach nur zu untersuchen:

4) ob die wissentliche Falschheit erwiesen oder mindestens indicirt ist?

Ich glaube keines von Beiden.

Darüber, daß die Momente, durch welche der Angeklagte den Verdacht wegen der Ermordung für gerechtfertigt hält, und welche er in der Vertheidigung S. 117 ff. (legat.) nochmals zusammengestellt hat, nicht entfernt geeignet sind, einen solchen Verdacht zu begründen, darüber bedarf es kaum einer Bemerkung, da das Gegentheil längst actenmäßig constatirt ist. Es gehört in der That ein hoher Grad von Verblendung dazu, um da von Ermordung durch einen Dritten zu sprechen, wo die Tödtung durch eigene Hand aus der eingeleiteten Untersuchung mit Evidenz hervorgeht, wo die Legalärzte sich für Selbstmord ausgesprochen haben, und das Gericht die Richtigkeit dieses Ausspruches nach vorausgegangener Prüfung anerkannt hat, wo endlich die Motive zum Selbstmorde so klar am Tage liegen. Aber der Angeschuldigte handelte offenbar in einer solchen Verblendung, erzeugt durch die

auffallenden Umstände, welche den Tod seines Bruders begleiteten und welche (wie Gr. Hofgericht in der Untersuchungssache gegen Revierförster Weidig anerkannt hat) zureichende Gründe enthielten, den Hofger.-Rath Georgi der culposen Tödtung verdächtig zu glauben; — erzeugt durch den Schmerz und die Aufregung über den plötzlichen Verlust eines, wie es scheint, mit ungewöhnlicher Liebe umfaßten Bruders, eines Bruders, den der Angeschuldigte keines Verbrechens, keines feigen Selbstmordes für fähig zu halten sich überwinden konnte, dessen Charakter und Grundsätze ihn in seinen Augen gegen den Vorwurf des Selbstmordes schützen und an der Wirklichkeit dieser That zweifeln lassen mußten.

Erwägt man nun noch, wie der gerechte Schmerz durch die gräßlichen Umstände des Todes, durch die schauderhafte Metzelei des unglücklichen Selbstmörders gesteigert werden mußte, denkt man an die vielfachen Gerüchte, welche von der dem Hofger.-Rath Georgi feindlichen Partei damals über dessen Benehmen bei jener beklagenswerthen Katastrophe, über sein Verhältniß zu dem Pfarrer Weidig, seinen Gesundheits- und Geisteszustand im Publikum verbreitet worden waren, erinnert man sich der allgemein circulirenden Erzählung von dem Votum des Hofgerichtsreferenten, und berücksichtigt man, wie entstellt und vergrößert diese Gerüchte zu dem Angeklagten gelangen mochten, und wie die oben erwähnte Partei es nicht dürfte an Mittheilungen und Insinuationen haben fehlen lassen, um den Assessor Weidig in seiner Ansicht zu bestärken und zu dem Hofger.-Rath Georgi nachtheiligen Schritten zu bewegen, erwägt man Alles dieses und berücksichtigt man, wie der Angeschuldigte durch die Mittheilungen von Technikern von der Unmöglichkeit der Selbstzufügung der Halswunde sich überzeugt glaubte: so erklärt es sich, daß er den Hofger.-Rath Georgi der absichtlichen Tödtung auf die eine oder andere Weise wirklich indicirt gehalten, und mithin

diesen Verdacht nicht wissentlich falsch bei Gericht geäußert hat. —

Steht dies richtig, so kann, meinen obigen Ausführungen gemäß, der Angeklagte einer strafbaren Handlung durch die fragl. Aeußerungen weder für überführt noch indicirt erklärt werden. —

Es erscheint daher der Antrag gerechtfertigt: denselben, auf den Grund des Art. 3. des Einführungsgesetzes, des Art. 319, 305. p. 2. und Art. 303. Str.-G.-B. bezüglich der Anschuldigung, den Gr. Hofger.-Rath Georgi zu Gießen fälschlich der Ermordung des Pfarrers Weidig für verdächtig und der culposen Tödtung für schuldig erklärt zu haben, von Strafen und Kosten freizusprechen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.[1])

Darmstadt, den 27. Juni 1845.

Floret.

Indem ich diesem Antrage des Hrn. Ref. beitrete, bemerke ich nur, daß im Erkenntnisse statt des Wortes: »fälschlich« die in Art. 303—305 gebrauchten: »wissentlich falsch« zu setzen sein dürften, — um die Unterstellung, als erscheine die Beschuldigung nicht an sich (objectiv) falsch, auszuschließen.

Darmstadt, den 2. Juli 1845.

v. Rodenstein.

Conclusum im I. Senat.

Bei dem heutigen Vortrage dieser Sache trat das Colleg dem primären Antrage des Referenten

---

[1]) Der Referent stellte hier eventuell noch einen Antrag, welcher übrigens, wie aus der sogleich folgenden Conclusionsnote hervorgeht, hier nicht anzuführen ist.

a) in der Hauptsache (unter der von dem Correferenten proponirten Modification) einstimmig,

b) dem Antrage bezüglich der Kosten mit Stimmenmehrheit (mit 3 gegen 2 Stimmen)

bei.

Darmstadt, den 7. Juli 1845.

v. Rodenstein. Floret.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Puchs

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Noellner, Friedrich

Die Kritik des gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Weidig

Braunschweig 1845

Crim. 186 mc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395107-4